

Hülfcrath. Hr. Wilms, Bürgermeister.
 Lächen. Hr. Schumacher, Bürgermeister.
 Kaiserwerth. Hr. Peters, Bürgermeister.
 Keden. Hr. Neesen, Bürgermeister.
 Kelzenberg. Hr. Kruchen, Bürgermeister.
 Koppelen. Hr. Hoffmann, Bürgermeister.
 Kleinkempen. Hr. Schmitz, Bürgermeister.
 Königswinter. Hr. Schäfer, Bürgermeister.
 Kronenberg. Hr. von der Steinen, Bürgermeister.
 Lanl. Hr. Viehof, Bürgermeister.
 Lennep. Hr. Hasselkuf, Bürgermeister.
 Linn. Hr. Horster, Bürgermeister.
 Lohmar. Hr. Schwaben, Bürgermeissen.
 Lüttringhausen. Hr. Morian, Bürgermeister.
 Materborn. Hr. Thomae, Bürgermeister.
 Menden. Hr. Wilms, Bürgermeister.
 Mettmann. Hr. Feldhof, Bürgermeister.
 Much. Hr. Scherer, Bürgermeister.
 Mülheim. a. H. Hr. Schnabel, Königl. Landrath, für sich und
 die H. H. Bürgermeister des Kreises. Hr. Braun, Königl.
 Kreis. Sekretair.

Neunkirchen. Hr. Steprath, Bürgermeister.
 Neunkirchen. Hr. Herchenbach, Bürgermeister.
 Niederkassel. Hr. Siegen, Bürgermeister.
 Niel. Hr. Neesen, Bürgermeister.
 Oberkassel. Hr. von Weise, Bürgermeister.
 Oberniedergerurt. Hr. Wörtschel, Bürgermeister.
 Oberpleis. Hr. Fröhlich, Bürgermeister.
 Osterrath. Hr. Ackers, Bürgermeister.
 Radevorm Wald. Hr. Dillhey, Bürgermeister.
 Rees. Hr. De Witt, Bürgermeister.
 Ronsdorf. Hr. Rosenthal, Bürgermeister.
 Ruhrort. Hr. Haarbeck, Bürgermeister.
 Ruppichteroth. Hr. Heisemann, Bürgermeister.
 Schermbeck. Hr. Maasen, Bürgermeister.
 Siegburg. Hr. von Kay, Bürgermeister.
 Sieglar. Hr. Keller, Bürgermeister.
 Zill. Hr. Knipscheer, Bürgermeister.
 Uedem. Hr. Pelzer, Bürgermeister.
 Uerdingen. Hr. Erlenwein, Bürgermeister.
 Uferrath. Hr. Wisborn, Bürgermeister.
 Welbert. Hr. Seroes, Bürgermeister.
 Wraffel. Hr. De Witt, Bürgermeister.
 Wahlscheid. Hr. Schmitz, Bürgermeister.
 Werden. Hr. Märker, Bürgermeister.
 Wermelskirchen. Hr. Woeder, Bürgermeister. Hr. Ham,

Notar. Hr. Pflieger, Notar.
 Wesel. Hr. Adolphi, Bürgermeister.
 Wevelinghofen. Hr. Kraß, Bürgermeister.
 Wickerrath. Hr. Denhardt, Bürgermeister.
 Willh. Hr. Hüll, Bürgermeister.
 Wipperfürth. Hr. Schumacher, Königl. Landrath, für sich u.
 die H. H. Bürgermeister des Kreises.
 Wülfrath. Hr. Bastian, Bürgermeister.
 Zons. Hr. Waaben, Bürgermeister.

Joachim Prinz und Großadmiral von Frankreich,
 Großherzog von Berg.

3001. — Den 5. März 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Da das Medicinal-Collegium dem Ministerium an-
 gezeigt hat, daß Wundärzte und vorzüglich Geburtshelfer
 oft in schweren und bedenklichen Fällen, wo vielleicht die
 Kunst durch gelindere Mittel Hilfe leisten könnte, ohne
 sich mit einem Arzt oder Kunstverständigen zu berathschla-
 gen, einseitig zu dem Gebrauche der Instrumente schreiten,
 oder sonst eine wichtige Operation vornehmen: so ist das
 Ministerium, um diesem großen Mißbrauche für die Zu-
 kunft vorzubeugen, bewogen worden, folgende General-
 Verordnung für das ganze Großherzogthum Berg zu er-
 lassen.

1) Kein Wundarzt darf eine schwere chirurgische Ope-
 ration vornehmen, ohne Zuziehung eines Arztes.

2) Es darf kein Geburtshelfer bey Hochschwängern oder
 Kreißenden, ohne Zuziehung eines Arztes und ohne des-
 sen Gutachten, Instrumente gebrauchen, oder eine große
 Operation vornehmen.

3) Ist kein Arzt in der Nähe, so muß noch ein Wund-
 arzt oder Geburtshelfer zugezogen werden, und sind beide
 alsdenn in ihren Meinungen verschieden: so ist die Zuzie-
 hung eines dritten Kunstverständigen durchaus erforder-
 lich, und es darf die Operation erst nach dessen Ausspruch
 geschehen.

4) Wenn die Kreißende oder die Angehörigen dersel-
 ben sich der Zuziehung eines Arztes oder andern Kunst-
 verständigen widersetzen, so ist der Geburtshelfer Amtses-
 halber verbunden, solchen zu der Kreißenden zu befördern.

5) Nur die auffallendste Gefahr bey dem Verzuge z. B. bey Kreißenden heftige Verblutungen, welche die schleunigste Hülfe erfordern, ic. ic. machen hierbey eine Ausnahme. Alsdann ist aber der Wundarzt oder Geburtshelfer schuldig, dem Amtsphysicus sogleich über den ganzen Vorgang Bericht abzustatten.

6) Der Wundarzt oder Geburtshelfer, welcher dieser Vorschrift entgegen handelt, wird, der Erfolg seiner Operation mag glücklich oder unglücklich ausfallen, nach Befinden, entweder mit einer angemessenen Brüche, oder mit Exspension, oder gar mit Untersagung der Praxis für immer, bestraft.

7) Dem Amtsphysicus liegt es zunächst ob, auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu haben, und der Behörde jede Contravention anzuzeigen.

8) Gegenwärtige Verordnung soll in allen Provinzen des Großherzogthums auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt gemacht werden.

3002. — Den 8. März 1808. — A.

Die General-Forst-Administration.

Die in den bergischen Forstgesetzen von 1761 §. 23 enthaltene Beschränkung der Waldweiden, durch das Verbot des hirtelosen Schweißganges in den Waldungen, wird auf die Gemarken- und Gemeinde-Waldungen in dem Clevischen, Essen und Werbenischen Lande ausgedehnt, und jedem aufgegeben das Vieh in den eignen Privatwäldern, durch Leute die dazu bestand sind, hüten zu lassen. Die Contraventionen werden zufolge des allgemeinen Bruchten-Reglements bestraft.

3003. — Den 15. März 1808. — A. P.

Der Minister des Innern

Bekannt mit den zahlreichen Unordnungen, welche aus der Unfähigkeit der meisten Landmesser und der Nachlässig-

keit entstehen, womit sie ihre Geschäfte betreiben, hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, diesen Geschäftszweig, welcher sowohl in mehrerer Hinsicht auf die Staatsverwaltung, als auf eine Menge von Privatverhandlungen einen wesentlichen Einfluß hat zu reguliren und daher, nach erhaltener allerhöchst-landesherrlicher Genehmigung, beschloffen, wie folgt:

Art. 1. Die Berrichtungen der Landmesser zerfallen in drey Haupt-Abtheilungen:

1) Messen, Eintheilen und Cartiren einzelner Grundstücke und Höfe.

2) Messungen ganzer Fluren, Gemeinden und Dorfschaften mit ihren Zubehörungen, und die in eben diesem Umfange vorkommenden Eintheilungen, Cartirungen und Nivelirungen.

3) Aufnahme ganzer Landestheile, und andere Berrichtungen dieser Art, in gleicher Ausdehnung.

Hiernach giebt es auch drey Classen von Landmessern:

1) Gemeine Feldmesser, welche sich auf die Berrichtungen der ersteren Art beschränken.

2) Landmesser in der engeren Bedeutung, deren Geschäftskreis alle Berrichtungen der ersten und zweyten Art in sich faßt.

3) Oberlandmesser oder Trigonometrer, welchen die dritte Art von Berrichtungen eigen ist.

Art. 2. Jeder Classe sind die in dem §. 1 der angehängten Instruction verzeichneten Instrumente eigen.

Art. 3. Niemand darf in dem Großherzogthum das Feld- oder Landmesser-Gewerbe treiben, der nicht von dem Minister des Innern ausdrücklich dazu befugt ist, und das Patent für eine der drey obigen Classen erhalten hat.

Wer hierwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt und ferner verschärft wird.

Die von den vormaligen Landes-Behörden angeordneten, und mit einem Patent versehenen Landmesser, treten hierdurch von selbst in die Classe der Feldmesser.

Uebrigens haben sie sich ebenfalls nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung pünktlich zu achten.

Art. 4. Wer Feldmesser werden will, muß deutlich und richtig schreiben, in der gemeinen Rechenkunst, mit Einschluß der Decimal-Bruch-Rechnung und des Ausziehens der Quadrat-Wurzeln, bis zur Fertigkeit geübt seyn. Er muß ferner durch einen wenigstens halbjährigen Unterricht bey einem angeordneten Land- oder Feldmesser, sowohl die geometrischen Wahrheiten, welche sich auf sein Geschäft beziehen, als den Gebrauch der Instrumente und das ganze Verfahren bey den verschiedenen Verrichtungen, welche dem gemeinen Feldmesser aufgetragen werden können, practisch erlernt haben. Er muß richtig und sauber zeichnen und coloriren können. Endlich muß ihm besonders auch die, der gegenwärtigen Verordnung angehängte Instruktion, in so fern sie sich auf das Geschäft der Feldmesser bezieht, völlig geläufig seyn. Glaubt er diese Fertigkeiten zu besitzen, und hat er glaubhafte Zeugnisse seiner bisherigen untadelhaften Aufführung aufzuweisen, so kann er sich bey der angeordneten Commission zur Prüfung melden, wo er, nach Umständen, noch einige Wochen lang näheren Unterricht im Zeichnen erhalten kann. Finden sich seine Fähigkeiten durch die Prüfung bewährt, so wird dieses dem Minister berichtet, und hierauf, nach den Umständen, seine Anstellung verfügt. Das Patent wird der Behörde zugesertigt, welche es dem Candidaten einhändig, sobald sie sich überzeugt hat, daß er in dem eigenthümlichen Besiz der zu seinem Geschäft erforderlichen Instrumente ist.

Art. 5. Wer Landmesser werden will, muß nebst den Kenntnissen, welche von dem gemeinen Feldmesser gefordert werden, die plane Geometrie, die Stereometrie, so viel zu dem Verständniß der Ausmessungen körperlicher Räume nöthig ist, die plane Trigonometrie, die Lehre von den Logarithmen und die Buchstaben-Rechenkunst, bis zu den Gleichungen des zweyten Grades, theoretisch und in der Anwendung auf sein Geschäft, völlig inne haben. Er muß über die verschiedenen Gegenstände, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, einen wohlgeordneten, umfassenden und richtig geschriebenen Aufsatz entwerfen können. Ferner muß er in der Regel ein Jahr lang bey einem angeordneten Landmesser oder Trigonometrer den Gebrauch der Instrumente, welche dieser Classe

eigen sind, und das ganze Verfahren in den ihr zugetheilten Verrichtungen erlernt, und practisch geübt haben. In dem Zeichnen muß er um so viel mehrere Geschicklichkeit besitzen, als sein Geschäftskreis eine größere Ausdehnung, so wie eine größere Mannigfaltigkeit und Abwechslung von Gegenständen in sich begreift, als der Geschäftskreis des gemeinen Feldmessers. Endlich muß ihm die beygebundene Instruktion, in so weit sie diese und die vorige Classe betrifft, völlig geläufig seyn.

Der Candidat, welcher diese Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen glaubt, kann sich bey der angeordneten Commission zur Prüfung melden, und es tritt hierauf das selbige Verfahren ein, wie oben in Ansehung der ersten Klasse verfügt ist. In Betreff des Lehrjahres behält sich der Minister vor, für solche Candidaten, welche sich bey auswärtigen Vermessungen, oder in einem anderen Geschäftskreise, die nöthigen Kenntnisse erworben haben möchten, auf den Bericht der angeordneten Commission, nach Befinden, Befreyungen zu ertheilen.

Art. 6. Der Oberlandmesser oder Trigonometrer muß, nebst den theoretischen und practischen Kenntnissen, welche von den beyden ersten Classen gefordert werden, die höhere Arithmetik und Algebra, und von der Stern- und der Naturkunde, so viel inne haben, als zum Verständniß des Verfahrens ausgehenderer Territorial-Aufnahmen, namentlich bey dem Orientiren seiner Garten, bey Höhenmessungen und Haupt-Nivellirungen erforderlich ist. Jeß ausgehender überhaupt seine mathematischen und phisikalischen Kenntnisse sind, desto mehr wird er sich empfehlen. Auch er muß in dem Gebrauch seiner Instrumente, und dem ganzen Verfahren bey den Verrichtungen, welche ihm aufgetragen werden können, practisch geübt seyn. Endlich muß er in dem Zeichnen die nöthige Geschicklichkeit besitzen, um alle Abwechslungen und Gestalten des Bodens und der Cultur deutlich, und dem Auge angenehm, darzustellen.

In Ansehung der Prüfung und Anstellung der Candidaten wird es bey dieser Classe eben so gehalten, wie bey den beyden vorigen.

Art. 7. Die Prüfung der Candidaten ist einstweilen dem Professor der höheren Mathematik und Astronomie,

unter dem Beystande des Ober-Deich-Inspectors und des Ober-Weg-Inspectors, aufgetragen.

Art. 8. Da hiermit jedem practischen Geometer das weiteste Feld offen steht, um seine Fähigkeiten und Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Wege nutzbar zu machen, und übrigens dem Staate daran gelegen ist, daß jede Classe die ihr beygelegten Verrichtungen gründlich erlernt habe, so darf kein Feldmesser es sich beygeben lassen, Verrichtungen zu übernehmen, oder die Instrumente zu brauchen, welche der Classe der Landmesser ausschließlich angewiesen sind. Wer hierwider handelt, verfällt in eine Strafe von zehn Rthlr., und bey öfterer Wiederbetretung, in die Strafe der Einziehung des Patents. Eben so werden von den Landes-Behörden den Landmessern keine Aufträge ertheilt werden, welche sich zu dem besondern Geschäftskreise der Ober-Landmesser und Trigonometer eignen.

Art. 9. So wie nach den obigen Verfügungen, alle Land- und Feldmesser, die der gegenwärtigen Verordnung angehängte Instruction, so weit sie eine jede Classe betrifft, wohl inne haben müssen, so wird noch mehr erfordert, daß sie derselben, bey der Ausübung, in allen wesentlichen Theilen, namentlich in Ansehung der Begrenzung der Besitzungen, der Genauigkeit der Messungen und Eintheilungen, und der Richtigkeit und vorschriftmäßigen Verrichtung der Zeichnungen, Karten und Messregister u. s. w. pünktlich nachkommen.

Art. 10. Hiernach darf kein Land- oder Feldmesser ein Stück messen, dessen Gränzen nicht vorher schon bestimmt gewesen, oder nach Anleitung des §. 4 der Instruction, von ihm richtig gesteckt worden sind. Findet sich bey einer folgenden Messung desselbigen oder eines angränzenden Stückes, daß er hierwider gehandelt hat, so muß er nach Gutfinden des Eigenthümers die Messung von neuem vornehmen, oder den Messlohn herausgeben, und verfällt überdies in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche bey der Wiederbetretung in späterer Zeit verdoppelt und ferner verschärft wird. Ergeben sich dergleichen Versäumnisse noch öfter, so wird das Patent eines solchen nachlässigen Land- oder Feldmessers eingezogen. Kann der Land- oder Feldmesser die Besitzer zweyer an einander liegender Stücke über die Gränzen nicht zum Einverständnis bringen,

so steht es einem jeden der letztern zwar frey, sein Stück messen zu lassen; der Unterschied zwischen den Behauptungen des einen und des andern muß aber alldarin sowohl in dem Plane deutlich dargestellt, als in dem Messregister nach dem Maße bemerkt werden, und es bleibt übrigens den Eigenthümern überlassen, ihre Ansprüche bey der Justiz-Behörde geltend zu machen.

Art. 11. Ein jeder Land- oder Feldmesser, welcher mit andern als den in dem §. 3 der Instruction angegebenen abgeglichenen Ruthen mißt, verfällt in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt und weiter verschärft wird.

Art. 12. Jeder Land- und Feldmesser ist strenge gehalten, bey seinen Arbeiten, die in dem §. 9 der Instruction vorgeschriebene Genauigkeit zu beobachten. Ergibt es sich bey der Revision oder bey einer spätern Messung, daß dieses nicht geschehen ist, so muß er nach Gutfinden des Eigenthümers den erhaltenen Messlohn herausgeben, oder die Arbeit von neuem vornehmen. Ueberdies verfällt er für jedes Zehntheil des Instructionsmäßige nachzulassenden Irrthums; um welches derselbe überschritten worden ist, in eine Geldbuße von zwanzig Stüber. Diese letzte Bestimmung ist jedoch hauptsächlich nur bey größeren Messungen anwendbar. Bey Stücken, welche kleiner sind als ein Morgen, wird auf Local und andere Umstände die billige Rücksicht genommen.

Läßt ein Land- oder Feldmesser sich mehr als drey-mahl Nachlässigkeiten zu Schulden kommen, wodurch die Fehler-Gränze bis auf das Doppelte des nachgelassenen Irrthums überschritten ist, so hat er sich des öffentlichen Zutrauens unwürdig gemacht, und sein Patent wird eingezogen.

Art. 13. Eben so müssen in der Verrichtung der Messbriefe, der Flur- und Messregister, und in der Zeichnung die Vorschriften der §. §. 6, 7, 8, 17, 18, und 19, der Instruction auf das pünktlichste befolgt werden. Messbriefe und Messregister, welche nicht nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet, und Zeichnungen, worin die Reduktion nach einem andern als dem vorgeschriebenen verjüngten Maßstabe geschehen ist, oder die gemeinen Regeln der Farbengebung vernachlässigt worden sind, werden

verworfen und müssen neu gemacht werden. Ueberdies verfällt der Land- oder Feldmesser in jedem Uebertretungsfalle in eine Geldbuße von einem Rthlr.

Art. 14. Es bleibt dem Eigenthümer jederzeit überlassen, den Lohn des Land- oder Feldmessers für eine demselben anvertraute Arbeit voraus zu bedingen.

Ist dieses nicht geschehen, so werden bey Messungen in Ebenen und flachen Thälern, für Stücke von 2 bis 10 Morgen 8 Stbr. für Stücke von 10 bis 50 Morgen 6 Stbr., und für Stücke von 50 bis 100 Morgen 4 Stbr. für den Morgen bezahlt.

Bey Messungen an Gebirg-Abhängen werden dem ersten Sage 2 Stbr., dem zweyten $1\frac{1}{2}$ Stbr., dem dritten 1 Stbr. für den Morgen hinzugesetzt. Jedes Stück, welches kleiner ist als ein Morgen wird für einen ganzen Morgen gerechnet. Das Gezen eines jeden Malsteines an unbestrittenen Gränzen wird besonders mit 12 Stbr. bezahlt. Für diesen Lohn muß die Aufnahme mit Inbegriff der Zeichnung und des Meßregisters oder Meßbriefes, nach den Bestimmungen des §. 10 der Instruction ganz beendigt werden.

Bey kleinen Messungen, wo die Tare für gemessene Morgenzahl einer Taggebüß nicht gleich kommen würde, ist der Feldmesser berechtigt, die volle Taggebüß in Rechnung zu bringen.

Gränzberichtigungen, sie mögen Zweck des Geschäftes seyn, oder gelegentlich vorkommen, und andere Arbeiten, werden nach Taggebüßen bezahlt. Der Feldmesser erhält alsdann täglich einen Rthlr., und für seinen Ruthenleger 24 Stbr.; der Landmesser einen Rthlr. 20 Stbr. und für seinen Ruthenleger 24 Stbr.; der Ober-Landmesser zwey Rthlr., und wenn er einen Feldmesser zum Gehülfsen hat, für diesen 1 Rthlr.

Die Reise wird dem Feldmesser, wenn die Entfernung von seinem Wohnorte größer als zwei Stunden ist, mit einem Rthlr., und wenn sie mehr als vier Stunden bis zu sechs Stunden beträgt, mit zwey Rthlr. bezahlt. Der Landmesser erhält dafür in dem ersten Falle einen Rthlr. 20 Stbr., und in dem zweyten zwey Rthlr. 40 Stbr.

Für jede größere Entfernung bis zu drey Stunden wird eine Taggebüß berechnet.

Der Oberlandmesser berechnet die Reisefkosten nach der Posttare.

Mehr als einen Gehülfsen darf keiner von ihnen berechnen.

Vollständige Copien geschehener Ausfertigungen werden mit 1 Stbr. für den Morgen bezahlt, so doch, daß auch hier jedes Stück, welches kleiner ist als ein Morgen, für einen ganzen Morgen gerechnet wird. Erstreckt sich die Messung nicht über 30 Morgen, so wird für die Copie jederzeit 30 Stbr. bezahlt.

Land- oder Feldmesser, welche sich bey nicht besonders bedungenen Messungen in ihrer Forderung eine Ueberschreitung der obigen Taren erlauben, müssen, wenn diese früh oder spät entdeckt wird, den zu viel erhaltenen Betrag an den Eigenthümer zurückgeben, und überdies eine eben so große Geldbuße erliegen.

Art. 15. Alle Land- und Feldmesser sind verpflichtet, jede durch sie geschehene Ausfertigung in der Kladde sorgfältig aufzubewahren. Welcher unter ihnen die Kladde von einer bestimmten Aufnahme auf Erfordern nicht aufweisen kann, verfällt in eine Geldbuße von zwey Rthlr.

Art. 16. Land- oder Feldmesser, welche sich kundbar dem Trunke oder andern Lastern ergeben, können auf das öffentliche Zutrauen keinen Anspruch mehr machen. Wenn daher die einen Land- oder Feldmesser wiederholt erteilten Warnungen wegen einer gegründeten Beschuldigung dieser Art fruchtlos bleiben, so wird sein Patent eingezogen.

Art. 17. Land- oder Feldmesser, welche sich eine Verletzung ihres Eides durch wissentlich falsche Angaben zu Gunsten oder zum Nachtheil der theilhaftigen Grundbesitzer zu Schulden kommen lassen, werden mit Vorbehalt der gegen sie zu verhängenden Fiscal-Untersuchung, und darauf erfolgenden angemessenen Bestrafung, auf der Stelle cassirt und können in der Folge nie wieder zu Verrichtungen

dieser Art zugelassen werden. Eine solche Cassation wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 18. Es wird in Zukunft so viel möglich der Beacht dahin genommen werden, daß in jedem Landesbezirk wenigstens ein Oberlandmesser oder Trigonometer, und in jedem Polizeybezirk wenigstens ein Landmesser angeordnet werde. Der Oberlandmesser wird alsdann über alle Landmesser seines Kreises, und ein Landmesser über die Feldmesser seines Polizeybezirks die unmittelbare Aufsicht haben.

Bemerk. Erneuert am 15. April 1811. Conf. Lit. T. Die oft bezogene Instruction ist wegen ihres weitläufigen, nur die besondern Verpflichtungen der Feld- und Landmesser feststellenden Inhaltes hier nicht aufgenommen.

3004. — Den 5. April 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Verwendung der zur Zucht der Pferdebestimmten Hengste des Landes-Gestütes, während der Beschälzeit des laufenden Jahres, werden den Gestüt-Beamten ausführliche Vorschriften erteilt und wird zugleich festgesetzt, daß in jedem Arrondissement drey Prämien für die drei schönsten Fohlen bei einer näher zu verständigenden Schau ausgetheilt werden sollen.

3005. — Den 8. April 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Einführung einer neuen und allgemeinen Form der Reisepässe. Das gedruckte Passformular besteht in einem ganzen Bogen, welcher bei Austheilung des PASSES in einer Wellenlinie durch die von oben nach unten zur Seite stehenden Worte „Großherzogthum Berg“ dergestalt durchschnitten wird, daß die eine Hälfte, welche in den Händen der Polizeibehörde bleibt, und den Inhalt des PASSES so wie die Unterschrift des Reisenden enthält, (der Stamm, la Souche) jederzeit zur Controlle über die Richtigkeit der andern Hälfte, welche dem Reisenden zugestellt wird, dienen kann.

Die Formulare sind in deutscher und in französischer Sprache abgefaßt und werden nach der Wahl der Reisenden in einer dieser beiden Sprachen ausgefertigt.

3006. — Den 11. Juny 1808. — A.

Der Minister des Innern

Mit Bezug auf den großherzoglichen Beschluß (Nro. 2977) wird das gegen die Deserteur und gegen die entwichenen Conscriptirten (Refractaire), nach Analogie der desfalligen, französischen Gesetzgebung zu beobachtende Verfahren ausführlich bestimmt.

3007. — Den 18. Juny 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Publication des mit dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Vertrages (Cartels) wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteur und entwichenen Conscriptirten (Refractaire.)

3008. — Den 8. Julius 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Nach einer Verfügung Sr. Exc. des Herrn Finanzministers, vom 22ten Junius, soll es zwar bey dem unterm 29ten Januar von hieraus bekannt gemachten Erlasse (Nro. 2999) verbleiben, daß nämlich alle Natural-Nutzungen, welche verschiedene öffentliche Beamten aus den im Großherzogthum Berg befindlichen Gemeinds- u. Gemarken-Waldungen als partes salarii bezogen haben, cessiren, und künftig durch die General-Forst-Administration verwaltet werden sollen; allein der Schluß jener Verfügung vom 29. Januar, daß alle jene Benutzungen zu den Kassen der einschlagigen herrschaftlichen Rentereien abzugeben seyen, ist auf die Benutzungen derjenigen öffentl-

lichen Beamten eingeschränkt worden, welche vom Finanz-Ministerium dependiren. — Dagegen sollen nach der Eingangs bemerkten näheren Verfügung Sr. Exc. des Hrn. Finanz-Ministers, alle Natural-Erhebungen solcher Beamten, welche directe vom Ministerium des Innern dependiren, aus Gemarken-Gemeinds- und milden Stiftungs-Waldungen cessiren, und von der General-Forst-administration verwaltet werden; der dafür ankommende Geldbetrag aber den Gemarken-Gemeinheits- und milden Stiftungs-Kassen zufließen, damit das Ministerium des Innern im Stande sey, den betreffenden Beamten daraus Aequivalente für ihren Verlust auf eben diese Kassen anzuweisen; Welches ihnen daher zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

3009. — Den 16. July 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Die Ursprungs-Certificate der großherzoglich-bergischen nach Frankreich bestimmten Fabrikate müssen nach der Form, welche für Italien festgesetzt ist, abgefaßt werden.

3010. — Den 26. July 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Die in der bergischen Jagd- und Forstszahung v. 1764 bestimmte, bisher beibehaltene Tagegelde-Zahlung an die Forst- und Jagd-Beamten wegen ihrer Anwesenheit bei den Liquidationen oder Untersuchungen der Frevler, soll bei dem erhöhten Gehalt dieser Beamten, in so fern ihre Verrichtungen nicht ausser dem Bezirk ihres amtlichen Wirkungskreises erfordert werden, künftig gänzlich wegfallen.

3011. — Den 1sten August 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Die Maïres werden zur Aufstellung von statistischen Nachrichten (nach einem beigefügten Muster) über die Bestandtheile, die Häuserzahl, die Bevölkerung, den Viehstand, die Eigenschaften des Landes und dessen Producte, so wie über die vorhandenen Flüsse und Bäche etc. jeder Municipalität angewiesen.

3012. — Den 5. August 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die allgemeine, bürgerliche und kirchliche Feyer des St. Napoleons-Festes.

3013. — Im Pallast zu Paris den 7. August. 1808. — A. P.

Joachim Napoleon, von Gottes Gnaden König von beiden Sicilien, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß!

Nachdem Wir Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, Unserm erhabenen Schwager, Unsrer Souveränität über das Großherzogthum Berg, so wie alle Unsrer Rechte in Deutschland abgetreten haben: so machen Wir Unsrer geliebten und getreuen Unterthanen bekannt, daß Wir sie von dem Eide der Treue, wie auch von allen Verpflichtungen, welche sie gegen Uns seit dem, daß die göttliche Vorsehung Uns berufen hat, sie zu regieren, mit so großer Rechtschaffenheit erfüllten, entbunden haben und hiermit entbinden.

Da Wir jede Verbindung auflösen, welche sie gegen Unser Königlich-Haus hatten, so können Wir dennoch

das Band der Zuneigung nicht trennen, mit welcher Wir ihnen zugethan sind. Diese wird nie in Unserm Herzen erlöschen, bey dem Andenken an die gewissenhafte Rechtschaffenheit, welche ihren Character auszeichnet, an die Ergebenheit, welche sie Uns bewiesen haben, und an die Treue, mit der sie Uns dienten. Sie waren Unsere Kinder, und Unsre väterlichen Gefinnungen gegen sie werden nie aufhören.

Nur der Gedanke an die großen Vortheile, welche sie von dem Genie und der Macht des Gebieters über ihr Schicksal, der gewohnt ist, über alle ihm unterworfenen Völker Wohlthaten und Ruhm zu verbreiten, zu erwarten haben, kann das schmerzhaftes Gefühl lindern, mit dem Wir von ihnen scheiden.

Unterzeichnet: Joachim Napoleon.

Auf Befehl des Königs,
der Minister, Commissär Sr. M. unterz. Ugaz.

3014. — Den 9. August 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Die Pächter und Leibgewinnspächter der mit oder ohne Höfe verpachteten Waldungen, diese mögen den Domainen, den aufgehobenen, geistlichen Corporationen, oder andern Erziehungs- und öffentlichen und milden Anstalten angehören, dürfen ohne vorherige Untersuchung und Bestimmung des forstmäßig denselben, nach ihren Pachtbrieffen, gebührenden Holzes, keine Holz-Fällungen vornehmen.

3015. — Den 19. August 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Publication eines von dem großherzoglichen Medizinalrath abgefaßten Gutachtens über die zweckmäßige Behandlung der Scheintodten, oder der ertrunkenen, erhängten, erfrorenen und erstickten Personen.

3016. — Im Pallast zu St. Cloud den 29. August 1808.
— A. R.

Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer der Rheinbundes ic.

Die Formation und die Stärke des Militairstandes des Großherzogthums Berg wird folgendermaßen bestimmt: nämlich,

Eine Brigade Infanterie von 2 Regimentern oder 6 Kriegsbataillons und ein Depot-Bataillon, im Ganzen	5720 Mann
Ein Jäger-Regiment zu Pferde von 4 Eskadronen oder 8 Compagnien	1000 —
Ein Bataillon Artillerie zur Bedienung von 12 Kanonen	400 —

im Ganzen incl. des Depots 7120 Mann, ausschließlich zweier Compagnien Veteranen.

3017. — Den 30. August 1808. — A.

Die General-Forstadministration.

Bekanntmachung einer Bestimmung des kaiserlichen für das Großherzogthum Berg angeordneten Finanz-Ministers, wodurch die Verwaltung aller Domonial-Fischereien der General-Forstadministration überwiesen ist.

3018. — Den 6. Sept. 1808. — A.

Die General-Administration des Stempels.

Den Stempelbeamten werden unter Beifügung mehrerer Mustern ausführliche Vorschriften über die Berechnungs-Art der an die Verwaltungs-Behörden abzuliefernden, gestempelten Formularen zu Reisepässen, Hausir- und Markt-Scheinen ertheilt.

3019. — Im Pallast zu St. Cloud den 10. Sept. 1808. — A. R.

Reorganisation des Zollwesens im Großherzogthum Berg mit Ausdehnung auf die, durch den Pariser Tractat vom 21. Jan. d. J. neu erworbenen Provinzen, nebst Publication eines neuen Tarifes zur Erhebung der Ein- und Ausfuhr-Zollgebühren.

3020. — Den 12. Sept. 1808. — A. P.

Der Finanz-Minister.

Die am 28. März, 25. August und 14. Nov. v. J. (Nro. 2949, 2978 u. 2993) in Bezug auf die Stempel-Auflage und das Notariat erlassenen Verordnungen sollen v. 1. k. M. an in den Ländern Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg und andern mit dem Großherzogthum Berg neuvereinigten Provinzen in Kraft treten.

3021. — Den 21. Sept. 1808. — P.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der geschehenen Ausdehnung auf alle dießseits neu erworbenen Provinzen, des mit dem Großherzogthum Baaden bestehenden Freyzügigkeits-Vertrages.

3022. — Den 28. Sept. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Organisation und die Verwaltung des zu Düsseldorf einzurichtenden Militair-Spitals werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3023. — Den 1. October 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Vorschriften strenger Fremden- und Paß-Polizey-Maassregeln zur Verhinderung der Aufnahme oder Verheimlichung inländischer oder kaiserl. französischer Refractaire und Deserteurs.

Bemerk. Wiederholt publicirt am 23. July 1811. Conf. St. T. und Nro. 3436. d. S.

3024. — Im Pallast zu St. Cloud den 21. Oct. 1808. — A. R.

Aus den zur Militair-Conscription des Jahres 1809 pflichtigen Einwohnern des Großherzogthums Berg sollen 1500 Mann ausgehoben werden, wobei die französischen Gesetze und Reglements über die Conscription zur Richtschnur dienen sollen. (Conf. Nro. 3056.)

3025. — Im Pallast zu St. Cloud den 24. October 1808. — R.

Die 4 Compagnien der großherzoglichen Gensdarmarie sollen jede auf eine Stärke von 60 Mann zu Pferd, und 20 Mann zu Fuß gebracht werden, und ihre Ergänzung aus lang und gut gedienten Soldaten der Linien-Truppen erhalten, auch nur durch solche Offiziere, welche durch Alter und Dienste dazu berechtigt sind, befehligt werden.

3026. — Paris den 28. Oct. 1808. — A. P.

Wir haben beschlossen und verordnet, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Uns durch die verschiedenen Verträge abgetretenen Domänen-Güter in Deutschland, worüber es Uns gefallen hat, zum Besten einiger Unserer Unterthanen, und um die Stiftung der Majorate zu bilden, zu ver-

fügen, können weder verpfändet, noch bestrickt, oder mit Hypotheken beschweret werden.

Art. 2. Besagte Güter können nicht anders veräußert oder vertauscht werden, als in den Formen und unter den Bedingungen, die durch den Titel 4 Unseres zweyten Statutes vom 1sten März jüngst bestimmt sind.

Art. 3. Unser Vetter der Fürst Reichs-Erzkanzler wird eine von ihm beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Decretes Unsern Ministern bey denjenigen Höfen, in deren Gebieten die obgedachten Güter gelegen sind, zusenden, und Unsere Minister sind gehalten, dessen Vollzug durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel zu versichern.

Gegenwärtiges Decret wird überdieß in das Gesetz-Bulletin eingetragen.

3027. — Den 28. Oct. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für den Gesundheits-Dienst und für die auf die Kranken-Aufnahme und Pflege, die Beköstigung, Bekleidung und Salubrität, das Absterben und die Testamente der Kranken, desgleichen auf das Rechnungswesen und auf die Handhabung der innern Polizei sich beziehende Verwaltung des Militair-Spitals zu Düsseldorf.

3028. — Den 8. Nov. 1808. — A.

Die Minister der Finanzen u. d. Innern.

Die in Düsseldorf geprägten 3 Stüberstücke sollen in ihrem tarifmäßigen Werthe, 21 Stück auf einen Reichsthaler, erhalten, und bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen im ganzen Großherzogthum angenommen werden. Bei allen Zahlungen an die öffentlichen Kassen kann $\frac{1}{2}$ des Betrages in den im Tarif vom 5. August 1806 benannten Scheidemünzen, wovon die Hälfte jedesmal in bergischen 3 Stüberstücken bestehen muß, entrichtet werden.

3029. — Den 14. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Den Verwaltungs-Beamten werden ausführliche Vorschriften wegen der Angabe des Bedarfs gestempelter Formulare zu Reisepässen, Hausir- und Markt-Scheinen desgleichen über die deshalb mit den Stempel-Beamten zu pflegende Berechnung, ertheilt.

3030. — Im kaiserlichen Lager zu Burgos den 14. Novemb. 1808. — A. R.

Territorial-Eintheilung des Großherzogthums Berg

in vier Departemente: des Rheins, der Sieg, der Ruhr u. d. Gms.				
in 12 Bezirke ober gr. ronssements:	Düsseldorf	Ostenburg	Portmund	Münster
	Essen	Eiegen	Sagen	Goersfeld
			Gamm	Kingen
in 78 Kantone	26	13	20	19
mit einer Gesamtbevölkerung von 878,157 Seelen.	322,284	133,070	212,602	210,201

nebst einer speziellen Uebersicht über die Zusammenlegung, Störungen und Bevölkerung der Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden und der Bestimmung, daß die vorbenannten Bezirke die Departements- und resp. Arrondissements-Hauptorte sind.

3031. — Den 22. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Um die Rechte und Verbindlichkeiten der Gendarmerie in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu bestimmen, zugleich aber auch festzusetzen, welche Verhältnisse zwischen diesem Corps und den Civil-Obrigkeiten, rücksichtlich aller die Handhabung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze bezweckenden Maßregeln, wechselseitig Statt finden sollen,

Verordnet der Minister des Innern nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Germinal Jahrs 6 folgendes:

§. 1. Das Corps der Gendarmerie ist eine im Staat gebildete Macht, welche den Zweck hat, Ordnung und Ruhe zu handhaben, und die Vollziehung der Gesetze zu sichern: eine fortwährende, diesem Zwecke entsprechende Aufsicht, macht daher das Wesen ihres Dienstes aus.

§. 2. Jedes Militär, und so auch, wo sie besteht, die National-Garde muß nöthigen Falls die Gendarmerie in ihrer Dienstverrichtung unterstützen. An denjenigen Orten, wo sich keine besonders gebildete National-Garde befindet, vertreten die von der Obrigkeit auszubietenden Bürger oder Eingewesenen deren Stelle.

§. 3. Der Dienst der Gendarmerie bezweckt insbesondere die Sicherheit auf dem Lande und den Landstraßen.

§. 4. Die wesentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Gendarmerie sind:

1) Märche, Bereisungen der Bezirke, Nachforschungen auf den Landstraßen, Nebenwegen, und in allen Ortsschafts-Bezirken vorzunehmen, hiernächst aber, daß und wie solches geschehen, durch die Municipal-Beamten, Gemeinde-Vorsteher oder andere öffentliche Beamte, von Tag zu Tag in den Tagebüchern, bey Strafe der Gehalts-Entziehung, bescheinigen zu lassen.

2) Alle mögliche Erkundigungen über vorgefallene Verbrechen und öffentliche Vergehungen einzuziehen, und den competenten Obriheiten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

3) Die Verbrecher aufzusuchen und zu verfolgen.

4) Alle auf frischer That ertappte, oder eines begangenen Verbrechens verdächtige Personen zu arretiren.

5) Alle Leute aufzufangen, welche mit blutigen Waffen unter Umständen, welche auf ein vorgängiges Verbrechen schließen lassen, angetroffen werden.

6) Aller Straßenräuber, Diebe und Mörder sich zu bemächtigen.

7) Die Verheerer der Holzungen und Erndten, die verkleideten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Excedenten dieser drey letzten Arten auf frischer That ergriffen werden, aufzufangen.

8) Alle bewaffnete Zusammenrottungen mit Gewalt zu zerstreuen.

9) Eben so auch alle nicht bewaffnete Zusammenrottungen zuerst mittelst eines mündlichen Befehles, sodann aber, wenn es nöthig ist, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu trennen; endlich aber alle, den Gesetzen nach, als aufrührerisch zu betrachtende Zusammenrottungen zu zerstreuen, und davon den competenten Obriheiten sofort Nachricht zu ertheilen.

10) Alle diejenigen zu ergreifen, welche angetroffen werden, indem sie gewaltsame Handlungen gegen die Sicherheit von Personen, gegen das National- oder Privateigenthum verüben.

11) Die Vollzieher der Gerichts-Befehle zu unterstützen.

12) Den freyen Umlauf der Lebensmittel zu sichern, und alle diejenigen, welche sich demselben mit Gewalt widersetzen möchten, zu ergreifen.

13) Alle diejenigen auf der Stelle vor die Civil-Obrigkeit zu führen, welche den Gottesdienst stören möchten.

14) Den innern Handel zu beschützen, indem sie den Negocianten, Kaufleuten, Künstlern, und allen denen, welche ihres Handels, ihrer Industrie, oder ihrer Geschäfte wegen, zu reifen genöthiget sind, die möglichste Sicherheit verschafft.

15) Ein wachsames Auge auf die Landstreicher, und alles verdächtige Gesindel zu haben, in Rücksicht ihrer alle von den Befehlen vorgeschriebene Maßregeln zu nehmen; zu welchem Ende die Municipal-Verwaltungen gehalten sind, der Gendarmerie von den Listen Kenntniß zu geben, auf welchen die Individuen verzeichnet stehen, die der Aufsicht der Gendarmerie unterworfen sind.

16) Ueber alle auf den Straßen und Feldern gefundene, oder aus dem Wasser gezogene todte Körper Protocolle aufzunehmen, und den nächsten Gendarmerie-Officier davon zu benachrichtigen, welcher sich hiernächst in Person an Ort und Stelle begeben muß.

17) Desgleichen über vorkommende Feuersbrünste, Einbrüche, Mordthaten, und alle solche Verbrechen, welche Spuren nach sich lassen, Protocolle zu verfassen.

18) Eben so auch Protocolle aufzusetzen über die Eröffnungen, welche den Gendarmen von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden, oder andern Personen gemacht werden, die im Stande sind, Merkmale, Beweise oder sonst Aufklärungen über die Thäter der Verbrechen oder Vergehungen, und über ihre Mitschuldigen zu geben.

19) Stets in der Nähe großer Zusammenkünfte von Menschen, als Jahrmärkte, Märkte, Feste und öffentlicher Ceremonien sich aufzuhalten.

20) Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen ist, damit selbige nicht entwischen.

21) Die Deserteurs, welche keinen gültigen Abschied oder Urlaub bey sich führen, anzuhalten und zu arretiren.

22) Die von ihrem Corps abwesenden Militair-Personen beym Ablauf ihres Urlaubs zu ihrem Corps zurück zu schicken. — Eine jede Militair-Person, welche einen solchen Urlaub hat, ist deshalb verpflichtet, den Paß durch die Capitains oder Lieutenants der Gendarmerie visiren zu lassen.

Diese müssen darüber eine besondere Liste führen, um diejenigen, welche sich länger aufhalten, als sie nach ihrem Passe dürfen, zur Rückkehr zu zwingen.

23) Wenn Truppen durch den Bezirk einer Gendarmerie-Brigade marschiren, so soll diese sich auf die Flanken und hinter die Truppen begeben, die Zurückbleibenden, wie auch insbesondere diejenigen, welche sich vom Wege entfernen möchten, anhalten, und sie dem Commandanten des Corps mit allen denen überliefern, welche auf den Märschen oder in den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen begehen.

24) Sich der Ausländer zu versichern, welche im Innern des Großherzogthums ohne Paß reisen, oder mit Pässen, die nicht gesetzlich ausgefertigt sind. Dergleichen Ausländer müssen sofort zu dem Commissär der Municipal-Verwaltung des Bezirkes geführt werden.

25) Die gesunden Bettler, in den Fällen und unter Umständen, welche sie straffällig machen, anzuhalten, und sie sogleich zu dem Friedens-Richter zu führen, damit in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige verfügt werde.

26) Ein jedes Individuum zu ergreifen und zu arretiren, das in den Holzungen Schaden anrichtet, oder indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch diese Vergehungen mit keinem Diebstahl begleitet wären; so auch alle die zu arretiren, welche, indem sie Früchte oder andere Erzeugnisse eines angebauten Bodens stehlen, darüber ertappt werden.

27) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, durch schnelles

Laufen ihrer Pferde, oder sonst auf irgend eine Art, jemanden auf den Landstraßen, auf den Gassen oder öffentlichen Gängen, verwundet haben.

28) Diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazard- und andere durch die Geseze verbotene Spiele auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten treiben.

29) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landstraßen gepflanzten Bäume umhauen, oder daran etwas verderben.

30) Endlich die Polizey auf den Landstraßen zu handhaben, die Communicationen und die Wege zu allen Zeiten bergestalt offen zu halten, daß die freye Durchfuhr der Passanten und Reisenden nicht aufgehalten werde, die Fuhrleute, Kärner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widersezung aber diejenigen, welche die Straßen versperren, zu ergreifen und sie vor die Civil-Obrigkeit zu führen, die, wenn es der Fall erheischt, eine Geldbuße zu erkennen hat, welche keine Drey Reichsthaler übersteigen darf, unbeschadet einer höhern Strafe nach der Schwere des Vergehens.

§. 5. Die vorerwähnten Amtspflichten sollen durch die Gendarmerie ausgeübt werden, ohne daß es eines Aufgebotes seitens der Civil-Behörden bedarf.

§. 6. Kein Reisender darf sich weigern, den Gendarmen seinen Paß vorzuzeigen, wenn diese solchen von ihm begehren, und in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, indem sie ihm so ihre Eigenschaft als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

§. 7. Die Signalements der Räuber, Diebe, Mörder, Störker der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängnissen, wie auch derjenigen Personen, gegen welche ein Verhaftsbefehl ergangen ist, sollen der Gendarmerie zu gestellt werden, die sie im Falle der Habhaftwerdung eines der beschriebenen Individuen, von Brigade zu Brigade bis nach dem angezeigten Bestimmungs-Ort führen muß. Es versteht sich von selbst, daß auch die untern Behörden in dergleichen Fällen sofort ohne vorherige Anfrage bey den vorgelegten Autoritäten mit den Commandanten der

Gendarmerie-Brigade, sey es ein Hauptmann, Lieutenant, oder Wachtmeister unmittelbar communiciren, und denselben insbesondere die Signalements der aus ihren Gefängnissen entwichenen Verbrecher zu stellen müssen, sobald sie von dem Entwichen Nachricht bekommen.

§. 8. Die Gendarmen sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere, dem Publikum offenstehende Häuser zu untersuchen. Dies kann selbst während der Nachtzeit bis zur Stunde, wo gedachte Häuser, zufolge der Polizey-Verordnungen, geschlossen seyn müssen, geschehen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von welchen sie das Signalement haben, oder solche, deren Arretirung durch die competente Obrigkeit befohlen ist.

§. 9. Die Gastwirthe sind verbunden, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Officiers und Brigade-Commandanten ihres Bezirkes dazu aufgefordert werden.

§. 10. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverlethliche Freystätte ist, so soll die Gendarmerie nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses an die Gendarmerie gelangenden Aufforderung, sich hinein begeben dürfen. Die Zeit der Nacht, während welcher die Gendarmerie mit Ausnahme der vorhin bemerkten Fälle sich nicht in die Häuser der Bürger begeben darf, wird auf folgende Art bestimmt:

Vom 1. Oct. bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Vom 1. März bis 30. Sept. von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Sie darf bey Tage in den durch die Geseze bestimmten Fällen und Formen, die Befehle der angeordneten Obrigkeiten vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches ihrer Vermuthung nach, ein Straffälliger sich geflüchtet, ohne einen besondern Visitations-Befehl, welcher von dem Friedens-Richter, oder von dem Polizey-Commissär oder dem Municipal-Agenten oder Adjuncten, wenn dieser das Amt eines Polizey-Commissärs versteht, ergangen ist, keine

Visitation vornehmen; dagegen darf sie, bis zur geschehenen Ausfertigung des Befehls, das Haus umringen oder dasselbe bewachen.

Wenn ausgemittelt wird, daß Conscriptirte oder Deserteurs in Privat-Häusern verborgen werden, und der Polizey-Beamte der Haus-Visitation selbst beywohnet, so bedarf es der Ausfertigung eines besondern Befehls nicht.

§. 11. Alle Protocolle über den Thatbestand eines Verbrechens (Corpus delicti) über die erfolgte Aufgreifung oder Arretirung, sollen innerhalb 24 Stunden dem Friedens-Richter oder jedem andern gerichtlichen Polizey-Officianten, in dessen Bezirk die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beschuldigten arretirt worden, zugeschickt werden. — Ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen ist dem Capitain der Gendarmerie zuzufertigen, welcher zu verfügen hat, daß gedachter Auszug durch den bey der Gendarmerie die Dienste des Secretärs thunenden Unteroffizier einregistriert werde. Der Capitain muß hiernächst dem Escadrons-Chef unverzüglich davon Anzeige machen.

§. 12. Die Brigaden der Gendarmerie sollen bewaffneten Beystand leisten, wenn sie dazu aufgefördert werden, nämlich:

Durch die Zoll-Beamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhr-Gebühren, und um sich der Einführung von solchen Waaren, welche die Gesetze verbotzen haben, zu widersetzen.

Durch die Forst-Beamten, für die Hemmung der auf die Forst-Polizey und Forst-Verwaltung Bezug habenden Vergehungen, wenn die Forst-Bedienten nicht stark genug sind, um die Excedenten zu arretiren.

Durch die Empfänger der Grund- und Mobilien-Steuern, um das Einkommen der directen und indirecten Auflagen zu sichern.

Durch die Inspektoren und Einnehmer, welchen die Einziehung der Wegeelder an den Barrieren und Landstraßen aufgetragen ist.

Durch die Gerichtsdiener und andere, welchen die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle aufgetragen

worden. Diese müssen dagegen die Bescheide, Urtheile und Gerichts-Befehle, Kraft welcher Sie von der Gendarmerie eine Unterstützung begehren, vorzeigen.

Die von den Friedens-Richtern und andern Officianten der gerichtlichen Polizey gegebenen Verhaft-Befehle können den Angeeschuldigten mitgetheilt, und durch die Gendarmen in Vollziehung gebracht werden.

Die Gendarmerie soll im Innern der Stadt bewaffneten Beystand leisten, so oft sie gesetzmäßig dazu aufgefördert wird.

§. 13. Die Gendarmerie kann auch von den Präfecten und Unterpräfecten beauftragt werden, die öffentlichen Gelber, die Kriegs-Pulver-Transporte, Couriere, Landkutschken u. s. w. zu begleiten.

Ueberhaupt wird die Gendarmerie jeden Befehl, den ihnen die Präfecten und Unterpräfecten zu irgend einem, die öffentliche Sicherheit betreffenden, Zweck ertheilen, pünktlich befolgen.

§. 14. Die Detachements der Gendarmerie, welche man zur Zeit der Executionen der von den Tribunälen verurtheilten Mißethäter requirirt, sollen dem Gericht als eine Polizey- und Schutzwache dienen, die nur dazu bestimmt ist, Ordnung zu handhaben, Auflauf zu verhindern, dabey nicht zu gestatten, daß die Gerichts-Beamten, welchen die Vollziehung des Urtheils aufgetragen worden, in ihrem Amte gestöhret werden.

§. 15. Wenn die Civil-Behörden einmahl ihre Requisitionen gesetzmäßig erlassen haben, so können sie sich auf keine Weise mehr in die militärischen Operationen mischen, welche von den Chefs zur Vollziehung gedachter Requisitionen angeordnet werden. Die Chefs sind aber dafür persönlich verantwortlich, daß den Requisitionen gehörige Folge geleistet werde.

Die Civil-Behörde kann weiter nichts als Nachricht von dem, was in Folge ihrer Requisition geschehen, begehren.

§. 16. Die Auszüge der Protocolle und die Notizen über die, den Requisitionen gemäß, getroffenen Operationen sind dem Commandanten der Militär-Division und dem Commandanten der Gendarmerie des Departements zuzuschicken. Dieser Letztere soll sodann befehlen, daß selbige von seinem Secretariat gehörig eingetragen werden.

§. 17. Die Officiere, Unterofficiere und Gendarmen müssen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beystand, welchen man von ihnen, vermittelt gesetzmäßiger Requisition, begehren wird, augenblicklich leisten, den Requisitionen der höhern Behörden, sobald es darauf ankommt, die öffentliche Ruhe zu handhaben, oder wieder herzustellen, Folge leisten; die Requisitionen der Tribunale aber nur dann befolgen, wenn Urtheile und gerichtliche Verfügungen zu vollziehen sind.

§. 18. Die Capitäns, welche die Gendarmerie commandiren, müssen den Civil- und Criminal-Gerichten alle, die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffende, Gegenstände anzeigen. Sie sollen von gedachten Behörden die Requisitionen und Instructionen empfangen, welche auf die Vollziehung der Urtheile und höhern Befehle Bezug haben, und müssen den erwähnten Gerichten alle Aufklärungen genau mittheilen, die sie sowohl aus den vorgeschriebenen Tagebüchern, als aus den Protocollen, welche von den Unteroffizieren und Gendarmen aufgesetzt worden, gezogen haben, und wovon der Auszug in dem Secretariat der Gendarmerie einregistriert seyn muß.

§. 19. Im Fall den Verfügungen des vorstehenden §. zuwider gehandelt werden möchte, sollen die requirirenden Behörden vorerst gleich, um der Unordnung augenblicklich vorzubeugen, dem commandirenden Offizier Nachricht davon geben; hiernächst aber dem Minister des Innern Bericht darüber erstatten. Diejenigen Officiere, welche gefehlt haben, sollen für die Folgen ihrer Nachlässigkeit persönlich haften.

§. 20. Die Requisitionen der Civil- und Justiz-Behörden an die Gendarmerie können sich nur auf solche Operationen erstrecken, welche innerhalb desjenigen Districts vorgenommen werden sollen, für welchen die Behörde angeordnet ist.

§. 21. Die Capitäns und Lieutenants der Gendarmerie sollen auf das Ersuchen einer Municipal-Verwaltung oder des bey ihr angestellten Commissärs, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnien auf die Jahr- und Wochenmärkte, wie auch öffentlichen Feste und zu Feyerlichkeiten schicken können, wenn sie hören, daß sich eine große Anzahl von Leuten daselbst einfänden werde.

§. 22. Möchte es sich zutragen, daß eine oder mehrere Gendarmerie-Brigaden, welche Räubern, Mördern, Dieben oder andern angeschuldigten Personen nachsehen, an das äußerste Ende ihres Bezirkes gelangen, ohne sie angehalten zu haben, so können sie sich in den angränzenden Bezirk, und selbst auf das Territorium eines andern Departements begeben, und ihre Nachstellungen so lange fortsetzen, bis sie den Beschuldigten ergriffen haben, oder von den nächsten Brigaden abgelöst worden sind.

§. 23. Die Civil-Behörden, welche die Commandanten der Gendarmerie in den gesetzlich bestimmten Fällen requiriren, sollen es nicht anders, als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz oder den Beschluß der competenten Obrigkeit anführen, dem gemäß die Gendarmerie sich zu benehmen hat. Sie sollen immer an die Commandanten der Gendarmerie der Bezirke gerichtet werden. Es ist den Commandanten verboten, diejenigen zu vollziehen, welche mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bey Strafe, als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

§. 24. Die Protocolle aller Operationen der Gendarmerie müssen auf freyem Papier geschrieben werden, und sind weder dem Stempel, noch einer sonstigen Gebühr unterworfen.

§. 25. Die Civil-Obrigkeiten sollen, unter keinerlei Vorwand, die Gendarmen gebrauchen können, ihre Depeschen und Correspondenzen zu besorgen. Die Officiere vom Gendarmerie-Corps müssen sich förmlich dagegen setzen, und dahin sehen, daß ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst nicht gebraucht werden.

§. 26. Bey allen Gelegenheiten, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen oder der National-Garde in Dienst

sachen sich versammelt, soll die Gendarmerie immer den rechten Flügel haben, und an der Spitze der Colonne marschiren.

§. 27. Wenn, um eine aufrührerische Zusammenrottung zu zerstreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun, oder die gesetzlichen Requisitionen zu vollziehen, es nothwendig wird, der Gendarmerie eine Hülfsmacht beizufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich entweder an die Platz-Commandanten, oder an die Generale, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirkes commandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, welche zur Sicherheit der Geseß-Vollziehung erforderlich ist.

§. 28. Die Requisitionen der Civil-Obrigkeit, nach welchen die Commandanten der Gendarmerie verfahren sollen, müssen den Chef der Linien-Truppen, welche beordert sind mit der Gendarmerie zu marschiren, mitgetheilt werden.

§. 29. Wenn keine Truppen anwesend sind, oder das vorhandene Militär nicht hinreichend ist, so sind die National-Garden und in deren Ermangelung sämtliche Bürger verpflichtet, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 30. In solchen Fällen müssen sich die Offiziere der Gendarmerie an die Municipal-Verwaltungen wenden, welche die Commandanten der National-Garde, oder, wenn solche nicht existiren, die Bürger und Eingeseffenen aufzubieten haben, den beehrten bewaffneten Beystand zu leisten.

Die National-Gardisten sowohl als die Bürger stehen alledann immer unter den Befehlen der Gendarmerie-Offiziers.

§. 31. Die Detaschements der Linien-Truppen, welche mit der Gendarmerie operiren, sollen bey gleichem Grade unter den Befehlen des Gendarmerie-Offiziers stehen, welcher während der Expedition beauftragt bleibt, die Requisitionen der Civil-Obrigkeit zu vollstrecken.

Hat der Commandant der Linien-Truppen einen höhern Grad, so befehligt er auch die Gendarmerie, muß sich

jedoch nach den schriftlichen Requisitionen richten, welche ihm von dem Gendarmerie-Offizier zugestellt werden.

§. 32. Die Gendarmerie soll auch zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, im Nothfall, die Forst-Bedienten und Feldschützen aufbieten können.

§. 33. Die Offiziere der Gendarmerie sind den Divisions- und Brigade-Generälen, welche die Linien-Truppen in den Departements commandiren, untergeordnet.

Diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche an einem Ort residiren, wo ein Etat-Major ist, sollen dem Platz-Commandanten, in Betreff der an dem Orte eingeführten Polizey-Ordnung, untergeben seyn, ohne daß sie jedoch nöthig haben, denselben über ihre Operationen oder die Vollstreckung der ihnen ertheilten Befehle Rechenschaft abzulegen, diejenigen ausgenommen, welche den militärischen Dienst und die Sicherheit des Orts betreffen.

§. 34. Die Divisions- und Escadrons-Chefs der Gendarmerie müssen die in ihren Bezirken angestellten Divisions- und Brigade-Generäle von allem unterrichten, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen könnte, denselben auch alle diejenigen Aufklärungen geben, nach welchen sie die Bewegungen der Linien-Truppen verordnen und dasjenige verfügen können, was sie zur Handhabung der allgemeinen Ordnung im Innern für nöthig erachten.

Die nämlichen Aufklärungen müssen die Capitäns und Lieutenants auch den Militär-Commandanten der Plätze, wo sie residiren, mittheilen.

§. 35. Die Divisions- und Brigade-Generäle, welche in den Departements commandiren, können keinen Befehl geben, daß sich die Brigade eines Departements ganz oder zum Theil versammle, und dürfen die Brigaden nur dann aus ihrer Residenz herausführen, wenn der Kriegs-Minister solche ihrer Verfügung nicht ausdrücklich überlassen hat.

§. 36. Die Divisions- und Brigade-Generäle dürfen ohne Befehl des Kriegs-Ministers keine Brigaden oder Escadrons der Gendarmerie in ein anderes Departement detaschiren.

§. 37. Der Kriegs-Minister kann die Gendarmerie durch einen General der Linien-Truppen mustern lassen, welchem die Gendarmerie-Offiziere gehorchen, und dessen, an die Handhabung der Mannszucht und die militärische Haltung Bezug habende Befehle sie befolgen müssen.

§. 38. Jeder Offizier, Unteroffizier und Gendarm, welcher den Verhaft-Befehl gegen eine Person geben, unterzeichnen, oder vollstrecken lassen, oder sie wirklich in Verhaft nehmen wird, soll, wenn es nicht auf frischer That, oder in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, geschehen ist, um sie auf der Stelle den Polizey-Beamten zu überliefern, peinlich verfolgt, und als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig, bestraft werden.

§. 39. Die nämliche Strafe soll gegen jeden Gendarm eintreten, welcher bey der Verhaftnehmung auf frischer That, und in allen andern, durch die Gesetze bestimmten Fällen ein Individuum an einen Ort führt, oder darin festhält, welcher nicht gesetzmäßig und öffentlich vor der Departements-Verwaltung als ein Arrest-Justiz-Haus oder Gefängniß bezeichnet worden ist.

§. 40. Jedes Individuum, welches bey Ergreifung auf der That von der Gendarmerie in Verhaft genommen wird, und gegen welches kein Arrest- oder Verhaft-Befehl, oder eine Beurtheilung zu Gefängniß oder zuchtmäßiger Einsperrung ergangen ist, soll sogleich vor den Polizey-Beamten geführt werden, und eine solche Person soll nächst dem nicht anders, als in Kraft eines Verhaft-Befehls, den der Polizey-Beamte ausstellt, in ein Arrest- oder Justizhaus gebracht werden können.

§. 41. In dem einzigen Falle, wo wegen Abwesenheit des Friedens-Richters oder Polizey-Beamten, der auf frischer That ergriffene Beschuldigte nicht gleich nach der Verhaftnehmung vor dem Friedens-Richter könnte verhört werden, darf derselbe in Arrest gebracht, und daselbst so lange bewacht werden, bis man ihn vor den Polizey-Beamten führen kann; diese Vorführung darf aber, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht über 24 Stunden verschoben werden. Der Offizier, Unteroffizier oder Gendarm, welcher den Beschuldigten länger festgehalten, ohne ihn vor dem Polizey-Beamten erscheinen zu lassen, ist

peinlich, als willkürlicher Einsperrung schuldig, zu belangen.

§. 42. Ausser den Fällen der Ertappung der Verbrecher auf frischer That, welche durch die Gesetze angegeben sind, darf die Gendarmerie kein Individuum anders als entweder in Kraft eines Vorführungs- oder Arrest-Befehls, oder eines Verhaftnehmens-Decrets, oder einer Beurtheilung zur Gefängniß-Strafe, oder zuchtmäßigen Einsperrung arretiren.

§. 43. Alle Härte, welche bey den Verhaftnehmungen, Einsperrungen oder Executionen angewandt wird, wenn solche nicht das Gesetz vorschreibt, ist Verbrechen.

Dem zu Folge ist allen und besonders den Gendarmen, ausdrücklich verboten, an den in Verhaft genommenen Personen eine Mißhandlung zu begehen, noch ihnen Schimpf anzuthun, oder auch Gewaltthätigkeit an ihnen zu verüben, wenn nicht Widerstand oder Rebellion da ist. Nur allein in diesem Falle sind sie berechtigt, die wider sie, bey Ausübung der ihnen durch das Gesetz anvertrauten Amts-Berrichtungen begangenen Gewaltthätigkeiten mit Gewalt von sich abzuwenden.

§. 44. Das Corps der Gendarmerie steht in Betreff des Materiellen und der Mannszucht, unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministers; in Rücksicht alles dessen, was auf die öffentliche Ruhe Bezug hat, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern, und in Ansehung dessen, was die Justiz-Polizey angeht, unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministers.

§. 45. Das zu beobachtende Verfahren der Gendarmerie bey vorkommenden Ernennungen oder Stell-Ersetzungen, die Verwaltung des Rechnungswesens, die Kleidung, Equipirung, Besorgung mit Pferden, Verwendung der Massen, Casernirung, Verproviantirung der Brigaden an Futter, die Haltung, Disciplin, Polizey der Casernen, die Musterungen der Divisions- und Escadrons-Chefs, die Umreifen der Capitäns und Wäutenants, endlich die Aufsicht über die Desertionen, gehören zu den Attributiven des Kriegs-Ministers.

§. 46. Der gewöhnliche und tägliche Dienst der Brigaden, ihre Zusammenkunft bey einem außerordentlichen Dienst, die Geleite von Brigade zu Brigade, das Bringen der Gefangenen, Beschuldigten oder Verurtheilten an andere Orte, die Escortirung der öffentlichen Gelder ic. die Aufsicht über die Bettler, Herumstreicher und Landläufer, desgleichen über die Ausländer, gehören zu den Attributionen des Ministers des Innern.

§. 47. Der Dienst, welchen die Capitans und Lieutenants der Gendarmerie bey Ausübung der Gerichts-Polizey versehen müssen, und alle hierauf Bezug habende Verrichtungen, gehören zu den Attributionen des Justiz-Ministers.

§. 48. Der Kriegs-Minister kann Urlaub mit Gehalt den Divisions- und Escadrons-Chefs, Capitans und Lieutenants, für ihre persönliche Geschäfte bewilligen. Die Dauer eines solchen Urlaubs soll nicht über zwey Monate hinausgehn.

§. 49. Wenn die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen ihre Dienstentlassung begehren, so kann solche ertheilt werden:

Den Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen vom Divisions-Chef, auf das Gutachten des Capitans und Escadrons-Chefs, jedoch nur auf den Grund einer von dem Kriegs-Minister schriftlich zu ertheilenden Authorisation, ohne welche die Beabschiedung eines Gendarmen durchaus nicht Statt finden darf.

Was die Offiziere von allen Graden anlangt, so wird denselben die nachgesuchte Entlassung von dem Kriegs-Ministerium bewilligt. — In allen Fällen sollen aber gedachte Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen den ihnen angewiesenen Aufenthalts-Ort erst nach Annahme ihrer Dienstentlassung verlassen können.

§. 50. Wenn die Gendarmen in Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen bedroht oder angegriffen werden, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte:

» Beystand dem Gesetze »

ausprechen, und in dem Augenblicke, wo dieser Ruf gehört wird, sind alle gute Bürger verpflichtet, die Gen-

darmarie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzuwenden, als auch um die Vollziehung der Requisitionen und der gesetzlichen Befehle, welche der Gendarmerie aufgetragen worden, zu sichern.

§. 51. Die Gendarmerie, welche berufen wird, entweder die Vollziehung der Gesetze, Urtheile, Verordnungen, Polizey- oder Gerichts-Befehle zu sichern, oder die Volks-Empörungen zu hemmen, Zusammenrottungen zu zerstreuen, und die Häupter, Urheber und Anstifter des Aufruhrs oder der Empörung zu ergreifen, sollen die Gewalt der Waffen nur in folgenden beyden Fällen anwenden dürfen:

1) Wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst verübt werden,

2) Wenn sie das Terrain, worauf sie stehen, die ihnen anvertrauten Posten oder Personen nicht anders vertheidigen können, so wie auch dann, wenn der Widerstand von der Art ist, daß er ohne den Gebrauch der bewaffneten Macht nicht gehoben werden kann.

§. 52. Im Falle eines Volksaufruhrs soll der Widerstand der Auführer nur Kraft eines Beschlusses der Municipal-Verwaltung, und unter dem Beystande eines Mitgliedes derselben, durch die Gewalt der Waffen gehoben werden. Ehe und bevor zur Gewalt geschritten wird, spricht der anwesende Municipal-Beamte mit lauter Stimme folgende Worte:

» Man gehorche dem Gesetze, es wird Gewalt gebraucht werden; die guten Bürger müssen sich zurückziehen. »

Wenn nach dieser dreymal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortwährt, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so muß die Gewalt der Waffen unverzüglich gegen die Auführer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden. Diejenigen, welche sodann ergriffen werden, sind den Polizey-Beamten zur gesetzlichen Behandlung und Bestrafung anzuliefern.

§. 53. Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern möchten,

die Requisition zu vollziehen, die von den Civil-Obri-
keiten, in den vom Gesetze bestimmten Fällen an sie ge-
macht werden, sollen ihres Amtes entsetzt, dem öffentlichen
Ankläger denunzirt, um gerichtet, und mit einer Gefan-
genhaft bestraft zu werden, die nicht unter drei Mona-
te seyn darf, ohne dadurch die schwere Strafe aufzuheben,
welche das Gesetz gegen solche Verbrechen bestimmt hat,
die eine Verletzung der innern Sicherheit des Staates
sind, im Fall diese durch die Verweigerung der gedachten
Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen wäre gefährdet
worden.

§. 54. Die Offiziere der Gendarmerie müssen für ihre
Wohnung, ihren Unterhalt und die Fourage ihrer Pferde
selbst sorgen, und die desfalligen Kosten von ihrem Ge-
halt bestreiten.

Selbige können also in keinem Falle freyes Quartier,
Fourage oder Vorrath fordern.

Wächte aber dem ungeachtet eine solche Forderung ge-
macht werden, so müssen die Behörden selbige nicht nur
durchaus von der Hand weisen, sondern solches auch gleich
dem Kriegs-Minister anzeigen.

§. 55. Die Unteroffiziere und Gendarmen müssen eben-
falls für ihre Beköstigung, den Unterhalt ihrer Pferde und
den Beschlag derselben sorgen, erhalten jedoch freyes Quar-
tier, und zwar in einer zu diesem Behuf besonders in je-
dem Stations-Orte einzurichtenden Caserne, zu welchem
Ende von dem Minister des Innern besondere Instructio-
nen erlassen werden sollen.

§. 56. Nur in dem Fall, wenn die Unteroffiziere und
Gendarmen ausserhalb des Orts, wo die Brigaden statio-
nirt sind, so verschickt werden, daß sie auswärtig Nachts-
quartier machen müssen, erhalten dieselben, für jede solche
auswärtig gehaltene Nachts-Station, einen im Gesetze vom
28. Germinal Jahrs 6 bestimmten Sold-Zuschuß, müssen
aber, um diesen zu justificiren, von der Orts-Obri-
keit, wo sie übernachtet haben, ein Attest darüber beybringen.
Die Gendarmen werden in solchen Fällen von der Orts-
Obri-keit militärisch einquartirt, haben sich aber auf jeden
Fall selbst zu beköstigen.

3032. — Den 22. Nov. 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Den Besitzern und Verwaltern von Waldungen, wel-
che geistlichen Corporationen, milden Stiftungen und
totden Händen gehören, wird es verboten, ohne vorher
genehmigten Fällungs-Plan, Holzfällungen vorzunehmen.

3033. — Den 23. Nov. 1808. — A.

Die Minister des Innern und der Finanzen.

Ueber das künftig zu beobachtende Executions-System
in Steuer-Sachen, und zwar über die Einführung von
besondern Steuer-Executions-Dienern und über die gegen
die Steuer-Schuldner anzuwendenden Zwangs- und Ein-
treibungs-Mittel, in so ferne keine Zahlungsunvermögen-
heit obwaltet, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3034. — Den 25. Nov. 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Von allen verhafteten und künftig verhaftet werdenden
Verbrechern und Bagabunden muß von den Lokal-Polizei-
und Gerichts-Behörden unverzüglich eine genaue Person-
beschreibung aufgenommen werden, um bei deren etwai-
gen Entweichung zweckdienliche Verfolgungsmittel anwen-
den zu können. (Conf. Nro. 3344.)

3035. — Den 27. Nov. 1808. — P.

Der Finanz-Minister.

Die Stempelfreiheit der Quittungen über Summen
unter 8 Rthlr. ist nur in so fern gesetzlich, als die Zah-
lungen nicht auf Abschlag größerer Beträge geschehen; es
können jedoch mehrere Quittungen über solche Abschlags-

Zahlungen, gesetzlich gültig auf dasselbe Blatt Stempelpapier geschrieben werden.

3036. — Den 27. Nov. 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für die großherzogliche Gendarmerie über die Art der Anschaffung ihrer Fourage, Bedürfnisse.

3037. — Den 1sten December 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Es bestand bisher in einigen Gegenden des Großherzogthums der Mißbrauch, die Schonungen (gehegten Wald-Districte, Behänge) in den Wäldungen, worauf mehrere Arten von Servituten haften, oft nur zum Theil davon zu befreien, während man andere fortwährend darin ausüben ließ.

So wurde nicht selten in denselben der Weidgang abgestellt, indeß das Strauscharren, das Stöcke-Brechen, das Keschholz-Sammeln ic. fortwährten.

Es ist aber anerkannt, daß gehegte Orte, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, nicht allein von einer, sondern von allen Servituten zugleich, so lange, bis dieselben wieder mit minderm Nachtheile darin ausgeübt werden können, verschont bleiben müssen.

Diese Einschränkung liegt daher auch an sich schon ganz bestimmt in dem Begriffe, den man mit dem Ausdruck: Heege, verbindet; und es war bisher bloßer Mißbrauch, wenn dagegen gehandelt wurde.

In dieser Hinsicht haben Seine Excellenz der Herr Chevalier Bignon, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers und Königs, auf den Vortrag der General-Forst-Administration verordnet:

» Daß alle in Schonung (in Heege, in Behang) gelegten Wald-Districte und solche, welche darin gelegt werden müssen, nicht nur von einer, sondern von allen Servituten zugleich, als Weidgang, Strauscharren, Stöckebrechen, Keschholzjammeln ic. so lange gänzlich befreit bleiben müssen, » bis selbige allen verderblichen Folgen dieser Beschränkungen wieder entwachsen seyn werden. »

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Kunde gebracht, damit ein jeder sich darnach achten könne; und das sämtliche Forst-Personal ist für deren pünktliche Befolgung verantwortlich.

3038. — Den 2. December 1808. — A. P.

Die General-Forst-Administration.

Schon durch die erneuerten Forst- und Jagd-Satzungen des Herzogthums Berg vom Jahre 1761, Cap. 2. §. 8., wird verordnet, daß Schaafe und Geißen in den Wäldungen gar nicht gelitten werden sollen.

Die spätere Bergische Brüchten-Taxe vom Jahre 1802, Sect. C. Pag. 14., bestimmt aber dabei folgende Strafen:

Von einer Heerde Lämmer 8 Rthlr., und 30 Stbr. Pfandgeld;

Von einer Heerde Schafe 20 Rthlr., und 2 Rthlr. Pfandgeld;

Von dergleichen einzelnen p. Stück 30 Stbr., und 6 Stbr. Pfandgeld;

Geißen werden aber, wegen veranlassenden großen Schadens, todgeschossen und p. Stück wird an Brüchten 1 Rthlr., und an Schußgeld 30 Stbr. zahl. (Das Todtschießen derselben kommt jedoch nur in Anwendung, wenn sie ohne Hüter im Walde betroffen werden und der Eigenthümer nicht beausündigt werden kann; außerdem bleibt es bey der Strafe von 1 Rthlr. und dem Pfandgelde von 30 Stbr. statt Schußgeldes.)

Um nun das verderbliche Weiden der Schaafe und Geißen in dem ganzen Großherzogthum abzustellen, und die Wohlthat, welche durch jenes Verbot den Provinzen, worin solches schon zur Anwendung gekommen, erwachsen ist, allen Provinzen desselben zufließen zu lassen; haben Seine Excellenz der Herr Chevalier Beauvot, Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und Staats-Secretair, auf den Vortrag der General-Forst-Administration, mittelst Beschlusses vom 11. Nov. l. J. verordnet, daß das Verbot, Schaafe und Geißen in den Waldungen weiden zu lassen, in sämtlichen Provinzen des Großherzogthums Berg zur Anwendung gebracht werden soll.

Indem die General-Forst-Administration diesen Beschluß zur allgemeinen Kunde bringt, verordnet Sie zugleich: daß bey allen Contraventions-Fällen die vorbestimmten Strafen von den einschlägigen Forststräße-Berichtern applicirt werden sollen.

3039. — Den 4. Dec. 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Instruktion für die Provinzial-Räthe in Bezug auf die verordnete Aushebung von 1500 Militair-Dienstpflichtigen der Conscription des Jahres 1809.

3040. — Den 5. Dezember 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Da nach dem Berichte des hiesigen Medizinalrathes die Erfahrung lehret, daß bey den jetzigen hohen Preisen der ausländischen Apotheker-Waaren sowohl vielfältig verfälschte Simplicia, als auch nicht mit der gehörigen Genauigkeit von den Laboranten gefertigte Chemica, von den Materialisten an die Apotheker verkauft werden; daß auch die Materialisten starkwirkende Arzneyen im Kleinen verkaufen und mit Giften ungescheuet Handel treiben; so wird hiemit verordnet wie folgt:

1) Den Materialisten bleibt, der schon eingeführten Ordnung gemäß, überhaupt der den Apothekern unter gewisser Einschränkung allein zustehende Handverkauf wirklicher Arzneymittel an Nicht-Apotheker aufs Strengste untersagt; übrigens aber ist denselben geboten bey dem Verkauf der Apotheker-Waaren sich nach dem hierbey gefügten Verzeichnisse zu richten, und also die in demselben benannten Waaren entweder gar nicht, oder nur an die darin bemerkten Personen, und nicht unter der beygesetzten Quantität zu verkaufen.

2) Ueberhaupt ist den Materialisten sowohl die Selbstbereitung, als aller Handel mit den unter §. 4 genannten Präparaten verboten. Diese Präparate dürfen also, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, nicht mehr in den Preiscuranten der Materialisten nachgeführt, noch von diesen verkauft werden.

3) Ein Vierteljahr nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung darf kein Materialist dergleichen Präparate mehr in seinem Hause oder in seinem Waarenlager haben, unter Strafe der Confiscation und der hiezu unter bemerkten Brüche.

4) Unter Präparate werden verstanden:

- a) Essenzen und Tincturen;
- b) Alle Extracte ohne Ausnahme;
- c) Alle Pflaster und Salben;
- d) Alle ätherische Liquores und Naphten;
- e) Alle Mercurial- und Antimonial-Präparate, die in der Liste enthaltenen ausgenommen.

5) Diejenigen Apotheker, welche die Präparate nicht selbst bereiten, müssen solche bey einem andern approbirten und concessionirten Apotheker im Großherzogthume nehmen.

6) Jede Uebertretung dieser Verordnung wird fürs erste Mal mit einer Brüche von fünf und zwanzig Reichsthalern, fürs zweyte Mal mit einer Brüche von fünfzig Reichsthalern, und bey fernerer Wiederholung mit gänzlicher Einziehung der Concession des Gewerbes gestraft; vorbehaltlich des peinlichen Verfahrens in den dazu geeigneten Fällen.

7) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, sind die Materialisten den nämlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, welche dießfalls für die Apotheker erlassen sind.

8) Auch sollen die Waarenlager der Materialisten von den zur Visitation der Apotheken bestellten Gesundheitsbeamten eben so wie die Apotheken untersucht, und es soll darüber gleichmäßig Bericht erstattet werden.

9) Die Herren Provinzialräthe und Orts-Polizeybeamten sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Die Herrn Physici und übrigen Gesundheits-Beamten werden die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der obigen Vorschriften den Polizeybehörden anzeigen.

Verzeichniß der Apothekerwaaren ic. deren Debit den Materialisten bedingungsweise erlaubt und resp. untersagt ist.

1) Acidum muriaticum vel Spiritus salis acid. 2) Acidum nitricum vel Aqua fortis — Spiritus nitri. 3) Acidum sulphuricum vel Oleum vitrioli, et Spiritus vitrioli, nur an Fabrikanten, Gold- und Silberarbeiter zu verkaufen, und nicht unter ein halbes Pfund. 4) Acidum phosphoricum 5) Acidum succinicum vel sal succial, nur an Apotheker. 6) Acidum tartaricum, an Farber u. Gattendrucker, nicht unter ein viertel Pfund. 7) Aerugo vel Viride aeris et viride aeris crystallisat, an Fabrikanten, Maler und Anstreicher, nicht unter ein viertel Pfund. 8) Aethiops antimonialis et mineralis, an Niemand. 9) Agaricus, nur an Apotheker. 10) Aloe hepatica et succotrina. 11) Aquae distillatae 12) Aqua Florum Naphae 13) Aqua Lauro-Cerasi, an Niemand ausgenommen an Apotheker. 14) Arsenicum album, citrinum et rubrum, an Fabrikanten gegen gehörige Bescheinigung, und nicht unter ein Pfund. 15) Balsamum Copaivae. 16) Balsamum Peruvianum nigrum. 17) Balsamum Sulphuris. 18) Butyrum Antimonii. 19) Camphora. 20) Cantharides, nicht unter ein viertel Pfund. 21) Castoreum, nicht unter vier Loth. 22) Coccus Indic, nur an Apotheker. 23) Colocyntidis. 24) Crocus Martis, nicht unter ein viertel Pfund. 25) Crocus Antim. vel Metall, an Niemand. 26)

Cortex Cascariillae, nicht unter ein halb Pfd. 27) Cortex Chinae, jeder Art, nicht unter ein Pfd. 28) Electuaria, 29) Elixiria, Essentiae et Tincturae. 30) Emplastra. 31) Extracta, an Niemand. 32) Fubae sanct. Ignat., nur an Apotheker. 33) Flores Arnicae. 34) Flores Sulphuris, nicht unter ein halb Pfd. 35) Folia Ilicis Aquae-folii. 36) Folia Lauro-Cerasi, nur an Apotheker. 37) Folia Sennae, nicht unter ein halb Pfd. 38) Gummi Assafoetidae, nicht unter ein viertel Pfd. 39) Gummi Euphorbium, nur an Apotheker und nicht unter 2 Loth. 40) Gummi Guttae, nur an Maler. 41) Gummi Myrrhae, nicht unter ein viertel Pfd. 42) Herba Belladonnae. 43) Herba Cicutae maculatae. 44) Herba Datu-rae stramonii. 45) Herba Digitalis purp. 46) Herba Hyoscyami nigri. 47) Herba Pulsatillae nigric. 48) Herba Solani nigri, nur an Apotheker. 49) Herba Sabinae, nicht unter 2 Pfd. 50) Hepar Antimonii, 51) Kermes mineralae, an Niemand. 52) Lapis causticus, nicht unter ein viertel Pfd. 53) Lapis Infernalis, nicht unter 1 Loth. 54) Lignum Quassiae, nicht unter 1 Pfd. 55) Liquor anodius martiatus. 56) Liquor anod. mineral. Hoffm. 57) Liquor Vegetabilis, an Niemand. 58) Magnesia salis amari, nicht unter ein halb Pfd. 59) Manna, nicht unter 1 Pfd. 60) Mercurius praecip. ruber. 61) Mercurius sublimat. corrosivus, nur gegen gültige Scheine an Fabrikanten, Goldarbeiter und Viehärzte und nicht unter 4 Loth. 62) Mercurius Vivus, nicht unter 8 Loth. 63) Mercurius Vivus, nicht unter 8 Loth. 64) Die übrigen Mercurial praeparate. 65) Naphtae, an Niemand. 66) Nitrum. 67) Nuces Vomicae, nicht unter ein viertel Pfd. 68) Opium, nur an Apotheker. 69) Olea aetherea, nicht unter ein halb Loth. 70) Oleum Amygdalarum, nicht unter ein viertel Pfd. 71) Oleum Bergamotte. 72) Oleum de Cedro, nicht unter 4 Loth. 73) Oleum Juniperi 74) Oleum Therebinthinae, nicht unter 1 Pfd. 75) Radix Belladonnae. 76) Radix Hellebor. alb. et nigr., nur an Apotheker. 77) Radix Jalappae, nicht unter 1 Pfd. 78) Radix Ipecacuanhae, nicht unter ein viertel Pfd. 79) Radix Polygalae amarae, nicht unter ein halb Pfd. 80) Radix Rhabarbari, nicht unter ein viertel Pfd. 81) Radix Squillae, nicht unter ein halb Pfd. 82) Resina Jalappae, nicht unter ein viertel Pfd. 83) Saccharum Saturni, an Maler und Anstreicher und nicht unter ein viertel Pfd. 84) Sal amarum vel Anglic. 85) Sal Glau-

beri. 86) Sal polychrest. Seignett, nicht unter 1 Pfd. 87) Semen Cataputiae. 88) Semen Cynae. 89) Semen Hyosciami. 90) Semen Phellandrii aquat, nicht unter ein viertel Pfd. 91) Soda phosphorata, nur an Apotheker. 92) Spiritus Cornu Cervi, nicht unter ein halb Pfd. 93) Spiritus Minderer. 94) Spiritus Nitri dulcis. 95) Spiritus Salis dulcis, an Niemand. 96) Spiritus Salis ammoniaci aquosus nicht unter ein halbes Pfd. 97) Spiritus Salis ammon. anisat, an Niemand. 98) Spiritus Salis ammon. caustic, nicht unter ein halbes Pfd. 99) Spiritus Salis ammon. vinosus. 100) Sulphur. Antimon. aurat, an Niemand. 101) Tamarindi, nicht unter ein halb Pfd. 102) Tartarus emeticus. 103) Tartarus solubilis. 104) Tartarus tartarisatus, an Niemand. 104) Terra foliata Tartari. 106) Terra ponderosa salita, nur an Apotheker. 107) Unguenta. 108) Vinum martiatum. 109) Vinum stibiatum, an Niemand.

Bemerk. Nro. 62 ist im Original: Verzeichnisse übersprungen.

3041. — Den 9. December 1808. — A. P.

Die General-Forstadministration.

Publication einer Verwaltungs-Ordnung für die Gemarken-Waldungen, wodurch auf den Grund des großherzoglichen Beschlusses vom 30. Oct. v. Jahrs, und zufolge näherer Bestimmungen des Finanzministers vom 25. v. M., die Art der Zusammensetzung der Gemarken-Vorstände, deren Obliegenheiten und Einrichtungen, und jene der großherzoglichen Forstbeamten in Bezug auf die Cultur, die Nutzung und das Rechnungswesen der Gemarken ausführlich bestimmt wird.

3042. — Im kaiserlichen Lager zu Madrid den 12. Decemb. 1808. — A. R.

Die im Großherzogthum Berg und Cleve bisher bestandene Leibeigenschaft, welcher Art sie auch seyn mag, ist abgeschafft. Die ehemaligen Leibeigenen und Colonen sollen alle bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfang wie jeder andre Einwohner genießen. Das Colonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen dem

Gutsherrn und dem Colonen ist aufgehoben. Letztere sollen das Colonat nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien, ausschließlich einiger näher bestimmten Ausnahmen, als volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen. Mehrere benannte, aus der Leibeigenschaft herfließende Zwangs- u. a. Rechte und Pflichten werden ohne Entschädigung abgeschafft, hingegen andre aus dem Colonat entspringende Rechte und Leistungen für ablösbar erklärt. Die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze werden ausführlich bestimmt. (Conf. Nro. 3261.)

3043. — Den 12. December 1808. — A.

Der Finanz-Minister.

In Erwägung, daß durch die General-Verordnung vom 16. April 1807 (Nro. 2953) bloß die Aufnahme der Grundstücke und die Ausmittelung ihres Ertrages vorgeschrieben worden ist, ohne über die Art und Weise, wie der Miethwerth der Gebäude festgesetzt werden soll, Bestimmungen zu geben;

Haben wir verordnet und verordnen wie folgt.

Art. 1. Der Miethwerth soll ausgemittelt werden von allen Häusern in den Städten, Flecken, Fabrick- und Handlungs-Ortschaften; ingleichen von denjenigen auf dem platten Lande, welche nach ihrer Lage an Landstraßen oder in Kirchdörfern zur Wirthschaft oder zu irgend einem Gewerbe, von welcher Art es immer sey, dienen können; wie auch von den Landschlössern, herrschaftlichen Wohnungen, Landsitzen, kurz, von allen Häusern, welche nicht bloß als gemeine, zum Ackerbau unentbehrliche Wohnungen angesehen werden können.

Art. 2. Der Miethwerth der oben genannten Wohngebäude soll ausgemittelt werden, der Eigenthümer mag sie selbst bewohnen, oder durch andere, unentgeltlich oder gegen Vergütung, bewohnen lassen.

Art. 3. Der Miethwerth soll durch die Eigenthümer, ihre Bevollmächtigten oder sonst dazu berechtigten angezeigt, und nach einem fünfjährigen Durchschnitt berechnet werden.

Diese Berechnung muß nach genauen und gewissenhaften Daten geschehen, zu welchem Ende die Eigenthümer oder Miethleute gehalten sind, ihre Erklärungen mit den Pachtbriefen oder andern glaubhaften Urkunden zu belegen. In Fällen, wo die Häuser durch die Eigenthümer selbst bewohnt werden, oder die Pachtverträge bloß abgeschlossen worden sind, soll der Miethwerth durch Vergleichung mit solchen Häusern bestimmt werden, von denen Pachtbriefe vorhanden sind.

Art. 4. Von den Häusern auf dem platten Lande, welche bloß als gemeine, zum Ackerbau unentbehrliche Wohnungen zu betrachten sind, soll nur die Flächengröße des Bodens, den sie einnehmen, ausgemittelt werden; und es ist dabey ausdrücklich zu bemerken, ob sie nur das Bodengeschloß, oder wie viele Stockwerke über demselben haben.

Der Giebel oder das Dachwerk, auf welche Art die Einrichtung davon seyn möge, wird nie für ein Stockwerk gerechnet.

Art. 5. Die Grundfläche der im vorigen Artikel genannten Wohnhäuser soll von der Grundfläche der dazu gehörigen Hofräume, wie auch der übrigen, bloß zur Landwirthschaft dienenden Nebengebäude als: Scheuern, Kornböden, Keller, Kelterhäuser und andern dergleichen, welche entweder zur Stallung für das Vieh oder zur Aufbewahrung der Früchte dienen, genau abgefordert werden,

Art. 6. Gleichfalls soll von Häusern und Gebäuden, welche ein ganzes Jahr durch, vom 1ten Jänner an zu rechnen, unbewohnt geblieben sind, der Miethwerth ausgemittelt, und von den unter dem 4ten und 5ten Art. begriffenen Häusern, die in Ansehung des Wohnhauses selbst zu der eben gedachten Ausmittlung nicht geeignet sind, die Flächengröße vom Grund und Boden, den sie einnehmen, nach den in diesen Artif. gegebenen Vorschriften bestimmt werden.

Die unbewohnten Häuser und Gebäude sind in dem tabellarischen Verzeichnisse, wovon unten in dem 14 Artifel die Rede seyn wird, unter einer besondern Colonne aufzuführen.

Art. 7. Auch der Miethwerth aller Mühlen ohne Unterschied; der Hammer- und Hüttenwerke; ingleichen aller

Fabrik- und Manufacturen-Gebäude soll nach den in dem vorhergehenden 2ten und 3ten Art. gegebenen Bestimmungen festgesetzt werden.

Art. 8. Was die Hammer und Hüttenwerke, die Fabrik- und Manufactur-Gebäude betrifft, welche nicht verpachtet sind, oder deren Miethwerth nicht durch Vergleichung ausgemittelt werden kann; so soll zwar dessen Bestimmung der Angabe des Eigenthümers oder derjenigen, die sie für seine Rechnung benutzen, überlassen werden; vorbehalten jedoch einer allenfallsigen nähern Schätzung.

Art. 9. Die nichts eintragenden und zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmten Domainen-Gebäude, die Zeughäuser, Magazine, Casernen, Kanzeien und andere Anstalten, die den allgemeinen Nutzen zum Gegenstande ihrer Bestimmung haben, werden bloß zur Notiz in die tabellarischen Verzeichnisse eingetragen.

Art. 10. Um die in den bevorstehenden Artikeln vorgeschriebene Aufnahme zu Stande zu bringen, sollen die Städte, Flecken, Fabrik- und Handlungs-Ortschaften nach Sectionen, Straßen oder andern ähnlichen Unterabtheilungen abgetheilt und in einer jeden derselben ein Ausschuss von fünf anerkannt rechtsschaffenen Einwohnern niedergesetzt werden.

Bei diesem Ausschusse wird ein Municipalrath, und da, wo die Municipalitäten noch nicht eingerichtet sind, ein Magistratsglied oder ein anderer öffentlicher Beamter den Vorsitz haben.

Art. 11. Das platte Land wird nach Municipalitäts-Districten, oder wo deren noch keine bestehen, nach Kirchspielen abgetheilt, und in jeder Unterabtheilung ebenfalls ein Ausschuss von Individuen unter dem Voritze eines Municipal-Beamten, oder eines Schöppen oder andern öffentlichen Beamten niedergesetzt.

Art. 12. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf in der Abtheilung, Section, Gemeinde ic. wo die Aufnahme durch letzten geschehen soll, wohnhaft seyn, sondern die Mitglieder müssen insgesammt aus der zunächst gelegenen Section oder Gemeinde gewählt werden.

Art. 13. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden nach der Stimmenmehrheit, sobald es darauf ankommt, den Werth eines Gebäudes durch Vergleichung zu erforschen, und in allen andern einer Entscheidung bedürftigen Fällen.

Art. 14. Sie müssen, ehe sie ihr Geschäft beginnen, den Eid nach hergebrachter Form ablegen, und ihre Arbeit ununterbrochen fortsetzen.

Die der gegenwärtigen Verordnung beugefügten Tabellen müssen sie mit Genauigkeit ausfüllen, und demnächst der Richtigkeit halber bescheinigen und unterzeichnen.

Art. 15. Die ganze Arbeit muß spätestens am 20. Jänner beendigt, und zum Provinzial-Bureau eingesendet seyn. Die Provinzialräthe sollen die von den einzelnen Ausschüssen eingesendeten Tabellen gehörig ordnen, und vor dem Ende des erwähnten Monats zum Finanz-Ministerium gelangen lassen.

Art. 16. Die Provinzialräthe, jeder für seinen Bezirk, sind beauftraget, gegenwärtige Verordnung zu vollziehen.

3044. — Den 16. December 1808. — A. P.

Die General-Domänen-Administration.

Vom 1ten Januar k. J. an sollen im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg alle Natural-Gehalts-Beziehungen und alle anstatt Gehalt den Beamten überlassenen, unentgeltlichen Benutzungen des landesherrlichen Eigenthums aufhören, und dieselben zum Besten der Domänial-Cassen verkauft, verwaltet oder resp. verpachtet werden, wogegen die geeigneten Entschädigungen in Geld aus den betreffenden Cassen geleistet werden sollen.

3045. — Im kaiserlichen Lager zu Madrid den 18. Dec. 1808. — A. R.

Einführung einer neuen Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung für das Großherzogthum Berg,

welche mit Rücksicht auf die Territorial-Eintheilung vom 14. v. M. (No. 3030) folgende Behörden constituirt, nämlich:

1) Die Departemental-Behörden, sie bestehen aus einem Präfekten, einem General-Secretair der Präfektur, einem beständigen Präfektur-Rath (von 4, und für das Sieg-Departement von 3 Gliedern) und einem General-Departements-Rath (von 20 und resp. 16 Gliedern), welcher sich jährlich einmal und auf die höchste Dauer von 14 Tagen auf Befehl der Regierung versammelt.

2) Die Distrikts- (Arrondissements-) Behörden, sie bestehen in einem Unterpräfekten (für diejenigen Distrikte, in welchen keine Präfektur vorhanden) und in einem Distrikts-Rath, dessen Glieder sich 2 mal im Jahr und zwar vor und nach der Sitzung des General-Departements-Rathes auf 10 und resp. 5 Tage versammeln.

3) Die Municipal-Behörden, sie bestehen in einem Maire, in Beigeordneten, in Polizei-Commissairen, exclusive in den Gemeinden unter 5000 Einwohner, und in einem Municipal-Rath. Die Zahl der Beigeordneten ist bei 2500 Einwohner auf einen, bei 2500 bis zu 10000 auf zwei, bei 10000 bis zu 20000 auf drei und bei einer größern Bevölkerung auf vier bestimmt; jene der Polizei-Commissaire ist bei 5000 bis 10000 Einwohner auf einen, bei 10000 bis 20000 auf zwei und bei einer größern Einwohner-Zahl auf drei festgesetzt; der Municipalrath soll in den Gemeinden, welche nicht über 2500 Seelen haben aus acht, in denen, so nicht über 5000 S. zählen, aus 16, u. in den noch stärker bevölkerten Gemeinden aus 20 Gliedern bestehen. Zugleich werden die diesen Behörden obliegenden Amtsverrichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Innern, der Polizei, des Kriegswesens, der Finanzen, der streitigen Verwaltungs-Gegenstände, der Vertheilung der öffentlichen AufLAGen ic., ihr wechselseitiges Dienstverhältniß, ihre Gehälter und die gesetzliche Dauer der unbeforderten Dienstleistungen ic. genau bestimmt.

3046. — Den 25. Dec. 1808. — A. P.

Der Minister des Innern.

Für die Aufgreifung und Ausmittlung eines Deser-

teurs oder Refraktairs im Inlande soll, wenn diese durch die Behörden geschieht, eine Prämie von 6 Franken, wenn sie durch einen andern Unterthan verwirklicht oder veranlaßt wird 12 Franken, und wenn sie im Auslande verwirklicht wird 60 Franken bei der Auslieferung des Deserteurs gezahlt werden.

3047. — Den 6. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Vorschrift mehrerer Vorsichts-Maßregeln und Bekanntmachung von Heilmitteln gegen die, unter dem Namen der Bräune, bekannte Krankheit der Schweine.

3048. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. P. R.

Aufhebung des Lehen-Wesens im Großherzogthum Berg. Alle bestehende Lehen, sie mögen unmittelbar von der Krone oder von Privatlehnsheern abhängen, sind aufgehoben. Das damit verknüpfte Territorial- oder andere Eigenthum geht in freies Eigenthum der ehemaligen Vasallen über. Die nach den Lehnsrechten bestandene Erbfolge ist ebenfalls abgeschafft. Alle Lehnsdienstsbarkeiten, mit Ausschluß derjenigen Zinsen, Dienstleistungen und Abgaben, die weder der Person noch zu Gunsten der Person auferlegt sind, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

3049. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. R.

Reorganisation des Zollwesens im Großherzogthum Berg. Ueber das Wesen der Zollabgabe und über die Zollpflichtigkeit der Waaren ic., über die Form und Einrichtung der Zollverwaltung, über die Ein- und Ausfuhr der Waaren, über die Verfahrens-Art bei den Erklärungen der Waaren und über die zu entrichtenden Gebühren, über den Verkehr im Innern des Landes, über den

Transit und die Uferschiffahrt, und über die Zoll-Übertretungen werden, nebst mehreren allgemeinen Verfügungen, ausführliche Bestimmungen in 8 Titeln und 126 §§. erlassen.

3050. — Im kaiserlichen Lager zu Valladolid den 11. Jan. 1809. — A. R.

Die Verbindlichkeit der Hausbesitzer in den neuen Abtheilungen der Stadt Düsseldorf, und jene der ganzen städtischen Gemeinde, zur Tragung der Verpflasterungskosten der neuangelegten Straßen wird, unter Aufhebung des großherzogl. Decretes (No. 2919), näher bestimmt.

3051. — Den 13. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Das früher bestandene Heiraths-Verbot für junge Männer, welche der Militair-Conscription noch nicht genügt haben, wird zurückgenommen; indem der Ehestand künftig nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr von der Verpflichtung zum Militair-Dienst befreiet.

3052. — Den 15. Januar 1809. — P.

Der Minister des Innern.

Die mit dem Herzogthum Nassau bereits früher bestandene Freizügigkeit wird auf den ganzen Umfang der wechselseitigen Lande ausgedehnt.

3053. — Den 15. Febr. 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

In den Waldungen der Stifter, der öffentlichen Anstalten und der todten Hände darf nicht nur keine Holz-

Fällung ohne besondere Ermächtigung der Forstverwaltung stattfinden; sondern es dürfen auch keine aussergewöhnliche Fällungen in Hochwäldungen, anders als nach Erlangung einer kaiserlichen, durch den Finanzminister erwirkten Authorisation, vollzogen werden.

3054. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 25. Februar. 1809. — A. R.

Organisation des Postwesens im Großherzogthum Berg, wodurch die bei der reitenden und fahrenden Post, so wie bei der Extrapost, zwischen der Verwaltung, den Posthaltern und dem Publikum zur Anwendung kommenden Formen, Pflichten, Verbindlichkeiten, Gebühren, Sätze ic. genau bestimmt werden. (Conf. Nro. 3437.)

3055. — Den 28. Febr. 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

Die willkürlichen Rottungen von Holzungen sind durch die darüber bestehenden Verordnungen verboten, und es könnten die Holz-Bedürfnisse der Staats-Bürger dadurch gefährdet werden, wenn man der in einigen Gegenden des Großherzogthums dabey eingerissenen Willkühr keine Schranken setzte.

In dieser Hinsicht hat die General-Forstadministration folgendes beschlossen:

Art. 1. Alle willkürliche Rottungen von solchen Grundstücken, welche mit Holz bewachsen sind, sind verboten.

Art. 2. Wer solche, ohne die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, unternimmt, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr. nebst 1 Rthlr. Pfandgelder für den Anzeiger.

Art. 3. Alle Rottungs-Gesuche müssen dem Unter-Inspector überreicht werden, auf dessen Bericht der Forst-In-

pector, wenn das auszurottende Stück nicht über 5 bergische Morgen beträgt, dieselbe gestattet oder nicht gestattet.

Art. 4. Enthält die auszurottende Fläche über 5 bergische Morgen, oder treten bedenkliche Verhältnisse dabey ein, so muß der Forst-Inspector das Gesuch mit seinem Gutachten begleitet, zur General-Forstadministration ein-senden.

Art. 5. Von dem genommenen Beschluß des Forst-Inspectors, steht dem beschwerten Theil der Recours zur General-Administration offen.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll auf die gewöhnliche Weise verkündet werden.

3056. — Den 1ten März 1809. — A. P.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der zusammengetragenen, in der französischen Gesetzgebung enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Desertion, welche zufolge des kaiserl. Dekretes (Nro. 3024), gesetzliche Kraft im Großherzogthum Berg erhalten haben. (Conf. Nro. 3068.)

3057. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 3ten März 1809. — A. R.

Nachdem der Prinz Joachim, Großherzog von Berg und Cleve, jetzt König beyder Sicilien, Uns durch den zu Bayonne am 15. July 1808 abgeschlossenen Vertrag das Großherzogthum Berg und Cleve, sammt den mit demselben verbundenen Staaten, abgetreten hat: so haben wir beschlossen besagtes Großherzogthum Berg und Cleve zu übertragen, und Wir übertragen solches Kraft dieses Unserm Neffen, dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältestem Sohne Unseres vielgeliebten Bruders des Königs von Holland, damit besagter Prinz Napoleon Ludwig dasselbe mit voller Souveränität besitze, und seiner directen, natürlichen und le-

gitimen männlichen Nachkommenschaft, nach Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft erblich übertrage. Sollte, was Gott verhüte, die directe, männliche, natürliche und legitime Nachkommenschaft des Prinzen Napoleon Ludwig erlöschen, oder besagter Prinz oder seine Nachkommen, in Folge ihrer eventuellen Erbfolge-Rechte, berufen seyn den Thron zu besteigen, und sollten sie sich in dem Augenblick ihrer Thronbesteigung ohne männliche Erben befinden, so halten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht bevor, über besagtes Großherzogthum zu verfügen, und es zu übertragen nach Unserer Wahl, und so wie wir es dem Wohl Unserer Völker und dem Interesse Unserer Krone angemessen erachten werden.

Wir halten Uns und Unsern Nachfolgern gleichfalls die Regierung und Verwaltung des Großherzogthums Berg und Cleve bis zu dem Zeitpunkte bevor, wo der Prinz Napoleon Ludwig seine Großjährigkeit erreicht haben wird. Wir übernehmen von nun an die Aufsicht über besagten minderjährigen Prinzen und seine Erziehung, in Gemäßheit der Verordnungen des Titels 3 des ersten Statuts Unserer kaiserlichen Hauses.

3058. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 10. März 1809. — R.

Ernenennung der Präfekte, der General-Secretaire, der Präfekturen, der Präfektur-Räthe und der Unterpräfekte im Großherzogthum Berg.

3059. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 31. März 1809. — A. R.

Einführung einer allgemeinen, auf dem Handel, den Gewerben, den Künsten und Handwerken, nach einem beigefügten Tarif, haftenden Patentsteuer, unter Abschaffung aller ehemals für irgend eine Gewerbeausübung entrichtet wordenen Taxen und Abgaben.

3060. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 31. März 1809. — A. P. R.

Aufhebung der im Großherzogthum Berg noch geltenden Verordnungen des preussischen Landrechts, welche die Heirath der Männer aus dem Adelsstande mit Frauenzimmern aus dem Bauern- oder niedern Bürgerstande verbietet, nebst Abschaffung alles Unterschiedes zwischen dem Bauern- Stande und einem höhern und niedern Bürgerstande.

3061. — Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 31. März 1809. — A. R.

Organisation eines öffentlichen Schazes, welcher in Verbindung mit Cantons-Einnehmern und Bezirks-(Arrondissements-) Empfängern, und unter Aufsicht des Finanz-Ministers, zum Empfang u. zur Ausgabe und Berechnung sämmtlicher Staats-Einkünfte und Ausgaben angeordnet ist.

3062. — Den 4. April 1809. — A.

Der Minister des Innern

In den ältern Provinzen des Großherzogthums bestet seit einigen Jahren die Einrichtung, daß monatlich unter dem Titel Polizeybericht eine Anzeige von den merkwürdigen Vorfällen, welche sich in dem abgelaufenen Monate ereignet haben, und von dem, was sonst zur Kenntniß der obern Behörde zu kommen verdicnet, an diese von den Ortsbehörden gemacht wird. Das Nützliche dieser Einrichtung hat sich durch die Erfahrung so sehr bestätigt, daß ich mich veranlaßt sehe, dieselbe auf das ganze Großherzogthum auszudehnen. In dieser Rücksicht, und weil durch die eingeführte Verwaltungsordnung eine Aenderung in dem Gange der Polizeyberichte nothwendig, auch denselben nach ihrem Inhalte eine andere Ordnung zu geben gut gefunden worden ist: so wird, mit Zurücknahme der frühern dessfalligen Verfügung, hierdurch verordnet wie folgt:

Art. 1 Es lassen sich zwar nicht alle Gegenstände namentlich angeben, über welche sich die Polizeyberichte ausdehnen haben, es werden indessen, ohne die Aufmerksamkeit von andern Erwähnung verdienenden Punkten abzuziehen, folgende benannt:

1) **Volkstimmung:** Unter diesen Titel gehören die Anzeigen über Zufriedenheit oder Klagen der Einwohner, Ursache der letztern; öffentliche Meinung; Volksfeste und andere öffentliche Vergnügungen; auffallende Gewohnheiten.

2) **Sicherheit:** Unordnungen; Gewaltthätigkeiten; Beschädigungen aus Bosheit oder Fahrlässigkeit; Mord; Vergiftung; Verletzung; gefährliche Drohung; Einbrüche; Diebstähle; Diebeshehler; Landstreicher, fremde Bettler; verdächtige Orte; Betrügereyen; Verfälschung; falsche und verbotene Spiele; Bankerotte; verbotene Vor- und Aufkäuferey; Kästerschriften; überhaupt alle Verbrechen und grobe Polizeyvergehen: insbesondere Anschläge gegen den Staat; Widersetzlichkeit gegen Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen; Ruhestörungen; Zusammenrottungen.

3) **Gesundheitszustand:** Ungewöhnliches Sterben; epidemische Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Vieh, Entstehen derselben, Verhalten dabey, angewandte Hülfsmittel, Veränderungen mit den zur Heilkunde gehörigen Personen, als Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtsheifer, Hebammen, Mangel daran, Quacksalber, unglückliche Kuren, Nachlässigkeit der ärztlichen Personen.

4) **Unglücksfälle:** Brand, Wasser, Hagel und Gewitter, Schaden; Ungeziefer; verunglückte Menschen; Ursache des Unglücks.

5) **Witterung:** Vermuthlicher oder augenscheinlicher Einfluß derselben auf die Fruchtbarkeit; Wasserstand der Ströme, wo deren sind.

6) **Landwirthschaft:** Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, Vermehrung oder Abnahme derselben, Ursache der Abnahme; Theilung gemeiner Gründe; Austrofung der Sümpfe; Urbarmachung oder Strecken, Wiesen; Forstkultur; Zustand der Winter- und Sommersaat, Erd- und Gartengewächse, Baumfrüchte und anderer Erzeugnisse; Beschaffenheit und Preise der vornehmsten Le-

bensmittel, besonders der verschiedenen Getraide-Arten, mit genauer Bezeichnung des Maßes und des Gewichtes.

7) **Gewerbefleiß:** Vermehrung oder Abnahme der Fabriken, der Manufacturen und des Handels; Ursache davon, bedeutende Abwechslung der Preise; Arbeitslöbne; neue Entdeckungen und Anlagen, Verbesserung der bestehenden.

8) **Öffentliche Anlagen:** Zustand der Landstraßen, Gemeinen und Nachbarwege, Brücken, Dämme, Ufern; Keilichkeit der Straßen in den Städten; Zustand der öffentlichen Gebäude als Kirchen, Schulen, Spitäler, Gemeindehäuser, Gefängnisse, Märkte, Kirchhöfe, Aufbewahrungsorte der Köschgeräthschaften.

9) **Kirchliche Angelegenheiten:** Unregelmäßigkeit im Gottesdienste, Mangel daran; Zwiespalt unter der Gemeinde von einerley Bekenntniß, oder zwischen verschiedenen Glaubenspartheyen; Aberglaube; Sectenmaß; Fanatismus; Abgang der Pfarrer und sonstiger Kirchendiener, Wiederbesetzung, Benehmen derselben.

10) **Schulen:** Zahl der Schulkinder in jeder Schule der Gemeinde, Fortgang in der Lehre; öffentliche Prüfung und Belohnungen; Veränderungen in der Person des Lehrers; Mangel an Lehrern oder Lehrerinnen, Betragen derselben; Theilnahme der Geistlichkeit an der Bildung der Jugend.

11) **Wohlthätigkeit:** Armenversorgung, anstalten; Spitäler für Alte und Kranken; Arbeits-Anstalten; Abschaffung der Betteley; Unterstützung der plözlich verarmten oder in Unglück gerathenen Familien.

12) **Sicherheitsanstalten:** Nachwachen und Patrouillen; Verhalten der Gendarmerie und der Polizeydiener; Zustand der Köschgeräthschaften, halbjährige Untersuchung derselben; Reinigung der Kamine und überhaupt Achtksamkeit auf alle feuergefährliche Sachen.

13) **Militär:** Truppenmärsche; Einquartirung; Vorrath; Lieferungen; Betragen der Truppen; Aufenthalt von Militärpersonen mit Urlaub; fremde oder einheimische Deserteurs; Conscriptio; entwichene Conscriptirte

aus verbündeten Staaten; muthmaßlicher oder wahrscheinlicher Aufenthalt widerspenstiger Conscriptirten aus dem Großherzogthum, auf welche um so mehr eine besondere Aufmerksamkeit verwendet werden muß, als durch das Austreten eines Conscriptirten das Einberufen eines sonst zum Dienste nicht verpflichteten andern Conscriptirten nothwendig wird.

14) Auszeichnungen; Nützliche Erfindungen, Anstalten und Einrichtungen; Züge von Menschen; und Vaterlandsliebe.

15) Neuigkeiten; Veränderungen in Kriegs-, bürgerlichen-, Kirchen-, Finanz- und Polizey-Sachen; seltene Vorfälle.

Art. 2. Diese Anzeigen beschränken sich auf die Vorfälle und Gegenstände, welche in der Municipalität vorkommen, aus welcher der Bericht erstattet wird; sie können und müssen sich jedoch auch auf Vorfälle und Gegenstände aus andern Gemeinden und selbst aus andern, zumal benachbarten Staaten erstrecken, wenn die Wirkung derselben sich auf das hiesige Großherzogthum oder einen Theil desselben ausdehnen kann; wie z. B. bey Diebstahden, Landstreichern, Seuchen u. merkwürdigen Vorkörnungen.

Gegenstände, über welche entweder nach bestehenden Verordnungen, gegebenen Weisungen oder nach der Natur und Lage der Sache eigene Berichte erstattet werden müssen, brauchen in die Polizeyberichte nicht aufgenommen zu werden.

Art. 3. Dringende Gegenstände, welche zwar ihrer Natur und Lage nach zu den Polizeyberichten gehören; die aber keinen Aufschub leiden, müssen in besondern Berichten unverzüglich vorgetragen und es muß zugleich bemerkt werden, welche Vorkehrungen etwa zur Abwendung einer drohenden Gefahr, Herstellung eines Schadens oder sonst getroffen worden sind.

Diese Gegenstände werden zwar in dem monatlichen Berichte nicht wiederholt, jedoch wird darin unter dem geeigneten Titel die Bemerkung gemacht, daß dieselben in eigenen Berichten vorgetragen worden sind.

Art. 4. Die Polizeyberichte werden von dem Maire einer jeden Municipalität monatlich aufgestellt; die Bengeordneten und in den größern Städten die Polizey-Commissaire haben den Mairen die Anzeigen von denselben Gegenständen zu machen, welche sie zur Aufnahme in besagte Berichte geeignet halten.

Art. 5. Jeder dieser Berichte muß folgende Ueberschrift im Eingange enthalten: Polizeybericht für den Monat . . . Jahres . . . aus der Municipalität . . . Arrondissement . . . Departement . . .

Der Inhalt muß der Art. 1. aufgestellten Ordnung gemäß vorgetragen werden, und zwar wird die Zahl und der Haupt-Titel, wozu die Gegenstände gehören, vorgelegt.

Wenn zu einem Titel auch nichts zu bemerken ist, so wird der Titel selbst mit seiner Nummer doch immer eingeföhret, und daß nichts dabey zu erinnern ist, ange-merkt.

Wenn der angezeigte Vorfall ein Verbrechen darstellt, dessen Untersuchung der Gerichtsbehörde zulezt, so ist in dem Berichte zugleich zu bemerken, ob die Untersuchung angehoben worden ist oder nicht.

Art. 6. Die Berichte müssen, wo nicht am letzten Tage des Monates, doch wenigstens am ersten Tage des folgenden Monates an den Unterpräfect und in denselben Arrondissement, wo keine Unterpräfecte sind, an den Präfect abgesendet werden, so daß sie dort spätestens am 4. des neuen Monates eintreffen.

Art. 7. Der Unterpräfect hat sich unverzüglich mit der Durchsicht dieser Berichte zu beschäftigen; er setzt auf den freyen Rand des Berichtes gegen jeden Artikel die Bemerkungen, welche er zu machen hat; läßt die Berichte seines ganzen Arrondissements zusammen heften; bemerkt auf einem voran zu heftenden Blatte die Ordnung, in welcher sie liegen; fertigt einen Hauptbericht dazu, welcher sich über dasjenige ausdehnt, was rücksichtlich des ganzen Arrondissements zu bemerken ist, und schickt ein

und anderes an den Präfect so zeitig ein, daß dieser die Berichte längstens am 9. jedes Monats erhält.

Art. 8. Der Präfect, welcher sich inzwischen mit Durchsicht der aus den ihm unmittelbar untergeordneten Municipalitäten eingekommenen Berichte beschäftigt hat, wird nun auch die von den Unterpräfecten ihm zugefertigten Berichte durchsehen, die nothwendigen Verfügungen treffen, und sämtliche Berichte mit einem sich über das ganze Departement, so fern es nothwendig ist, ausdehnenden und eine kurze Anzeige der getroffenen Verfügungen enthaltenden Hauptbericht an das Ministerium des Innern einsenden.

Die Anzeige der getroffenen Verfügungen kann jedoch auch in den Municipalitäts- und Arrondissements-Berichten zur Seite bemerkt werden.

Der Präfect wird dafür sorgen, daß sein Hauptbericht mit allen Anlagen spätestens am 15. jeden Monats bey dem Ministerium eintrifft.

Art. 9. Das Ministerium wird die Municipal- und Arrondissements-Polizyberichte, nach davon gemachtem Gebrauche, den Präfecten zur weiteren Verfügung zurücksenden.

Art. 10. Sämmtliche Polizyberichte werden halbbrüchig geschrieben, damit von der höhern Behörde die Bemerkungen zur Seite gesetzt werden können.

Die Herren Präfecte, Unterpräfecte, Maires, Beigeordneten und Polizy-Commissäre werden sich hiernach achten.

3063. — Den 8. April 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Reglement über die Organisation einer General-Direction für die directen Steuern für den ganzen Umfang des Großherzogthums, nebst einer Dienst-Instruction für die dabei angestellten Beamten.

3064. — Den 16. April 1809. — A.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Festsetzung einer ausführlichen Bureau-Ordnung für den Geschäftsbetrieb bei der Präfektur des Rhein-Departements.

3065. — Den 25. April 1809. — A.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Auf den Grund der neuen Verwaltungsordnung und einer nähern Ministerial-Verfügung, stehet den Maires die Befugniß zu, Reisepässe für's Inland auszustellen u. zu visiren; Reisepässe für das Ausland und die Visa's ausländischer Pässe können nur durch den Präfecten erteilt werden; zur Erlangung eines Reisepasses in's Ausland wird ein Zeugniß der Municipal-Behörde des Wohnortes des Reisenden über sein Vorhaben erfordert, und können die Pässe, wenn die Reisenden angelegene Leute oder bekannte, große Reisen unternehmende Kaufleute sind, auf mehrere Monate und selbst auf ein ganzes Jahr gültig, erteilt werden.

3066. — Den 25. April 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Instruction für die Beamten der General-Steuer-Direction zur Vollziehung des kaiserlichen Decretes (No. 3059) über die Einführung einer allgemeinen Patentssteuer.

3067. — Den 10. May 1809. — A.

Der Finanz-Minister.

Ausführliche Instruction für die Arrondissements-Haupt-

Empfänger, über ihre Dienstverrichtungen im Allgemeinen, und über ihre Klassen- und Buch-Führung.

3068. — Den 1ten Juny 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Ausführliche Instruction über die Ausführung der im Großherzogthum gesetzlich zur Anwendung kommenden französischen Gesetze und Reglements über die Militair-Conscription. (Conf. Nro. 3056 u. 3330.)

3069. — Den 23. Juny 1809. — A.

Die General-Forstadministration.

Gelegentlich einer speziellen Anfrage wegen der Zulässigkeit der Schaaß- und Ziegen-Weide in den Forsten wird bestimmt, daß

1) die Schaaßtrift auf jenen Gemeinde-Gründen, welche als wirkliche Weide- oder Hütungsplätze ein Eigenthum der Gemeinde sind, und worauf nur Pflanzungs-Rechte besonderer Berechtigten stattfinden, ferner fortbauern könne; und hier mühen die Pflanzungs-Berechtigten auf den den Pflänzlingen nöthigen Schutz selbst bedacht seyn.

2) Auch mag die Schaaßtrift dort noch gestattet werden, wo man es in Beziehung auf Forst- und Landwirthschaft nützlich und zweckmäßig erachtet, eine Kopf-Holzwirthschaft zu treiben.

3) Eben so in jenen Distrikten, wo die Eigenthümer, um die Hut zu genießen, es für nützlich finden, ihre Eichen-Waldungen durch Pflanzungen starker Heister zu verjüngen;

4) in allen holzleeren Heyde-Distrikten, welche in Beziehung auf das Holzbedürfniß der Gegend als Blößen verbleiben können; und

5) in jenen solcher Distrikte, welche in Zukunft in Wald umgeschaffen werden sollen, doch nur so lange, bis die Culturen anfangen, und Schonungen angelegt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese obigen Bestimmungen nur auf Privat-Marken- und Gemeinde-Gründe anwendbar sind, wo die Einsäßen auf einer Seite durch die Schaaßtrift gewinnen, was sie auf der andern durch die dabey kostspielige und geringe Holzucht verlieren.

Hingegen in den Staatswaldungen, deren Wirthschaft ohne andere Rücksicht nach strengen forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu leiten ist, muß das Verbot der Schaaß- und Ziegenhut in seinem ganzen Umfange gehandhabt werden. ic.

3070. — Den 27. Juny 1809. — A. P. T.

Der Minister des Innern.

Nach Einsicht des Kaiserl. Decretes vom 18. Decem-ber 1808 die Verwaltungs-Ordnung des Großherzogthums betreffend;

In Erwägung, daß durch dasselbe die Präfekte mit der Handhabung der Polizey in ihren Departements beauftragt sind; daß nach den jetzigen Regierungs-Grundsätzen die Rechtsachen nur vor den ordentlichen Gerichtshöfen betrieben und von denselben beurtheilt werden mögen; daß also weder die Medicinal-Polizey noch die Gerichtsbarkeit in Medicinal-Sachen von den bisherigen Collegien mehr ausgeübt werden kann; in Rücksicht der Nothwendigkeit, den öffentlichen Behörden in Medicinal-Sachen den Beyrath sachverständiger Personen zu verschern, und um eine gleichförmige Behandlung der Medicinal-Sachen einzuführen, habe ich nachfolgende Verfügungen festgesetzt, welche provisorisch, und bis zur definitiven Organisation des Medicinalwesens, auch Einföhrung einer neuen Medicinal-Ordnung und Medicinal-Larvordnung, beobachtet werden sollen;

1) Die Provinzial-Medicinalräthe sind aufgehoben.

2) Die Medicinal-Polizey wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfekten ausgeübt.

3) Die Präfecte ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen.

Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugniß seiner Fähigkeit von der, zur Prüfung derselben berufenen hiernach benannten Behörde beygebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend, wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird.

4) Niemand darf, ohne solche Erlaubniß sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben.

Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubniß hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als dem in der Erlaubniß benannten häuslich niederlassen, jedoch darf er, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben.

5) Der Präfect kann den ärztlichen Personen seines Departements, wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstausübung, die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie, nach Ermessen der Medicinal-Beamten, anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Haben die Physiker und die höheren Medicinal-Beamten sich Dienstvergehen zur Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, daß sie grobe Fehler in ihrer Kunstausübung begangen haben, so wird der Präfect solches dem Minister des Innern anzeigen, damit dieser nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge.

6) Die Gerichtsbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den collegiis medicis zugestanden hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über.

7) Der Medicinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das ganze Großherzogthum bestellt.

8) Er hat die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen des Großherzogthums in wissenschaftlicher Hinsicht.

9) In dieser Hinsicht sind ihm also alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet.

10) Er prüfet diejenigen Personen, welche die Heilkunde, oder einen Theil derselben in dem Großherzogthum ausüben wollen (mit Ausschluß der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber.

11) Er wird vorzüglich darauf wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht dèssfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung abladen, und nach Befund selbst bey den Präfecten auf beschränkte oder unbeschränkte Einzichung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen.

12) Der Medicinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medicinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Aufträge befolgen.

13) Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medicinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen; die Uebertretungen den Präfecten, und wenn es wirkliche Verbrechen seyn sollten, den Kriminal-Gerichtsbehörden anzeigen.

14) Die Präfecte sowohl als die Gerichte können sich, in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medicinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bey dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können.

15) In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement und, wo möglich, in dem Orte, wo der Sitz der Präfektur ist, wohnen muß.

16) Er dient dem Präfecten als Rath bey allen, auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen.

Er vollzieht die, ihm von dem Präfekten in medicinisch polizeylicher Hinsicht gegeben werdenden Aufträge.

17) Er schlägt dem Präfekten die in nämlicher Hinsicht nöthig oder nützlich gefundenen Maßregeln vor; gibt ihm die Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind.

18) Er berichtet an den Medicinalrath über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement.

19) Er prüfet die Hebammen, und ertheilet ihnen, bey befundener hinlänglicher Fähigkeit das Zeugniß darüber.

20) Er begutachtet und mäßiget die Rechnungen sämmtlicher Medicinal-Personen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind.

Diejenigen, welche mit dieser Mäßigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bey dem großherzoglichen Medicinalrath nachsuchen.

21) Bey Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements-Physiker nicht berechtigt seyn möchte, muß derselbe eine in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfekt dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bey Gegenständen der Chemie oder Pharmacie ein Chemiker oder Apotheker, bey den in die Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburtshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn.

22) Der Präfekt wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme zu practiciren, oder sonst einen

Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß.

Der Departements-Physiker wird davon den Medicinalrath und den einschlägigen Arrondissement-Physiker in Kenntniß setzen.

23) Die Artikel 8. 9. und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar.

24) Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissement-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wo für er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissement wohnen muß.

Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissement.

25) Der Arrondissement-Physiker wird dem Unterpräfekten seines Arrondissement die, von diesem in medicinischer Hinsicht gesonnen werdende Auskunft ertheilen.

26) Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von anderen ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern.

Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen, in die gerichtliche Arzneykunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden.

27) In denjenigen Kantons, wo kein eigener Kantons-Physiker besteht, wird er jährlich die Apotheken untersuchen.

28) Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten.

29) Die Artikel 8. 9. 13. und 21. sind auf die Arrondissement-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissement anwendbar. Erneuert am 16. Sept. 1813. Conf. Tit. T.

3071. — Den 12. July 1809. — A.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Diejenigen Behörden, welche in den Gemeinden wohnen, wo sie die Portofreiheit ihrer Dienst-Correspondenz (zufolg des Decretes vom 25. Febr. d. J.) durch die Gegenunterzeichnung (Contreseing) der Minister, Präfecte und Unterpräfecte nicht erlangen können, sollen ihre Dienstbriefe unter Kreuzband zur Post geben, letztere frankirt dieselben ohne Zahlung, und stellt den Porto-Betrag derselben auf den Grund vierteljähriger, speziellen Nachweisen, in ihrer Rechnung in Ausgabe.

3072. — Den 13. July 1809. — A.

Die General-Post-Direction.

In Folge des kaiserl. Decretes (Nro. 3054) werden die zwischen den Poststationen, einstweilen und bis zur näheren Vermessung, festgesetzten Entfernungen publicirt.

3073. — Den 14. July 1809. — A.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Ueber die Art der Repartition der Personal- und Mobiliar-Steuer, und über die Anfertigung der desfalligen Mutter- und Hebe-Rollen werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Erneuert am 20. Febr. 1811. Conf. T.

3074. — Den 23. July 1809. — A. P.

Der Minister des Innern.

I n s t r u c t i o n
über die Ertheilung der Pässe.

Erste Abtheilung.

Ueber die Pässe im Allgemeinen.

Titel I. Von Einländern, welche innerhalb Landes reisen.

Art. 1. Die Einwohner des Großherzogthums Berg bedürfen nur dann eines Passes, wenn sie über die Gränze ihres Departements zu reisen gedenken.

Art. 2. Einen solchen Paß fertigt der Maire des Ortes aus, in welchem der Reisende wohnhaft ist. Der Paß kann auf ein ganzes Jahr gültig ertheilt werden.

Art. 3. Wenn zufällig ein großherzoglich-bergischer Untertthan sich in der Lage befände, einen solchen Paß außer seiner Heimath nehmen zu müssen, so kann auch, wenn er zwey bekannte, in gutem Rufe stehenden Einwohner als Bürgen stellet, der Maire einer andern Municipalität ihm einen gültigen Paß ertheilen.

Art. 4. Der Reisende, welcher sich länger als acht und vierzig Stunden in einem Orte aufhält, muß seinen Paß vom Maire dieses Ortes visiren lassen.

Art. 5. Wer dieser Vorschrift zuwider ohne Paß außer seinem Departement reiset, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er angehalten wird, bis er von seiner Heimath die nöthige Bescheinigung beygebracht habe. Zur Fortsetzung seiner Reise kann ihm dann eher kein Paß ertheilt werden, bis er zwey vertraute Bürgen gestellt haben wird.

Titel II. Von Einländern, welche ins Ausland reisen.

Art. 6. Einländer, welche ins Ausland reisen, bedürfen unter allen Umständen eines Passes.

Art. 7. Pässe zur Reise ins Ausland werden vom Präfecten und Unterpräfecten ertheilt, und können gleichfalls für ein ganzes Jahr gültig ausgestellt werden.

Art. 8. Der Reisende muß in der Regel die Bescheinigung seines Maires beybringen, welche a) dessen Signalement, b) seine eigenhändige Unterschrift, c) die Bestimmung des Orts, wohin die Reise gerichtet werden will, d) die allgemeine Veranlassung zur vorhabenden Reise, z. B. Familien- oder Handlungsgeschäfte, Lustreise, u. s. w. enthalten muß.

Wenn der Reisende diese Bescheinigung des Maires nicht selbst bey der Präfectur oder Unterpräfectur zu überreichen gedenkt, sondern den Paß in seiner Heimath zu erhalten wünscht, so muß der Preis desselben mit vierzig Stuber edictmäßig beygelegt werden. Der Maire ist verantwortlich dafür, daß er vor Aushändigung des Passes an den Reisenden ihn von demselben unterzeichnen lasse.

Den Präfecten und Unterpräfecten bleibt es überlassen, auch ohne diese Bescheinigung an ihnen wohlbekannte Einwohner ihres Arrondissement's Pässe zu ertheilen.

Art. 9. Bey Ausmittelung der Veranlassung zur Reise wird jede Behörde vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Pässe nicht etwa zur Auswanderung, oder von ganz Unvermögenden zum Betteln mißbraucht werden.

Art. 10. Eben so vorsichtig müssen sie zu Werke gehen, wenn Pässe von Leuten verlangt werden, welche in zweydeutigem Rufe stehen, indem es die Erfahrung lehrt, daß Bösewichter selten in der Nähe ihrer Heimath, aber so viel ehender in einiger Entfernung von derselben Diebstähle und sonstigen Unfug ausüben. Da, wo solcher Verdacht auch nur entfernt Statt haben kann, sind die Pässe gänzlich zu versagen.

Art. 11. Die Unterpräfecten werden monatlich ein tabellarisches Verzeichniß aller während dem Laufe des verfloffenen Monats für Reisen ins Ausland ertheilten Pässe dem Präfecten zustellen. Dieser wird ein ähnliches Verzeichniß der von ihm in seinem Arrondissement ausgefertigten hinzufügen, und sie sämmtlich mit den monatlichen Polizeyberichten dem Minister des Innern einsenden.

Titel III. Von den Reisenden, welche aus dem Auslande ins Großherzogthum treten.

Art. 12. Wenn es Einländer sind, welche von irgend einer ausländischen Reise ins Großherzogthum zurückkehren, so werden sie wohl thun, bey der nächsten Gränz-Mairie ihren Paß visiren zu lassen. In Ermangelung dessen laufen sie Gefahr, als Fremde oder gar als Verdächtige angehalten zu werden.

Art. 13. Ausländer, welche in das Großherzogthum treten, sind auf alle Fälle verbunden, ihre Pässe gleich aufzuzeigen.

Art. 14. Ueber die Gültigkeit eines fremden Passes kann alsdenn kein Zweifel entstehen, wenn der Paß entweder von einem K. K. französischen Präfecten, oder von einem königlich-westphälischen, oder von obern Behörden der hohen verbündeten Mächte und der Rheinbundes-Staaten, oder auch von deren diplomatischen Agenten ausgefertigt ist. Auf jeden Fall bleibt jedoch die Richtigkeit genau zu untersuchen, und ob der Vorzeiger derselbe sey, welcher im Paß bezeichnet worden.

Art. 15. Wenn die Qualification des Fremden auf solche Weise satfam erwiesen ist, und er nur durch das Großherzogthum zu reisen gedenkt; so braucht auch sein Paß nur mit dem Visa des Maires versehen zu werden, oder wenn ihn sein Weg durch einen Hauptort führt, mit dem Visa des Präfecten oder Unterpräfecten.

Art. 16. Gedenkt der Fremde aber länger als vierzehn Tage im Großherzogthum zu verweilen, so ist es erforderlich, daß der Maire des Gränzortes seinen Paß an den Unterpräfecten zur Visirung einsende. Damit aber der Fremde nicht in Aufenthalt und Verlegenheit gerathe, wird ihm der Maire einen einstweiligen Paß zustellen, womit er sich ungehindert dahin begeben kann, wohin seine Geschäfte im Großherzogthum ihn rufen, und wo er sich aufzuhalten Willens war.

Art. 17. Wenn der Fremde entweder gar keinen Paß aufweisen kann, oder nur einen solchen, dem es an den Hauptformalitäten mangelt, so ist es Pflicht des Maires im Gränzorte, den Fremden unter bescheidener Aussicht

zu behalten, bis durch den Unterpräfecten und Präfecten der Bericht ans Ministerium gelangt und von daher die Entschliebung erfolgt. Der Fremde wird sich diesen Aufenthalt gefallen lassen, oder auf die Fortsetzung seiner Reise ins Großherzogthum verzichten müssen, indem es ihm immer frey steht, wieder zurückzukehren.

Art. 18. Nicht so, wenn der Inhalt des Passes den Fremden selbst wahrhaftig verdächtig machte; alsdenn wird ihn der Maire unter Aufsicht behalten müssen, bis die Entschliebung des Ministers des Innern erfolgt.

Art. 19. Bey allen in beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten, zur Einwendung an das Ministerium geeigneten Fällen, wird die Behörde nicht ermangeln, nebst dem Protocoll über die Aussagen des Fremden, dessen genaues Signalement und Unterschrift dem Berichte beyzufügen.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen.

Art. 20. Alle Pässe werden im Großherzogthum nach einem ganz einförmigen Muster angefertigt, wozu die gedruckten Exemplare den Präfecten, Unterpräfecten und Mairen von der Stempel-Administration mitgetheilt werden.

Diese Exemplare sind deutsch oder französisch und werden, nach Verlangen des Passnehmers, in dieser oder jener Sprache ausgefertigt.

Art. 21. Jedes Passeremplar ist mit einem Stamm-Ende versehen, welches bey der Ausfertigung abgeschnitten wird. Der Schnitt geschieht wellenförmig durch die Worte Großherzogthum Berg (Grand-Duché de Berg). Das Stamm-Ende, worauf der Inhalt des Passes, so wie das Signalement genau eingezeichnet und welches auch von dem Passabnehmer selbst unterschrieben werden muß, bleibt in dem Archiv der Präfectur, Unterpräfectur oder Mairie wohlbewahrt aufbehalten, um, wenn es früh oder spät erforderlich seyn sollte, gegen den Pass verificirt werden zu können.

Art. 22. Der Preis eines jeden Passes ist vierzig Stüber edictmäßig. Die Visirungen geschehen überall unentgeltlich.

Art. 23. Jeder, der in einem Pass einen falschen Namen angegeben, oder sich eines fremden Passes bedient zu haben überführt ist, wird ohne Weiteres der Criminal-Jurisdiction übergeben.

Art. 24. Die Postmeister werden keinem ihnen ganz unbekanntem Fremden Pferde zur Abreise geben, ohne sich dessen Pass oder Militär-Commission oder Reiseordre vorzeigen zu lassen. Sie werden, wenn ein solcher Extrapost verlangt, sogleich den Maire davon in Kenntniß setzen, und zwar mit Bemerkung des Namens, Standes und Ortes wohin, und die Stunde, wann der Fremde abreisen will.

Art. 25. Couriere, welche von den Ministerial-Behörden abgefertigt sind, dürfen von den Mairen auf den Gränzorten, ohne ganz wichtige Zweifelsgründe an der Rechtheit ihrer Pässe oder Ordres durchaus nicht aufgehalten werden.

Art. 26. Alle in den Artikeln 1 und 6 bemerkten Formalitäten sind auf die zunächst an einer Departements- oder auch Landesgränze domicilirten Güterbesitzer, Kaufleute und Fabrikanten, welche sich ihrer häuslichen Geschäfte wegen öfters, ja täglich, hin und her begeben müssen, aber auch eben daher den Obrigkeiten, so wie denen an der Gränze stationirten Gendarmen genau bekannt sind, nicht strenge anwendbar.

Zweyte Abtheilung.

Wegen der den Conscriptirten zu ertheilenden Pässe.

Titel V. Allgemeine Verfügungen.

Art. 27. Junge Leute, welche noch nicht dreißig Jahre alt sind, können Pässe zur Reise, jedoch nur bedingt und in der Art erhalten, daß ihr Verhältniß zur Conscription in dem Passe ausdrücklich bemerkt werde.

Dergleichen Pässe können also nur von dem Maire des Orts, wo der junge Mensch conscriptionspflichtig ist, ertheilt werden, und sind in allen Fällen nur dann gültig, wenn sie mit dem Visa des Unterpräfecten ver-

sehen sind. Der Maire darf solche Pässe nicht eher verabfolgen lassen, bis der Unterpräfect selbige visir hat.

Art. 28. Den jungen Leuten, welche das Conscriptions-Alter noch nicht erreicht haben, dürfen Pässe ertheilt werden, wenn sie eine hinreichende Bürgschaft leisten, sich, falls sie künftig zum activen Dienst eingefordert werden möchten, entweder persönlich stellen oder remplociren lassen zu wollen.

In dem Passe ist alsdann zu bemerken:

» Der Inhaber hat eine hinreichende Bürgschaft geleistet, sich, wenn er künftig bey der Conscription in die Active fallen möchte, entweder persönlich stellen oder remplociren lassen zu wollen. »

Art. 29. Den jungen Leuten, welche das Conscriptions-Alter erreicht haben, und durch das Loos zur Active oder Reserve bestimmt sind, können keine Pässe ertheilt werden.

Nach dem Conscriptions-Gesetz dürfen dergleichen Individuen sich nur mit der Erlaubniß des Unterpräfecten, welche nicht über acht Tage ertheilt werden darf, aus ihrer Municipalität entfernen.

Art. 30. Fallen die Conscriptirten in das Depot, so können ihnen Pässe zur Reise im Innern gegeben werden.

In diesen Pässen ist Folgendes zu bemerken:

Der Inhaber gehöret zu der Conscription des Jahrs 18 . . . , ist durch die Lösungs-Nummer . . . in das Depot gefallen, und bis jetzt noch nicht zum activen Dienst eingefordert worden; »

Pässe zur Reise in das Ausland sind den Conscriptirten des Depots nur dann zu bewilligen, wenn sie die im Art. 28 bemerkte Bürgschaft leisten. In dem Passe ist dessen zu erwähnen.

Art. 31. Wenn die jungen Leute zwar über das Conscriptions-Alter hinaus sind, jedoch das dreißigste Jahr noch nicht erreicht, und den ihnen rücksichtlich der Conscription obliegenden Verbindlichkeiten ein Genüge geleistet

haben, so können denselben unbedenklich Pässe zur Reise im Innern und zur Reise in das Ausland ertheilt werden. Ein solcher Conscriptirter hat entweder

a) einen Theil der dienstfähigen Mannschaft ausgemacht und ist nach der Nummer seines Looses nicht zur Active berufen, oder derselbe ist

b) von dem Recrutirungs-Rath als untauglich ausgemustert, oder er hat

c) einen Remplocant gestellt.

In dem Fall ad a ist in dem Passe zu bemerken: » Der Inhaber dieses Passes, ein Conscriptirter des Jahrs 18 . . . , hat dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge geleistet, indem er einen Theil der dienstfähigen Mannschaft ausgemacht und nicht zur Active eingefordert ist. »

In dem Falle ad b ist in dem Passe zu bemerken: » Der Inhaber, ein Conscriptirter des Jahrs 18 : . . . , ist zum Dienst untauglich befunden und von dem Recrutirungs-Rath definitive ausgemustert worden. »

In dem Fall ad c, muß des Remplocements in folgender Art. erwähnt werden: » Der Inhaber, ein Conscriptirter des Jahr 18 . . . , ist zwar durch das Loos in die Active gefallen, hat sich jedoch remplociren lassen, wie aus dem vorgezeigten Remplocirungs-Contract und dem Certificat des Corps über die Ankunft des Remplocants hervorgehet. »

Art. 32. Alle junge Leute unter dreißig Jahr, welche reifen oder sich außerhalb ihrer Commune aufhalten, müssen sich durch einen solchen vorschriftsmäßigen Paß in Beziehung auf die Conscription vollständig legitimiren können; widrigenfalls sie arretiret und vor den Präfect geführt werden.

Art. 33. Die Maires oder Beamten, welche dieser Vorschrift zuwider einem jungen Menschen unter dreißig Jahr einen Paß ertheilen, oder ein unrichtiges Certificat, daß er dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge geleistet habe, ausstellen, sollen in Gemäßheit des Art. 69 der Instruction wegen Ansführung der Gesetze und Reglements über die Conscription bestraft werden.

Titel VI. Wegen der Pässe fremder Conscriptirten, welche in das Großherzogthum kommen, oder darin reisen.

Art. 34. Die jungen Leute, welche aus Frankreich gebürtig sind, und in die hiesigen Staaten kommen, in dem Großherzogthum reisen, oder sich darin aufhalten, müssen, wenn sie nicht durch ein von dem Präfecten ihres Departements ausgestelltes oder visirtes Certificat nachweisen können, daß sie dem Conscriptions-Gesetz ein Genüge geleistet haben, arretiret und vor den Präfect des Departements, in welchem die Arretirung Statt gehabt hat, geführt werden. Der Präfect hat dergleichen Individuen sodann durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade zu befördern und an die französische Gendarmerie abliefern zu lassen.

Art. 35. Was die aus andern Staaten des Rhein-Bundes gebürtigen jungen Leute anlangt, so ist diesen, falls sich kein Verdacht ergiebt, daß sie Deserteurs oder Refractairs seyen, der Aufenthalt zu gestatten, insofern sie sonst gültige Pässe haben.

Wächte sich aber ausmitteln, daß dieselben Deserteurs oder Refractairs seyen, so ist wegen Arretirung und Auslieferung derselben in der Art. 34 verordneten Art zu verfahren.

Titel VII. Transitische Verfügungen.

Art. 36. Da sich die Conscription in den alten Provinzen vom 1sten Jänner 1781 und in den neuen Provinzen von dem 1sten Jänner 1783 datiret, so können noch oft Fälle vorkommen, daß junge Leute, welche zwar unter dreißig Jahr alt sind, aber doch zu keiner Conscription gehört haben, weil sie respective vor dem 1sten Jänner 1781 und 1783 geboren sind, Pässe verlangen.

Hier behält es bey der Art. 27 festgesetzten allgemeinen Regel sein Bewenden. Dergleichen Pässe müssen ebenfalls von dem Maire des Orts ausgefertigt und von dem Unterpräfecten visirt seyn.

In dem Passe ist jedoch folgendes zu bemerken: »Der Inhaber hatte bey Einführung der Conscription schon

» das Alter zurückgelegt, hat mithin in Beziehung auf » die Conscription keine Verbindlichkeiten zu erfüllen ge- » habt.

Art. 37. Den jungen Leuten, welche zur Conscription des Jahrs 1806 und 1807 gehört, und den ihnen rüch- sichtlich der Conscription obliegenden Verpflichtungen ein Genüge geleistet haben, können unter den Art. 31 bemerk- ten Modificationen Pässe zur Reise im Innern, so wie zur Reise in das Ausland ertheilt werden.

Art. 38. Die jungen Leute, welche respective zur Re- serve des Jahrs 1808 und zum Depot des Jahrs 1809 gehören, und noch nicht zur Active eingefordert sind, können Pässe zur Reise im Innern erhalten.

In diesen Pässen ist zu bemerken: » Der Inhaber ge- » höret zur Conscription des Jahrs 1808 (1809) ist durch » die Lösungs- Nummer in die Reserve (in das Depot) » gefallen und bis jetzt noch nicht zum activen Dienst be- » rufen worden. »

Pässe zur Reise in das Ausland sind diesen Conscr- ibirten nur gegen Stellung der Art. 28 bemerkten Bür- gerschaft zu verabsolgen.

Art. 39. Den jungen Leuten, welche zur Conscription des Jahrs 1808 und 1809 gehören, und entweder wegen Untauglichkeit ausgemustert sind, oder Remplacants ge- stellt haben, können, in der Art. 31 ad b et c vorge- schriebenen Art, Pässe zur Reise im Innern und zur Rei- se in das Ausland ertheilt werden.

Art. 40. Die Art. 27, 32 und 33 getroffenen Bestim- mungen sind auch bey Ertheilung der Pässe an die Con- scribirten des Jahrs 1806, 1807, 1808 und 1809, ihrem ganzen Umfang nach, anwendbar.

3075. — Den 28. July 1809. — A.

Der Minister des Innern,

Um die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden im Großherzogthume gleichförmig und mit der von Seb-

ner Kaiserlich-Königlichen Majestät vorgeschriebenen Verwaltungs-Ordnung übereinstimmend einzurichten; um auch den Municipal-Beamten eine ausführliche und bestimmte Weisung zu geben, wie sie in Rücksicht der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Berechnung der Gemeinde-Einkünfte zu verfahren haben,

Beschließt wie folgt:

Erster Titel.

Von der Anfertigung der Budgets.

Art. 1. In jeder Municipalität wird alle Jahre, unter dem Namen Budget, ein Verzeichniß der wahrscheinlichen Gemeinde-Einkünfte und der nothwendigen Gemeinde-Ausgaben für das nächstkünftige Jahr angefertigt.

Art. 2. Die Einnahme, so wie die Ausgabe, wird in zwey Hauptabschnitte getheilt, nämlich in ständige, welche alle Jahre, und veränderliche, welche nicht alle Jahre vorkommt. Beyde werden in Capitel, nach Verschiedenheit der Natur der Gegenstände, eingetheilt.

Art. 3. Die Verwendung der in dem Budget vorgeschlagenen Ausgaben muß genau bestimmt werden. Die für jede besondere Art von Ausgaben bestimmten Summen werden Credits genannt.

Art. 4. Wenn unter den Ausgaben Baulichkeiten, neue Anlagen und Anschaffungen, die einen Betrag von hundert und fünfzig Franken erheischen, vorkommen, so müssen darüber von Sachverständigen Pläne und Kosten-Anschläge angefertigt und dem Budget beygelegt werden.

Art. 5. Die Ausgabe darf den Empfang nicht übersteigen.

Art. 6. So viel immer möglich ist, und so lange keine auffallende Ungleichheit unter den verschiedenen, zu einer Municipalität gehörenden, Gemeinden entsteht, müssen alle Einkünfte und Lasten in völliger Gemeinschaft gehalten werden.

Art. 7. Ist diese Gemeinschaft ohne bedeutenden Nachtheil einer oder der andern Gemeinde nicht zu Stande zu

bringen, so müssen die Municipal-Einkünfte und Ausgaben von den Communal-Einkünften und Ausgaben genau abgesondert bleiben, obshon sie in dem nämlichen Budjet aufgeführt werden.

In diesem Falle werden zuerst die Einkünfte und Ausgaben der ganzen Municipalität, und demnach jene der einzelnen Gemeinden, eine nach der andern, aufgeführt.

Art. 8. Wenn Ausgaben vorkommen, zu denen mehrere Gemeinden oder Municipalitäten beitragen müssen, so geschieht die Vertheilung unter dieselben entweder nach Maßgabe der Einträglichkeit ihrer Einkünfte, oder nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde an dem Vortheile erhalten wird, welcher durch die Anlage erzielt werden kann, oder auch nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde daran hat, daß solche Ausgabe nothwendig geschehen muß.

Der Unterpräfect hat solches, unter Aufsicht des Präfecten und mit Vorbehalt dessen Genehmigung, auszumitteln.

Art. 9. Die Municipalitäten oder Gemeinden nehmen ihre solchergestalt regulirten Antheile in ihre Budgets auf.

Art. 10. Nach diesen Grundsätzen, und nach dem Muster unter Nummer 1, sind die Budgets von dem Maire einer jeden Municipalität zu entwerfen.

Der Maire hat auch die dazu nöthigen vorläufigen Arbeiten, als Besichtigungen, Anfertigung der Pläne und Kostenanschläge zu veranstalten.

Art. 11. Der Maire legt seinen Entwurf mit den Belegen, worauf sich derselbe gründet, in der durch das kaiserliche Decret vom 18ten December 1808, Art. 34, vorgeschriebenen Hauptversammlung dem Municipal-Rathe vor.

Art. 12. Der Municipal-Rath, unter dem Vorsitze des Maires, untersucht das Budget, Artikel für Artikel, und entscheidet darüber nach Mehrheit der Stimmen. Er kann zugleich zu einer Verbesserung der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens Vorschläge machen, und wird die Mittel anzeigen, die öffentlichen Einkünfte zu verbessern.

Art. 13. Ueber diese Verhandlung des Municipal-Raths wird ein Protocoll abgefaßt, das die Gründe der Beschlüsse des Municipal-Raths enthält. Dieselben müssen bey den veränderlichen, zumal bey den außergewöhnlichen Ausgaben so vollständig angegeben werden, daß die Oberbehörde die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben bemessen kann.

Art. 14. Das nach den Beschlüssen des Municipal-Raths genehmigte oder abgeänderte Budget wird in dreifacher, und wenn das Budget einen Betrag von zwanzig tausend Franken enthält, in vierfacher Ausfertigung an den Unterpräfecten von dem Maire eingeschickt, und demselben werden die Belege mit einer Abschrift des municipalthlichen Protocolls begefügt.

In den Arrondissements, worin kein Unterpräfect ist, wird das Budget einmal weniger als die angegebene Zahl ausgefertigt, und an den Präfecten eingeschickt.

Art. 15. Der Unterpräfect untersucht das Budget und überschickt solches mit seinem Gutachten an den Präfecten binnen einer Frist von vierzehn Tagen.

Art. 16. Der Präfect, nach vorläufiger Prüfung des Budgets und der dazu gehörenden Stücke, genehmiget oder ändert solches für die Municipalitäten, wo das Budget keine zwanzig tausend Franken enthält. Die größeren Budgets sendet er mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern, damit dieses die Entscheidung des Souveräns darüber befördert.

Art. 17. Der Präfect behält von dem Budget, welches er entweder selbst festgesetzt, oder worüber er die höhere Entscheidung von dem Minister des Innern erhalten hat, eine Ausfertigung, und übersendet die anderen, mit der Entscheidung, an den Unterpräfecten, welcher selbst eine zurückbehält, und die letzte dem Maire zufertiget. Der Maire übergiebt dem Gemeinde-Empfänger eine beglaubigte Abschrift davon zu seiner Nachachtung.

Art. 18. Der Präfect verordnet zugleich, in Gemäßheit der Gesetze, die nöthigen Maßregeln, um den Gemeinden die Vermehrung ihrer Einkünfte zu verschaffen;

wozu die Mittel entweder von dem Souverain oder von ihm, dem Präfecten, auf den Vorschlag des Municipal-Rathes und das Gutachten des Unterpräfecten, genehmiget seyn werden.

Art. 19. Der Maire und der Empfänger haben das festgesetzte Budget bey Verwendung des Gemeinde-Vermögens zum Grunde zu legen. Sie dürfen also, unter Strafe persönlicher Verantwortlichkeit, keine Zahlung verordnen oder verfügen, welche sich nicht auf die Credits des Budgets gründet. Eben so dürfen sie vor Einlangung der Entscheidung über das Budget keine sich auf dasselbe gründende Zahlung verordnen oder verfügen.

Art. 20. Wenn während dem Laufe des Jahres eine außerordentliche und ganz dringende Ausgabe nothwendig wird, welche durch die gewöhnliche Einnahme gedeckt werden kann, so muß die Erlaubniß zu derselben Verwendung in einem zusätzlichen Budget, welches sich auf das früher festgesetzte bezieht, gebeten werden. Dieses zusätzliche Budget wird in der nämlichen Art beschloffen, festgesetzt und überschickt, wie das Hauptbudget.

Art. 21. Die Präfecten haben am Ende Novembers jeden Jahres dem Minister des Innern eine Uebersicht sämtlicher von ihnen genehmigten Budgets vorzulegen, welche den summarischen Betrag des Empfangs und der Ausgabe eines jeden enthält.

Titel II. Von den Municipal-Empfängern.

Art. 22. In den Municipalitäten, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken betragen, werden eigene Empfänger dieser Einkünfte angestellt.

Art. 23. Dieselben werden von dem Municipal-Rathe in einem geheimen Scrutinium und durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl wird von dem Präfecten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 24. Der Minister kann die Empfänger, deren Wahl er bestätigt, auf vorläufigen Bericht des Maires, des Unterpräfecten und des Präfecten wieder absetzen.

Art. 25. In den Municipalitäten, für welche kein besonderer Empfänger angeordnet wird, werden die Gemeinde-Einkünfte von dem Empfänger der gewöhnlichen Steuern erhoben.

Art. 26. Kein Municipal-Beamter und kein Angestellter bey der Municipal-Verwaltung kann Empfänger der Gemeinde-Einkünfte in der Municipalität seyn, bey welcher sie angestellt sind.

Art. 27. Der Municipal-Empfänger hat eine Sicherheit zu leisten, die dem zehnten Theile seines Empfangs gleichkommt.

Der Steuer-Empfänger braucht aber für die Gemeinde-Einkünfte, welche mit den Steuern beygenommen werden, keine besondere Sicherheit zu stellen, und für die übrigen Gemeinde-Einkünfte nur dann, wenn dieselben von den zu seinem Steuer-Bezirk gehörigen Gemeinden zusammen mehr als drey hundert Franken betragen.

Art. 28. Der Municipal-Empfänger hat eine stete Besoldung oder ein gewisses Prozent von der wirklichen Einnahme zu genießen. Ein oder anders wird auf den Vorschlag des Municipal-Rathes, auf das Gutachten des Unterpräfecten und den Bericht des Präfecten von dem Minister bestimmt.

Diese Besoldung darf in keinem Falle mehr als fünf Prozent der wirklichen Einnahme betragen.

Art. 29. Der Municipal-Empfänger steht unter der Aufsicht des Maires; er muß von ihm die Aufklärung gesinnen, deren er bedarf, ihn in zweifelhaften Fällen um Rath fragen, ihm die Hindernisse anzeigen, welche das Empfangs-Geschäft aufhalten oder erschweren, ihm auf Erfordern über einzelne Gegenstände Bericht erstatten, und alle Auskünfte ertheilen, die der Maire zu fordern sich veranlaßt sehen möchte.

Art. 30. Er muß ein Tagebuch führen, worin alle Einnahme und Ausgabe, so wie sie geschieht, nach der Ordnung, ohne Zwischenraum eingetragen wird.

In diesem Buche darf sich keine Rasur befinden. Wenn durch einen Schreib- oder Rechnungsfehler eine Mende-

rung in dem Texte nothwendig wird, so ist solche mit der Feder zu machen, und es müssen die unrechten Worte so durchstrichen werden, daß man sie noch lesen kann.

Das Tagebuch wird von dem Maire paginirt, und auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namenszeichen bezeichnet.

Art. 31. Der Empfänger hat die Gemeinde-Casse sowohl von seiner eigenen Casse als von allen anderen fremden Geldvorräthen abgefondert zu halten.

Art. 32. Er ist, unter Strafe eigener Haftung für den Verlust, verpflichtet, allen nöthigen Fleiß anzuwenden, daß die Einkünfte, Rückstände und Forderungen gehörig erhoben werden; er hat dazu gegen die Schuldner in und außer Gericht die nöthigen Vorstritte zu thun, und auf die Erhaltung der Güter der Gemeinde, ihrer Rechte und Freyheiten zu wachen.

Zu diesem Ende kann er sich von dem Maire eine Ausfertigung aller Contracte, Rechtstiteln, Urtheile und sonstiger Urkunden einhändigen lassen, welche die Güter, Rechte, Forderungen und Einkünfte der Gemeinde betreffen.

Art. 33. Der Empfänger hat den Maire zeitig darauf aufmerksam zu machen, wann die Pachtzeit von verpachteten Stücken zu Ende gehet, damit die neue Verpachtung behörend vorgenommen werden kann.

Art. 34. Der Maire kann, so oft er es für gut befindet, die Casse des besondern Municipal-Empfängers stürzen, seine Bücher und Beweistücke nachsehen, sich über die richtige Geschäftsführung, und vorzüglich über den angewandten gehörigen Fleiß, in Veytreibung und Erhebung der Einkünfte, Nachweisung thun lassen.

Art. 35. Findet der Maire hiebey Gebrechen, so hat er den Empfänger zu derselben Abstellung anzuweisen, und falls dieser solche auf wiederholte Erinnerung nicht abstellen würde, dem Unterpräfecten die Anzeige zu machen, damit dieser das Weitere versage.

In wichtigen und dringenden Fällen, wo die Sicherheit der Casse oder das Interesse des Dienstes eine schle-

nige Verfügung erfordern, hat der Maire, ohne Verzug, sich zur Erwirkung derselben an den Unterpräfecten zu wenden, und inzwischen provisorisch die nöthigen und rechtlichen Maßregeln zur Hand zu nehmen.

Art. 36. Die obigen, so wie die folgenden, die Municipal-Empfänger betreffenden Verfügungen sind auch anwendbar auf die besondern Empfänger derjenigen Anstalten, welche ein Eigenthum der Municipalitäten oder Gemeinden sind, oder auf Kosten derselben unterhalten werden.

Auch sind auf die Gemeinde-Empfänger und auf die Empfänger von Gemeinde-Anstalten, alle die Empfänger öffentlicher Gelder betreffenden Befehle und Verordnungen anwendbar.

Titel III. Von der Verwendung der Gemeinde-Einkünfte.

Art. 37. Der Maire hat allein das Recht, für die Ausgaben, welche in dem von der obern Behörde festgesetzten Budget bewilligt sind, nach Maßgabe der dafür eröffneten Credits, die Zahlungs-Verordnungen zu ertheilen. Er ist dafür verantwortlich, daß er keine Zahlung verordne, welche nicht sowohl ihrer Natur als ihrem Betrage nach vollkommen gerechtfertigt ist, und von der Casse, auf welche er sie anweist, ordnungsmäßig geleistet werden muß.

Art. 38. Die Präfecten können nicht unmittelbar auf die Municipalcassen Zahlungs-Anweisungen geben; sie können jedoch, wenn sie glauben, daß eine aus einer Gemeindecasse zu leistende Zahlung unrechtmäßiger Weise verweigert oder verzögert werde, den Maire anweisen, die Zahlung zu verordnen. Der Maire hat dieser Weisung sofort zu genügen, oder die Gründe seiner Weigerung dem Präfecten vorzutragen.

Art. 39. Der für unvorgesehene Ausgaben eröffnete Credit kann zu keiner Ausgabe verwendet werden, welche aus dem Budget verworfen worden ist.

Art. 40. Alle Zahlungs-Verordnungen müssen wörtlich angeben: 1) den Gegenstand der Ausgabe; 2) den einschlä-

gigen Artikel des Budgets; 3) die Belege, welche der Verordnung beyliegen müssen; 4) die zu zahlende Summe mit Buchstaben geschrieben. Sie werden nach dem Muster unter No. 2 ausgefertigt.

Art. 41. Um als Rechnungsbeweis gelten zu können, muß die Zahlungs-Verordnung oder die Rechnung, worauf sich dieselbe gründet, von demjenigen, auf welchen die Verordnung lautet, quittirt werden. Enthält die Verordnung einen andern Betrag als die Rechnung, so muß nur für den in der Verordnung ausgedruckten Betrag quittirt werden. Nur dieser Betrag wird dem Gemeinde-Empfänger bey seiner Rechnung zu Gut gethan.

Art. 42. Der Empfänger hat darauf zu sehen, daß die Ausgaben, wofür die Zahlung geleistet werden soll, in dem von der obern Behörde festgesetzten Budget genehmiget sind, daß sie die Credits nicht übersteigen, und daß die zu den Zahlungs-Verordnungen gehörigen Belege denselben beyliegen; wo ihm sonst die Ausgabe bey der Rechnungs-Ablage nicht passiren solle.

Titel IV. Von der Rechnungs-Ablage.

Art. 43. Der Municipal-Empfänger hat in den ersten drey Monaten eines jeden Jahres seine Rechnung von dem vorigen Jahre anzufertigen, und mit allen dazu gehörigen Beweistücken dem Maire zuzustellen.

Art. 44. Dieselbe wird nach dem Muster No. 3 eingereicht. Sie muß nach den nämlichen Capiteln abgetheilt seyn, wie das Budget von dem Jahre, worauf sie sich gründet. Dorne wird ein Rand von einer Viertelsseite zu Bemerkungen weiß gelassen.

Art. 45. Die Rechnung muß sich über alle Besitzungen, Forderungen, Lasten und Schulden der Gemeinde ausdehnen; sie muß von denjenigen Forderungen, welche entweder noch nicht verfallen sind, oder noch nicht haben eingehen können, Erwähnung thun, damit sie jedes Jahr ein vollständiges Gemälde des Finanzzustandes der Municipalität darstellen.

Art. 46 Wenn unter den Empfangsposten sich Rückstände befinden, so muß der Rechner nachweisen, den gehörigen Fleiß in Veytreibung derselben angewandt zu haben; wo ihm sonst die rückständigen Posten als empfangen zur Last gesetzt werden.

Art. 47 Der Maire untersucht die Rechnung, macht darüber schriftlich die nöthig findenden Bemerkungen, legt ein und anderes dem Municipal-Rath, in der Haupt-sitzung vom 15 September vor, und entfernt sich aus der Versammlung, welche darauf durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Rechnungs-Ablage erwählt.

Art. 48. Der Rath kann jedoch sowohl den Maire als den Municipal-Empfänger in die Versammlung berufen, um über zweyfelhafte Punkte Auskunft zu ertheilen.

Art. 49. Der Municipal-Rath untersucht die Einnahme und die Ausgabe, Artikel für Artikel, und macht die nöthig findenden Bemerkungen darüber, welche in einem Protocolle niedergeschrieben werden.

Art. 50. Die Ausgaben, bey welchen die Art. 41 und 42 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, müssen dem Rechner zugebilliget werden, wenn gleich eine Zahlung unrecht geleistet seyn sollte; indem der Maire für die unrecht verordneten Zahlungen verhaftet bleibt.

Art. 51. Sobald die Rechnung abgethan ist, tritt der Maire wieder in den Rath, und übernimmt den Vorsitz desselben; worauf dann zu der Anfertigung des Budgets für das künftige Jahr geschritten wird.

Art. 52. Die untersuchte Rechnung wird mit ihren Belegen und dem Protocolle des Municipal-Raths von dem Maire an den Unterpräfecten, und zwar gleichzeitig mit dem neuen Budget, gesandt. Der Unterpräfect schickt die Rechnung mit seinem Gutachten an den Präfecten.

Art. 53 Der Präfect schließt die Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Budgets er genehmiget, und sendet die übrigen mit seinem Gutachten an den Minister des Innern.

Art. 54. Ein Rechnungsschluß des Municipal-Rathes kann keinen Schuldtitel gegen eine Gemeinde abgeben, bevor er von der obern Behörde bestätigt ist.

Art. 55. Die geschlossene Rechnung wird von dem Präfecten durch den Unterpräfecten an den Maire zurückgesandt, welcher, wegen Ausführung des Rechnungs-Resultats, das Nöthige zu verfügen hat.

Bleibt der Rechner in Gemäßheit des Rechnungsschlusses der Municipalität schuldig, so hat er den Betrag der Schuld gleich baar in die Municipalitäts-Casse zu überlegen; wo er sonst dafür in seiner geleisteten Sicherheit gleich angegriffen, und nach Gestalt der Sache auch weiter rechtlich verfolgt werden solle.

Art. 56. Um einen Rechnungspflichtigen vor Gericht zu belangen, daß er seine rückständige Rechnung ablege, oder seine Rechnungsschuld abführe, bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Art. 57. Wenn ein Rechnungspflichtiger in der bestimmten Frist seine Rechnung nicht einreicht, so hat der Maire solches dem Präfecten anzuzeigen, damit dieser einen Commissär ernennet, um die Rechnung für den Säumigen und auf dessen Kosten anzufertigen.

Art. 58. Der Präfect wird zugleich den Säumigen von seinen Amtsverrichtungen suspendiren; er kann ihn, nach Gestalt der Sache, bey dem behörenden Gerichtshofe angeben, um dort angewiesen zu werden, zur Sicherheit der Gemeinde in der Arrondissements-Steuercaße einen Betrag zu hinterlegen, welcher dem fünften Theile des Empfangs gleich kommt. Dieser Betrag wird nicht eher zurück gegeben, bis die Rechnung von der Oberbehörde geschlossen, und dieser Schluß von dem Rechner, so viel es ihn betrifft, berichtet ist.

Art. 59. Ein Rechnungspflichtiger, welcher in dem Laufe des Jahres abgethan, hat binnen einem Monate seine Rechnung dem Maire einzuhandigen.

Der Maire berichtet darauf an den Unterpräfecten, um von dem Präfecten die Erlaubniß zu erhalten, den

Municipal-Rath zu versammeln, und die Rechnung abzuhören; er giebt zugleich dem neuen Empfänger von dem Stand der Rechnung des Abgehenden Nachricht.

Art. 60. Am Ende des Monats Decembers hat der Präfect dem Minister des Innern eine Uebersicht sämmtlicher von ihm abgeschlossener Municipal-Rechnungen einzusenden, welche den Hauptbetrag des Empfangs und der Ausgaben mit dem Rechnungsschlusse angeht.

Bemerk. Die Muster No. 1, 2 u. 3, welche späterhin mehrmalige Abänderungen erlitten haben, sind aus diesem Grunde hier nicht aufgenommen.

3076. — Den 1. August 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction über die Anfertigung der von den Mairen aufzunehmenden statistischen Tabellen, in Beziehung auf die Bevölkerung, auf die Gebäudezahl, auf den Viehstand und auf den Bestand und die Ertragsfähigkeit der Landereien.

3077. — Den 9. August 1809. — A. P.

Der Minister des Innern.

Mannichfach und zweckmäßig waren bis jetzt die Bemühungen des Gouvernements und der einzelnen Aerzte des Großherzogthums, die wohlthätige Entdeckung der Schutzblattern zu verbreiten, und die Untertanen zur Ergreifung dieses Schutzmittels zu bewegen, welches den Eltern ihre Kinder, dem Staate seine Bürger sichert, und den Ausbruch einer Seuche hindert, welche nach den sicheren Erfahrungen vieler Jahre mehr Menschen hinwegrafft, als alle Krankheiten und alle Kriege. Diese Bemühungen waren auch zum Theil nicht fruchtlos und die vorhandenen Listen und Verhandlungen bieten dem Menschenfreunde erfreuliche Resultate dar. Dennoch aber findet sich diese wohlthätige Erfindung, wie es neuerdings

traurige Beispiele beweisen, nicht so allgemein ausgebreitet und anerkannt, als es die Größe ihrer Wichtigkeit verdient. Manche Vorurtheile stehen noch hier und da ihrer weitem Verbreitung im Wege, und mancherley Mißgriffe haben diese begründet; überall erkennen Eltern noch nicht die heilige Pflicht ihren Kindern nicht allein das Leben, sondern auch eine dauerhafte Gesundheit, und dem Vaterlande seine künftigen Bürger durch das einfache Mittel zu erhalten, das die Natur dargeboten hat, und dessen Vernachlässigung sich peinigend auf ihr Gewissen wälzen muß.

Diese Vorurtheile und ihren Grund zu beseitigen, den Eltern die Erfüllung jener Pflicht zu erleichtern und die weitere Verbreitung der Schutzblattern möglichst zu befördern, verordnet der Minister des Innern:

Art. 1. Zur Belehrung sowohl der Untertanen aller Stände als zum Unterricht und zur Leitung derjenigen, welche sich mit der Impfung der Schutzblattern befassen werden, ist eine ausführliche, vom Medicinal-Collegio entworfene Instruction über die Natur, die Anwendung, den Erfolg und die Behandlung der Schutzblattern durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Art. 2. Von dieser Instruction wird eine hinreichende Anzahl von Exemplaren durch die Herren Präfecten und Unterpräfecten an sämtliche Pfarrer, Aerzte, Wundärzte, Schullehrer und Hebammen der verschiedenen Arrondissements, sowohl zum eigenen als zum Unterrichte des Volks, vertheilt werden. Für jeden übrigen Bürger ist dieselbe für den geringen Preis von 6 Stüber zu haben, und werden die vorgenannten Personen die Bestellung derselben aus den Buchhandlungen derjenigen Orte übernehmen, welche zum weitem Debit bestimmt worden und ihnen am nächsten sind.

Art. 3. Die Leitung des Impfgeschäftes liegt zunächst für ihre Distrikte den Arrondissements-Aerzten nach den näher erfolgenden Bestimmungen ob; wo deren keine vorhanden sind, werden die Herren Präfecten und Unterpräfecten an den geeigneten Hauptorten einen Arzt bestimmen, welcher deren Stelle vertreten wird.

Art. 4. Da der glückliche Erfolg der Impfungen bis jetzt oftmals durch die fehlerhafte Impfmethode oder durch den Gebrauch des unächtigen Impfstoffes zum Nachtheil der guten Sache vereitelt wurde, so wird es allen Personen, welche nicht durch den folgenden Artikel dazu berechtigt sind, selbst den Eltern aller Stände und Klassen, untersagt, irgend eine Impfung vorzunehmen, unter der Warnung: daß jeder dawider Handelnde als ein Scharlatan oder Quacksalber betrachtet und behandelt werden wird.

Art. 5. Zu diesem wichtigen und menschenfreundlichen Geschäfte sind zwar vorzüglich Aerzte, Wundärzte und Hebammen berufen; man darf es aber von der Humanität und dem Patriotismus der Geistlichen und Schullehrer erwarten, daß auch sie in Gegenden, wo jene Personen mangeln, sich demselben gern und willig unterziehen werden, soweit es ihre Berufsgeschäfte erlauben. Diejenigen dieser Personen, welche also zum Besten ihrer Mitbürger sich mit diesem Geschäfte befassen wollen, werden sich in einer Zeit von vier Wochen bey ihrem Arrondissement-Arzt oder bey dessen Stellvertreter melden.

Art. 6. Dieser wird solchen Personen, entweder selbst, oder durch einen andern dazu requirirten Arzt, den nöthigen Unterricht über die Schutzblattern, deren Impfung und Behandlung erteilen, mit ihnen sowohl die theoretische als praktische Prüfung vornehmen, und ihnen nach seiner reinen Ueberzeugung von ihren hinlänglichen Fähigkeiten die Autorisation zur Ausübung der Vaccination schriftlich erteilen. Nur die auf solche Art legitimirten Personen sind nach Maßgabe der Art. 4 und 5 zur Impfung berechtigt.

Art. 7. Damit jedoch auch über die Richtigkeit des Impfstoffes ferner jedem Mißtrauen erregenden Zweifel soviel möglich vorgebeugt werde, soll die Vertheilung des ächten Impfstoffes vornehmlich den Departmentsphysikern anvertraut werden. Diese werden denselben durch die Physici der Arrondissements an die autorisirten Impfarzte vertheilen, von denen einige nach fester Ueberzeugung ihrer Kenntnisse ebenfalls zur Mittheilung des gesammelten Impfstoffes specialim autorisirt werden können. Kein Impfarzt darf sich eines andernwärts erhaltenen Impfstoffes unter eigener Verantwortlichkeit bedienen.

Art. 8. Sobald sich jedoch an einem Impflinge während der Impfungszeit durch Zufall irgend eine andere Krankheit oder sonst außerordentliche Zufälle zeigen, so muß, wenn die Impfung nicht etwa durch einen Arzt geschehen ist, sogleich ein legaler Arzt dazu berufen werden, weil gerade solche Zufälle und eine verkehrte Behandlung derselben so oft den schützenden Erfolg der Kuhpocken vereitelt und die Zweifel über die Richtigkeit dieser Erfindung veranlaßt haben; und ist den im Artikel 5 genannten, zur Impfung selbst autorisirten, Personen jede Behandlung solcher Krankheiten und Zufälle und jede Verschreibung von Medikamenten bey schwerer Abhandlung untersagt, welche durch das Gutachten des Collegii medici bestimmt werden wird.

Art. 9. So willig und uneigennützig die Impfarzte überall bis jetzt den wirklich Armen ihre Hülfe unentgeltlich haben angedeihen lassen, so ist es doch für jeden Wohlhabenderen Pflicht, die Mühe derselben zu belohnen. Um indessen einem unedlen Eigennutze kein freies Feld zu eröffnen, wird bestimmt: daß kein Impfarzt berechtigt ist, von bemittelten Personen mehr wie zwey Reichsthaler als die höchste Lare für die Impfung zu fordern, ohne daß jedoch hierdurch freywillige Geschenke untersagt seyn sollen. Personen von mittelmäßigem Vermögen zahlen vierzig Strüber, geringere fünfzehn Strüber; notorisch Arme oder solche, die ihre Armuth durch ein Attestat des Pfarrers beweisen können, ist der Impfarzt unentgeltlich zu impfen verbunden. Diese Bestimmung gilt indessen nur für jene Impfarzte, welche dieses menschenfreundliche Geschäft, vermöge ihres Berufes und ihrer ökonomischen Lage, als einen Erwerbzweig betrachten müssen, keineswegs aber für die Geistlichen und Schullehrer, welche diese Operation als Werk der Menschenliebe gern und unentgeltlich übernehmen werden.

Der Impfende ist aber verpflichtet, jeden seiner Impflinge vom dritten Tage nach der Impfung wenigstens bis zum siebenten Tage, einen Tag um den andern, vom siebenten Tage an aber täglich zu sehen, um sich sicher zu überzeugen, ob die Impfung gut angeschlagen und die Pocke von der ächten schützenden Art sey. Für diese Besuche, wenn ihm die Impflinge nicht ins Haus gebracht werden, kann von den Vermögendern noch eine angemessene

ne Vergütung ertheilt und gefordert werden. Für Arme und Geringe, welche nämlich für den Impfstoff nach der obigen Bestimmung fünfzehn Stüber bezahlen, sind diese Besuche unentgeltlich; wobey es jedoch auch vorzüglich Pflicht der entfernteren ist, dem Impfarzte die Impflinge ins Haus zu bringen, wenn sie sich nicht darüber einer besondern Verantwortung aussetzen wollen.

Art. 10. Weniger um die mit der Impfung sich befasenden Personen für ihre Mühe zu belohnen, als ihnen zu zeigen, welchen Werth das Gouvernement auf ihren Eifer für eine gute Sache lege, wird für jedes Arrondissement der Preis einer Medaille von 100 Franken oder deren Werth so ausgesetzt, daß jeder der im Art. 5 berufenen Personen derselben theilhaftig werden kann, der in einem Arrondissement die größte Zahl der Geimpften nachweist; welche Zahl doch nie unter hundert fallen darf.

Art. 11. Um jedoch hierüber sowohl die nöthige Sicherheit zu haben, als sich auch von den Fortschritten in der Verbreitung der Vaccine überzeugen zu können, ist jeder ausübende Impfarzt gehalten, vierteljährig eine Liste der von ihm geimpften Subjekte an den Unterpräfecten seines Arrondissements, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Präfecten selbst einzusenden. Diese Liste muß enthalten:

- 1) Den Haus- und Taufnamen der Eltern und des Geimpften;
- 2) Dessen Alter zur Zeit der Impfung;
- 3) Den Tag der Impfung;
- 4) Die allenfalls vorgenommene Wiederholung mit Angabe des Datums;
- 5) Die Bemerkung, wenn sich außerordentliche Zufälle und welche gezeigt haben;
- 6) Die bestimmte Angabe des Erfolges der Impfung.

Die Unterpräfecten werden die Listen halbjährig an den Präfecten, und dieser sie am Schlusse des Jahres in einer Generaltabelle mit seinen gutachtlichen Bemerkungen dem Ministerium einsenden.

Wer von den ausübenden Impfarzten nach Ausweisung dieser Tabellen die Mehrheit über 100 Impflinge im Arrondissement hat, darf mit Zuverlässigkeit eben so die Verabfolgung der ausgesetzten Preis-Medaille, als die ehrenvolle öffentliche Bekanntmachung seiner verdienstlichen Bemühungen, erwarten. Es wird demselben jedoch freigestellt werden, entweder die Medaille selbst, oder deren Werth von 100 Franken in baarer Bezahlung zu wählen.

Art. 12. Es ist Pflicht der Seelsorger und Lehrer, welche vermöge ihres Amtes am nächsten auf den Geist des Volkes wirken, dem Staate bey Einführung nützlicher Einrichtungen und Erfindungen die Hand zu bieten, die Borurtheile, welche Mißgriffe oder Ignoranz erzeugt haben, zu bekämpfen, und das Volk über sein eigenes Beste zu belehren. Daher wird es jedem Pfarrer, oder wer dessen Stelle vertritt, zur Pflicht gemacht: Erstens, gleich bey Verkündigung dieser Verordnung, sodann immer nach Verlauf eines halben Jahres, seiner Gemeinde die Wichtigkeit der Impfung, ihre glücklichen Resultate und die moralische Verpflichtung, dieselbe zum Schutz der Kinder und Bürger zu ergreifen, in einem öffentlichen Kanzel-Vortrage, statt der sonst gewöhnlichen Predigt, zweckmäßig und mit Wärme ans Herz zu legen. Die Schullehrer werden gleichfalls jede Gelegenheit ergreifen, sowohl ihre Schüler als die Eltern derselben über diesen Gegenstand zu belehren. Von diesen beiderseitigen Bemühungen wird der Staat den wohlthätigsten Einfluß auf die Verbreitung der Schutzblattern erwarten können.

Art. 13. Die ausübenden Impfarzte werden jedem ihrer Impflinge, sobald die Impfung mit glücklichem Erfolge vollendet ist, darüber ein gedrucktes Attestat unter ihrer Unterschrift mittheilen; welches denselben bey ihrer Aufnahme bey Handwerksmeistern, oder in andere dem Unterricht der Erziehung oder der Pflege gewidmeten Institute, zu ihrer Legitimation dienen wird.

Art. 14. Jedem Handwerksmeister ist es nach Verlauf eines Monats vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen an, bey Strafe von fünf Reichsthaler untersagt, irgend einen Lehrling anzunehmen, der nicht bereits die Blattern gehabt hat, oder durch das vorbemerkte Attestat

nachweisen kann, daß er wirklich mit gutem Erfolg geimpft worden ist. Eben dieses gilt von Kaufleuten bey ihren Lehrlingen und von allen Herrschaften und Landeuten, welche Kinder oder junge Menschen entweder zu ihrem Haus- oder zum Stall- und Felddienste in Lohn nehmen.

Es soll ferner unverzüglich die Einrichtung getroffen werden, daß sowohl die Soldaten, welche die Blattern noch nicht überstanden haben, als auch die Conscriptirten bey ihrer Aufnahme unter die Regimenter, auf gehörige Art geimpft werden.

Ohne dieses Attestat darf von nun an Niemand in irgend ein öffentliches Institut, Hospital, Waisenhaus oder in sonstige Arbeits- und Erziehungs-Anstalten, bey schwerer Verantwortlichkeit der Vorsteher derselben, aufgenommen werden; und wo Armen, aus öffentlichen dazu bestimmten Fonds, milde Unterstützungen erhalten, werden dieselben nach Verlauf von vier Wochen, entweder die geschehene Impfung ihrer Kinder, oder daß sie bereits die Blattern gehabt haben, nachweisen, oder gewärtigen, daß ihnen die Unterstützungen so lange vorenthalten bleiben, bis das vorgeschriebene Attestat über die Impfung beygebracht seyn wird. Die sämtlichen Verwalter der Armenfonds werden vorzüglich für die Befolgung dieser Bestimmung verantwortlich erklärt.

Da aber das Verbot der Aufnahme ungeimpfter Subjekte bey Handwerkern oder in öffentliche Institute ic. ic. nach Verlauf eines Monats in Wirksamkeit treten soll, so werden die Maires sich unverzüglich damit beschäftigen, aus den Kirchenbüchern eine Liste der Kinder von den letzten zehn Jahren anzufertigen, diejenigen zu bemerken, welche entweder die Blattern wirklich gehabt haben oder geimpft worden sind, und diesen darüber ein förmliches Zeugniß auszustellen; die Liste selbst aber werden Sie an den Unterpräfecten ihres Arrondissements befördern.

Art. 15. Wo sich aber dennoch gleichsam zum Troß jeder bessern Anordnung die natürlichen Blattern zeigen sollten, da sind Eltern, oder diejenigen, in deren Hause sich der Ausbruch derselben offenbaret, bey unvermeidlicher Strafe von 10 Reichthalern verbunden, solches sogleich einem legalen Arzt oder Wundarzt anzuzeigen.

Dieser wird davon unverzüglich den Maire oder sonstigen Beamten in Kenntniß setzen, dem die Verwaltung der Polizei anvertraut ist; welcher dann gegen die Verbreitung des Uebels jede Anordnung treffen wird, die die Umstände erfordern und die Polizeyordnungen gegen Verbreitung ansteckender Seuchen vorschreiben; zugleich aber den Vorfall mit allen in Erfahrung gebrachten Umständen, welche von einer groben Vernachlässigung der Eltern oder Verwandten zeugen, unmittelbar an den Präfecten seines Departements einzuberichten hat. Der Präfect wird sodann den Ausbruch der Pockenkrankheit zu jedermanns Warnung öffentlich, und wenn dabey die unverantwortliche Schuld der Vernachlässigung von Seiten der Eltern oder Verwandten außer Zweifel ist, mit deren Namen, zur verdienten Beschämung bekannt machen lassen.

Art. 16. Stirbt jemand an den natürlichen Blattern, so muß die Leiche sofort am folgenden Tage ohne alle Begleitung, als derjenigen Personen, die zur Bestattung erforderlich, und selbst gegen jede Gefahr der Ansteckung sicher gestellt sind zur Erde gebracht werden. Der Pfarer wird zugleich im Sterbepuche bemerken, daß die natürlichen Blattern die Ursache des Todes waren, damit wenn sie wirklich vorwaltete, die Vernachlässigung solcher Eltern, oder wer, mit ihnen gleiche Verbindlichkeit übernommen hat, zum warnenden Denkmal für die Mitwelt und für die Nachkommenschaft aufgezeichnet stehe.

Art. 17. Indem durch die bekannt gemachte Instruktion jedes Vorurtheil von selbst zerstreut, auch durch die fernern Bestimmungen dieser Verordnung die Verbreitung der Schutzblattern überall erleichtert ist, so war man auch entfernt, vorerst zu Zwangsmitteln zu schreiten, zu welchen bereits andere Staaten gegriffen haben; um so mehr aber darf man auf die bessere Ueberzeugung jedes guten Bürgers, auf die daraus fließende Bereitwilligkeit desselben, dieses leichte, gefahrlose und so wichtige Schutzmittel zu ergreifen, und auf die unabwendbare Erkenntniß der eigenen moralischen Verpflichtung, welche dazu auffordert, mit aller Zuversicht rechnen.

Sämmtliche Herren Präfecten, Unterpräfecten, Maires, Polizey-Commissärs und Adjunkten werden streng über die Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Punkten

wachen, jede Maßregel ergreifen, welche deren Ausführung befördert, und eine Vernachlässigung der vorgezeichneten Verpflichtungen zur gehörigen Ahndung an die respektiven Behörden immer ungekannnt anzeigen.

3078. — Den 13. August 1809. — A.

Die General-Zolladministration.

Die Ein- und Ausgangs-Zoll-Gebühren sollen von dem inländischen in's Ausland zur Weide geführt und zurückgeführt werdenden Vieh nicht entrichtet werden.

3079. — Den 17. August 1809. — A.

Der Minister des Innern,

Aufmerksam gemacht durch verschiedene Mißbräuche, welche, zumal in den neuern Provinzen des Großherzogthums, bey öffentlichen Prozeffionen, Kirchweihen und andern Feyerlichkeiten durch das Abfällen und Aufpflanzen von Heistern und Mayen, zum Nachtheil der Forstkultur vorgefallen sind, in der Rücksicht, daß das an einigen Orten noch Statt findende Schießen bey Prozeffionen, Unglücke befahren läßt, daß dasselbe und das Begleiten der Prozeffionen durch junge Burschen mit Schießgewehren in ungewöhnlichen Kleidungen und Verzierungen polizeywidrig ist, und das Ehrwürdige des Gottesdienstes entstellt; in Erwägung, daß die hierüber in den neuen Provinzen bestehenden Verordnungen zum Theil unbestimmt und unvollständig, zum Theil von ganz verschiedener Art sind; nach Einsicht der dieses Gegenstandes wegen unterm 19. Februar 1807 (Nro. 2940) für die damaligen Provinzen des Großherzogthums erlassenen Verordnung;

Beschließt, den Inhalt derselben zu erneuern, und auf den jetzigen Umfang des Großherzogthums auszudehnen; verordnet demnach, wie folgt:

Bemerk. Der Pag. 1047 d. S. aufgeführte Text wird hier in 6 Artikeln mit der zusätzlichen Bestimmung

wiederholt, daß das Schießen nur in den Garnisonsstädten, wo es durch das Militär geschieht, gestattet ist.

3080. — Den 1sten October 1809. — A.

Der Minister des Innern.

I n s t r u c t i o n

über die Verpflegung der durch die Gendarmerie zu transportirenden Gefangenen.

Art. 1. Die Civil-Gefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade transportirt werden, sind in den Civil-Gefängnissen der Stationsorte der Gendarmerie-Brigaden aufzubewahren.

Art. 2. Zur Anschaffung des Brodes und der übrigen Nahrungsmittel werden für einen jeden Gefangenen täglich sieben Stüber coursmäßig vergütet, nämlich drey Stüber für das Brod und vier Stüber für andere Nahrungsmittel.

Art. 3. Der Gefangene erhält bey seiner Ankunft ein Bund Stroh von zwölf Pfund. Wenn er mehr als vier Tage im Gefängnisse gefessen hat, so wird bey der Ankunft eines andern Gefangenen frisches Stroh gegeben.

Hat der Gefangene aber weniger als fünf Tage gefessen, so bleibt das Stroh für den neu ankommenden Gefangenen, jedoch so, daß es in keinem Falle über acht Tage gebraucht wird.

Hiernach sind also für jeden Gefangenen im Durchschnitt täglich zwey Pfund Stroh erforderlich.

Art. 4. Der Gefangenwärter muß für die Anschaffung der täglichen Brod-Portion ad ein u. drey Viertel Pfund, der übrigen Lebensmittel, welche er selbst zubereiten hat, und des Strohes sorgen.

Art. 5. Der Gefangenwärter erhält dagegen für jeden Gefangenen täglich einen halben Stüber Warte- und

Schließgeld, muß aber auch das Trink- und Nachtsge-
schirre hergeben.

Art. 6. Die Präfecten des Departements verordnen, welche Lebensmittel von den vier Stübern, die für einen jeden Gefangenen zu diesem Behuf täglich vergütet werden, angeschafft werden sollen.

Dieselben bestimmen nach den örtlichen Preisen die Qualität und Quantität dieser Lebensmittel, und setzen zugleich fest, wie viel dem Gefangenwärter für das Pfund Stroh passiren könne.

Art. 7. Die Präfecten werden hierüber gleich nach dem Empfange dieser Instruction ein Reglement erlassen, dasselbe auf alle Gendarmerie-Stationen des Departements ausdehnen, und den Unterpräfecten, den Commandanten der Gendarmerie des Departements, den Maires der Commünen, wo die Brigaden der Gendarmerie stationirt sind, und den Gefangenwärttern bekannt machen lassen.

Eine Abschrift desselben ist bey dem Ministerium einzureichen.

Dieses Reglement ist am Ende des Jahres für das folgende Jahr zu erneuern.

Art. 8. Die Maires der Commünen, so wie die Offiziere und Commandanten der Gendarmerie-Brigaden müssen darauf sehen, daß die Gefangenwärter das Brod und die vorgeschriebenen Lebensmittel, sowohl als das Stroh, pünktlich und in einer guten Qualität liefern.

Zu diesem Ende muß täglich, und zwar zu der Zeit, wo die Lebensmittel verabreicht werden, ein Gendarm die Gefängnisse visitiren, um sich zu überzeugen, daß in den bestimmten Zeitpunkten frisches Stroh gegeben werde, daß das Brod gut sey, und die Lebensmittel in der verordneten Qualität und Quantität ausgetheilet werden.

Der Gendarm muß dem Commandanten der Brigade über den Befund Rapport abstaten, damit Letzterer die etwa entdeckten Mißbräuche durch die Vermittelung des Maires dem Präfecten zur nöthigen Rüge anzeigen könne.

Art. 9. An dem Tage der Ankunft in dem Gefängnisse erhalten die Gefangenen kein Brod und keine Lebensmittel, es sey denn, daß das Gefängniß das erste wäre, in welches sie gebracht sind.

Der Gefangenwärter wird den Gefangenen das Brod und die Lebensmittel erst vor ihrer Abreise zustellen, damit dieselben sowohl auf dem Marsche als in den nächsten Gefängnissen den nöthigen Unterhalt haben.

Art. 10. Der Gefangenwärter muß einen jeden Gefangenen gleich nach dessen Ankunft in dem Gefängnisse in die von ihm, nach dem sub. Nro 1 anliegenden Muster, zu führende Hauptliste eintragen, den Tag des Eintritts bemerken, und diesen durch den Gendarmen, welcher den Gefangenen eingebracht hat, in der dazu bestimmten Colonne bescheinigen lassen.

Der Gendarm, welcher den Gefangenen wieder aus dem Gefängnis hohlet und weiter transportirt, muß den Tag des Ausgangs attestiren.

Art. 11. Den 1sten eines jeden Monats muß der Gefangenwärter ein doppeltes Verzeichniß von denjenigen Individuen, welche unter der Escorte der Gendarmerie angekommen und während des verfloffenen Monats in dem ihm anvertrauten Gefängniß aufbewahrt worden sind, anfertigen.

Dieses Verzeichniß ist ein Auszug aus der Hauptliste und enthält die Berechnung der Tage, an welchen Gefangene aufbewahrt sind.

Die Tage der Ankunft werden nur in dem Art. 9. geführten Falle berechnet, welches alsdann in der Colonne der Bemerkungen mit den Worten: erste Ankunft anzuzeigen ist.

Dieses Verzeichniß wird nach dem sub Nro. 2 anliegenden Muster angefertigt.

Art. 12. Die Gefangenwärter haben das bemerkte Verzeichniß mit der Hauptliste der Gefangenen vor dem 10ten des Monats dem Commandant der Gendarmerie-Brigade vorzuzeigen.

Letzterer muß das Verzeichniß mit der Hauptliste vergleichen, und im Fall es mit derselben übereinstimmt, beglaubigen und unterzeichnen.

Art. 13. Die Gefangenwärter müssen die in Gemäßheit des Art. 11 doppelt angefertigten, gehörig beglaubigten und unterzeichneten Etats spätestens zwischen dem 10. u. 15. dem Maire des Orts übergeben.

Dieser wird den Etat ebenfalls beglaubigen und berichtigen, und unter beyden Ausfertigungen bemerken, daß und wie dieses geschehen sey.

Art. 14. Der Maire macht demnachst nach Anleitung dieses Etats die Rechnung über die dem Gefangenwärter gebührenden Summen, nämlich:

- a) für das Brod und die verabreichten Lebensmittel;
- b) für die Lieferung des Strohes, und
- c) für das Wart- und Schließgeld.

Diese Rechnung, welche nach dem sub Nro. 3 anliegenden Muster anzufertigen ist, muß vor dem 20., durch die Vermittelung des Unterpräfecten, in dreysacher Expedition dem Präfecten überhandt werden.

Der Maire hat dieser Rechnung eine Ausfertigung des Art. 11 erwähnten Verzeichnisses, welches ihm der Gefangenwärter in duplo eingereicht hat, beyzufügen.

Art. 15. Der Präfect wird, sobald er das Art. 11 bemerkte Verzeichniß sowohl, als die in dem Art. 19 vorgeschriebenen Rechnungen beglaubiget hat, die dem Gefangenwärter gebührenden Summen unter einer jeden Rechnung feststellen, und den Betrag auf die zu diesem Behuf von dem Ministerium zu seiner Disposition gestellten Fonds anweisen.

Die Assignation muß dem Gefangenwärter mit Beyfügung einer Ausfertigung der von dem Präfecten beglaubigten Rechnung vor Ablauf des Monats eingehändiget werden.

Art. 16. Der Präfect muß demnachst einen Haupt-Stat der von ihm für den ganzen Monat angewiesenen Summen anfertigen, und diesen mit Beyfügung einer Expedition von jedem Verzeichnisse und jeder Rechnung vor dem 10. des zweyten Monats bey dem Ministerium einreichen.

Art. 17. Die Gefangenwärter, welche die Art. 11 vorgeschriebenen Verzeichnisse nicht vor dem 15. dem Maire übergeben haben, können ihre Zahlung nur auf besondere Anweisung des Ministeriums erhalten.

Die Maires bleiben dafür persönlich verantwortlich, daß sie die Art. 14 bemerkte Rechnung nebst einer Ausfertigung des Verzeichnisses, welches sie von dem Gefangenwärter bekommen haben, vor dem 20ten des Monats dreysach dem Präfecten durch die Vermittelung des Unterpräfecten übersenden.

Art. 18. Die Präfecten werden den Gefangenwärtern die gedruckten Schemas zu den Hauptlisten der Gefangenen und der monatlich anzufertigenden Verzeichnisse zustellen lassen.

Art. 19. In den Orten, wo keine Civil-Gefängnisse sind, müssen die Gefangenen in dem Prison der Gendarmerie-Caserne aufbewahrt werden.

Der Commandant der Brigade sorgt für die Anschaffung des Brodes, der übrigen Lebensmittel und des Strohes, muß sich nach dem Reglement, welches der Präfect in Gemäßheit des Art. 7 erlassen hat, richten, und überhaupt alles dasjenige beobachten, was sonst der Gefangenwärter zu besorgen hat; erhält dagegen aber auch das nämliche, was dem Gefangenwärter für das Brod und die Lebensmittel, für das Stroh und an Wart- und Schließgeld vergütet wird.

Art. 20. In dem Falle, wo der Commandant der Gendarmerie-Brigade die Verpflegung der Gefangenen besorgt, muß der Maire der Commüne darauf vorzüglich aufmerksam seyn, daß die Gefangenen die Lebensmittel sowohl als das Stroh pünktlich und in der durch das Reglement des Präfecten verordneten Qualität und Quantität erhalten.

Der Maire wird also das Gefängniß oft visitiren, von Zeit zu Zeit dabey gegenwärtig seyn, wenn den Gefangenen die Lebensmittel verabreicht werden, und den Präfect sofort von den etwa entdeckten Mißbräuchen in Kenntniß setzen.

Der Maire muß sich die Liste der Gefangenen vorlegen lassen, bevor er das Art. 11 vorgeschriebene, von dem Commandanten der Brigade anzufertigende Verzeichniß beglaubiget, und sich davon überzeugen, daß dieses Verzeichniß der Hauptliste gemäß sey.

Die Brigade-Commandanten erhalten die Art. 18 erwähnten Schemas von den Präfecten.

Art. 21. Die Militär-Gefangenen, welche durch die Gendarmerie von Brigade transportirt werden, sind ebenfalls in dem Civil-Gefängnisse aufzubewahren.

Art. 22. Zu den Militär-Gefangenen gehören nicht bloß die in Reihe und Glied stehenden Unteroffiziere und Soldaten, sondern auch die Deserteurs und Refractärs.

Art. 23. Wegen der den Militär-Gefangenen zu verabreichenden Lebensmittel, des Brodes und Strohes, ist das nämliche zu beobachten, was Art. 2 bis 9, rücksichtlich der Civil-Gefangenen vorgeschrieben ist, indem auch dieselbe Vergütung Statt findet.

Art. 24. Die Gefangenwärter müssen jedoch über die Militär-Gefangenen eine besondere Liste führen, und zwar nach dem Muster Nro. 4.

Art. 25. Das Verzeichniß der in dem vorhergehenden Monate aufbewahrten Militär-Gefangenen wird ebenfalls den 1ten eines jeden Monats nach dem sub Nro. 5 anliegenden Muster angefertigt.

Art. 26. Die Gefangenwärter haben dieses Verzeichniß vor dem 10. durch den Commandant der Brigade beglaubigen und unterzeichnen zu lassen, und vor dem 15. durch die Vermittelung des Maires der Commune, dem Kriegs-Commissär des Arrondissements, oder in Ermangelung desselben dem die Geschäfte des Kriegs-Commissärs wahrnehmenden Unterpräfecten doppelt einzureichen.

Art. 27. Der Kriegs-Commissär, respective der Unterpräfect, beglaubiget und berichtigt diese beyden Verzeichnisse und bemerkt unter einer jeden Ausfertigung, daß und wie dieses geschehen sey.

Art. 28. Der Kriegs-Commissär oder Unterpräfect fertiget demnächst für jedes Gefängniß die Rechnung über die dem Gefangenwärter gebührenden Summen nach dem Muster Nro. 6 an, und übersendet solche vor dem 20., mit Beyfügung einer Expedition des Art. 25 vorgeschriebenen Verzeichnisses, in doppelter Ausfertigung, dem Administrator des Kriegs-Departements zu Düsseldorf.

Art. 29. Der Administrator des Kriegs-Departements, welchem die Präfecten eine Abschrift des von ihnen nach dem Art. 7 zu treffenden Reglements mitzutheilen haben, wird, sobald er das Verzeichniß sowohl, als die in dem vorigen Artikel bemerkten Rechnungen beglaubiget hat, die dem Gefangenwärter gebührenden Summen unter einer jeden Rechnung feststellen, und dafür sorgen, daß der Betrag ungesäumt auf den Militärfonds angewiesen werde.

Die Assignation ist dem Gefangenwärter vor dem 5. des zweyten Monats directe zu übersenden.

Art. 30. In Ermangelung der Civil-Gefängnisse sind die Militär-Gefangenen in dem Prison der Gendarmerie-Brigade aufzubewahren.

Art. 31. Die Brigade-Commandanten besorgen alsdann die Anschaffung der Lebensmittel, des Brodes und Strohes, in der bey den Gefangenwärttern vorgeschriebenen Art.

Art. 32. Das in Gemäßheit des Art. 24 anzufertigende Verzeichniß der Gefangenen ist dem Maire der Commune, mit Vorzeigung der Hauptliste der Gefangenen, vor dem 10., in doppelter Ausfertigung, zur Beglaubigung vorzulegen.

Art. 33. Der Maire hat diese beyden Expeditionen sodann dem Kriegs-Commissär, resp. Unterpräfecten, zu übersenden, damit dieser, nach Anleitung des Art. 26, das Weitere besorgen könne.

Muster No. 2, Art. 11.

Departement des Rheins.

Civilgefangene, welche unter
Gendarmerie-Escorte trans-
portirt werden.

Monat September 1809.

Commüne Eibersfeld.

Auszug aus der Liste der Gefangenen, welche unter Gendarmerie-Escorte transportirt werden, und während des Monats September in dem Civilgefängnisse zu Eibersfeld aufbewahrt sind.

Nummer, welche der Gefangene auf der Hauptliste hat.	Gewerbe oder Profession des Gefangenen	Name und Vornahme des Gefangenen	Ort, wohin der Gefangene gebracht werden soll.	Tag		Zahl der Tage, während welchen der Gefangene gefessen.	Bemerkungen.
				der An- kunft.	des Aus- gan- ges.		

Beglaubigt durch mich Gefangenwärter des Gefängnisses zu Eibersfeld, auf . . . Tage.

Eibersfeld, den 10. October 1809.

Gesehen von mir Wachtmeister und Commandant der Großherzoglichen Gendarmerie-Brigade zu Eibersfeld, und in Gemäßheit der mir vorgezeigten Hauptliste der Gefangenen als richtig bescheinigt. Eibersfeld d. 11. Oct. 1809.

Gesehen, beglaubigt und festgestellt von mir Maire der Commüne zu Eibersfeld, auf . . . Tage.

Eibersfeld, den 15. October 1809.

Muster No. 3, Art. 14.

Departement des Rheins.

Civilgefangene, welche unter
Gendarmerie-Escorte trans-
portirt werden.

Monat September 1809.

Commüne Eibersfeld.

Rechnung über die dem Gefangenwärter des Civil-Gefängnisses zu Eibersfeld gebührenden Summen, für die Verpflegung und Wartung der Civil-Gefangenen, während des Monats September.

Zahl der Gefangenen.	Zahl der Tage.	Art der Ausgabe.	Für jeden Tag wird vergütet:	Betrag also im Ganzen.

Gegenwärtige Rechnung wird von mir Maire zu Eibersfeld auf Rthlr. . . Stbr. . . , welche dem hiesigen Gefangenwärter für die im Monat Sept. in dem Gefängnisse zu Eibersfeld aufbewahrten, durch Gendarmerie escortirten Civilgefangenen gebühren, festgestellt.

Eibersfeld, den 16. October 1809.

Diese Rechnung wird von mir Präfecten des Rhein-Departements, nach Einsicht des Verzeichnisses der Gefangenen, welche im Monat Sept. in dem Gefängnisse zu Eibersfeld gefessen haben, beglaubigt, und auf . . . Rthlr. . . Stbr. festgestellt. Düsseldorf, den 25ten October 1809.

Militär-Gefangene, welche
unter Escorte von Gen-
darmarie reisen.

Monat September 1809.

Departement des Rheins.

Commüne zu Eiberfeld.

Rechnung über die dem Gefangenwärter des
Civil-Gefängnisses zu Eiberfeld gebührenden Sum-
men, für die Verpflegung und Wartung der Militä-
targefangenen, während dem Monat Sept. 1809.

Zahl der Militär- gefange- nen.	Zahl der Tage.	Art der Ausgabe.	Für jeden Tag wird vergütet:	Beträgt im Ganzen:	Bemer- kungen.

Gegenwärtige Rechnung wird von mir Kriegs-Commissär
(Unterpräfect) auf . . . Stüber, welche dem hie-
sigen Gefangenwärter für die im Monat Sept. aufbewahr-
ten, durch Gendarmerie escortirten, Militärgefangenen ge-
bühren, festgestellt. Eiberfeld, den 10. Oct. 1809.

N. N.

Diese Rechnung wird von mir Administrator des Kriegs-
departements, nach Einsicht des Verzeichnisses der Militä-
r-Gefangenen, welche im Monat Sept. in dem Ge-
fängnisse zu Eiberfeld gefessen haben, beglaubigt, und auf
. . . Stüber festgestellt. Düsseldorf, den 28ten
October 1809.

N. N.

Bemerk. Am 26. März 1810 ist unter Genehmigung des
Ministeriums folgender Beschluß erlassen, und am
1sten Oct. gleichmäßig festgesetzt worden, daß die Ge-
fangenwärter eine tägliche Vergütung von 15 Cent.
für das Brod, von 20 Cent. für die andern Lebens-
mittel, von 2½ Cent. für Wart- und Schließgeld u.
von 2½ Cent. für jedes \mathfrak{K} Stroh erhalten sollen.
(Conf. Lit. T.)

Der Präfect,

Nach Einsicht der von dem Ministerium des Innern
am 1sten Oct. v. J. erlassenen Instruction über die Ver-
pflegung der durch die Gendarmerie von Brigade zu Bri-
gade zu transportirenden Civilgefangenen,

beschließt, wie folgt:

Art. 1. Der Gefangenwärter muß instructionsmäßig
für die Anschaffung der täglichen Brodportionen, der
übrigen Lebensmittel und des Lagerstrohes für die Gefan-
genen sorgen.

Art. 2. Der Gefangenwärter erhält für die Brodpor-
tion ad 1½ \mathfrak{K} 15 Cent., für die übrigen Lebensmittel 20
Cent., für jedes \mathfrak{K} Stroh 5 Cent. und für Wart- und
Schließgeld 3 Cent.

Das Trink- und Nachtgeschirr ist von dem Gefan-
genwärter herzugeben.

Art. 3. Die Lebensmittel bestehen in einem guten Ge-
müse mit frischem Fett zubereitet, 1½ Maas oder 1½ \mathfrak{K} ,
oder in einer mit frischem Gemüse angemachten Fleisch-
suppe ad 5 Unzen Fleisch.

Am Tage des Abmarsches wird dem Gefangenen
nebst seiner Brodportion $\frac{1}{2}$ \mathfrak{K} gut gekochtes Fleisch verab-
reicht.

Art. 4. Gegenwärtiges Reglement ist auf das ganze
Rheindepartement ausgedehnt, und die Vergütungen für
Verpflegung der Gefangenen werden, nach Maßgabe des-
selben, im laufenden Jahre berechnet.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern vorgelegt, so wie auch dem Herrn Administrator des Kriegsdepartements, dem Herrn Commandant der Gendarmerie des Rheindepartements, den Herrn Unterpräfekten und den Herren Maires der Communen, wo Gendarmerie-Brigaden stationirt sind, zur Nachricht und respect. Instruktion der Gefangenwärter mitgetheilt werden.

Gegeben zu Düsseldorf den 26. März 1810

3081. — Den 2. October 1809. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber die Art und Form, wie die Soldzahlung und die Verpflegung der zum Abmarsche zu ihren Corps versammelten Conseribirten stattfinden muß, werden ausführliche, mit Mustern begleitete Vorschriften ertheilt.

3082. — Den 10. October 1809. — A P.

Der Minister des Innern.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie es mit der Untersuchung eines polizeylichen Vergehens oder eines Verbrechens, und mit Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen gehalten werden solle, wo Civil- und Militairpersonen implicirt sind.

Dieses veranlaßt mich, den Herrn Präfekten und Landes Justiz-Collegien hierdurch folgendes zu eröffnen:

Nach der französischen Verfassung, welche bey dem Militair bereits eingeführt ist, gehören die Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen zur Cognition der Militair-Tribunale.

In den nachstehenden zwey Fällen sind jedoch die Civil-Tribunale competent, über Personen des Militairhandes zu urtheilen.

1. Wenn die Militairperson, welche von ihrem Corps abwesend ist, sich mithin entweder isolirt oder auf Urlaub befindet, ein Verbrechen begeht.

2. Wenn sich eine Militairperson, selbige mag bey ihrem Corps seyn oder nicht, eines falli schuldig gemacht.

Dieses sind die beyden einzigen Fälle, in welchen die Competenz der Militair-Tribunale über Verbrechen der Militairpersonen ausgeschlossen ist.

Die Constituirung eines vermischten Gerichts kann nie Statt finden.

Jede Behörde untersucht und entscheidet über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehungen der ihr untergeordneten Personen, und bestraft solche auch ohne Concurrency der andern Behörde.

Hieraus folgt, daß wenn sich eine Civilperson über das Vergehen eines Militairs zu beschweren hat, die Klage bey der Militair-Obrigkeit angestellt werden müsse; daß aber auch umgekehrt ein Militair seine Klage über das Vergehen eines Civilisten nur bey der Civilbehörde vorbringen könne.

Die Civilbehörde hat die Befugniß, eine Person des Militairstandes, deren Vernehmung zur Ausmittlung des einer Civilperson zur Last gelegten Vergehens erforderlich ist, vorladen zu lassen.

Es bedarf alsdann nur einer Requisition an die vorgesezte Militairbehörde, wegen Sistrung der Militairperson.

Das nämliche Verhältniß tritt ein, wenn ein Militair-Tribunal die Vernehmung eines Civilisten für nothwendig hält.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Civilbehörde die Militairbehörde davon benachrichtigen müsse, wenn sich bey einer gegen eine Civilperson eingeleiteten Untersuchung ergibt, daß eine oder mehrere Militairpersonen dabey betheiliget seyen; und so umgekehrt.

Die Herren Präfecte und Landes-Justiz-Collegien werden mit diesen Grundsätzen bekannt gemacht, damit darnach in vorkommenden Fällen verfahren werden könne.

3083. — Den 16. October 1809. — A. P. T.

Wir Reichsgraf, kaiserlich-königlicher Commissär, Finanzminister im Großherzogthum Berg,

In der Absicht, die in Betreff der Feuer-Assicuranz-Societät gegebenen ältern Vorschriften mit dem gegenwärtigen System des Gouvernements in Uebereinstimmung zu bringen,

Beschließen wie folgt:

- 1) Die Verwaltungsbeamten werden für die Zukunft ausschließlich beauftragt, den durch Feuersbrunst entstandenen Brandschaden zu constatiren.
- 2) Die Herrn Maires werden für jede Kommune ihres Verwaltungs-Bezirktes zwey der angesehensten Einwohner auswählen, denen es obliegen wird, ihnen über jeden in ihren resp. Kommunen ausgebrochenen Brand Nachricht und Auskunft zu geben.
- 3) Sobald ein Brand stattfindet, müssen die zufolge des vorigen Artikels ernannten Einwohner, den Maire und zwar gleich am nämlichen Tage, davon berichtlich in Kenntniß setzen.
- 4) Gleich nach Empfang der desfalligen Anzeige, jedoch nur in dem Falle, wenn der Brandschaden solche Gebäude betrifft, die in der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingetragene sind, wird der Maire zwey Werkverständige zur Taxation des Schadens ernennen. Diese Schätzung muß binnen 3 Tagen nach dem Brande vorgenommen werden.
- 5) Die Werkverständigen werden in die Hände des Maire den Eid ablegen, die ihnen auferlegten Verbindlichkeiten $\frac{1}{2}$ treu und redlich zu erfüllen.

6) An dem diejemnach festgesetzten Tage wird der Maire in Begleitung seines Sekretärs sich mit den Werkverständigen in die Kommune begeben und folgendermassen verfahren.

7) Er wird die vorzüglichsten Einwohner so wie die Brandbeschädigten versammeln, und über die Entstehung, die Ursache, die Fortschritte und die Dauer des Brandes die nöthigen Untersuchungen anstellen.

Sodann wird er die Zahl der zerstörten Häuser mit Bezeichnung der Nummern und der Rahmen der Eigentümer ausmitteln. Er wird in dem darüber aufzunehmenden Protocoll in Gemäßheit des Artikels 6 der Feuer-Assicuranz-Ordnung vom 26. Sept. 1801 sowohl den verbrannten als den geretteten Theil des Gebäudes, z. B. ob es $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ ic. ist, zu bemerken.

Das darüber abgehaltene Protocoll wird der Maire beglaubigen und mit dem Sekretär unterzeichnen.

8) Die Werkverständigen werden ihrerseits zur Abschätzung des Schadens schreiten, so wie es der eben als legitirte 6te Artikel der Feuer-Assicuranz-Ordnung vorschreibt. Sie müssen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, den abgebrannten und den übrig gebliebenen Theil richtig zu bestimmen.

9) Die Abschätzungs-Protocolle werden 8 Tage hindurch in dem Sekretariat der Municipalität offen gelegt, um sowohl von den Brandbeschädigten als von den Mitgliedern der Feuer-Assicuranz-Gesellschaft eingesehen werden zu können; daß dieses geschehen sey, darüber muß ein Protocoll abgefaßt werden.

10) Sobald diese zur Einsicht bestimmte Frist verstrichen ist, wird der Maire die Protocolle über die Verifikation, über die Taxe und über die geschehene Offenlegung in dem Sekretariat, an den Arrondissements-Präfect einreichen, dieser wird sie sämmtlich in allen ihren Details untersuchen und mit seinen Bemerkungen und gutachtlichen Aeußerungen begleiten. Der Arrondissements-Präfect wird binnen vier Tagen nach dem Empfange, sämmtliche Stücke an den Präfekten einsenden.

11) Ist der Maire abwesend oder krank, so wird der Adjoint bey diesen Verrichtungen seine Stelle vertreten.

12) Weder der Maire, noch der Adjoint, noch der Sekretär erhalten dafür Diäten oder sonstige Vergütungen. Die Werkverständigen werden wie bisher bezahlt und diese Kosten auf den Fond der Brand-Assicuranz-Kasse angewiesen werden.

13) Der Präfekt wird die Verfahungsart der Werkverständigen prüfen, und den Verlust festsetzen; sollten die Werkverständigen in der Abschätzung nicht übereinstimmen, so wird er aus beiden Taren den Mittelfatz als Basis zur Feststellung annehmen, und, daß dieses geschehn, in seinem Berichte bemerken, ganz wie es im Art. 6 der Feuer-Assicuranz-Ordnung vom 26. Sept. 1801. vorgeschrieben ist.

14) Sobald nun diese Bestimmungen sämtlich erfüllt sind, wird der Präfekt alle den Brandschaden betreffende Akten von seinem Berichte und Gutachten begleitet, Uns vorlegen, so wie wir es in unserem Schreiben vom 12. August l. J. verordnet haben.

15) Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Präfekt des Rheindepartements zugesertiget, um davon die Herrn Maires derjenigen Kommunen in Kenntniß zu setzen, die ehemals zu der Feuer-Versicherungsgesellschaft des Großherzogthums Berg gehörten. (Conf. Lit. T. Jahrg. 1813)

Zustand der ihnen anvertrauten Commünen und deren Glieder genaue Auskunft zu verschaffen, und daß dieselben schon, vermöge der ihnen übertragenen Stelle, zur Handhabung der öffentlichen Gesetze verpflichtet sind, beschließt:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, ist es jedem Pfarrer, deren Stellvertretern und Armen-Vorstehern durchaus untersagt, den Unterthanen Armuths-Attestate zum Gebrauch in Civil-Angelegenheiten zu ertheilen.

Art. 2. Weder bey den Justiz- noch bey den Verwaltungsstellen darf, vom nämlichen Zeitpunkte an, auf solcher Art ausgestellte Armuths-Zeugnisse Rücksicht genommen werden.

Art. 3. Die Befugniß zur Ertheilung solcher für Civil-Angelegenheiten gültigen Zeugnisse ist dagegen, vom vorbemerkten Augenblicke an, einzig den Maires für ihre Distrikte übertragen.

Art. 4. Die Maires werden bey der Ausstellung der Armuths-Attestate mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen. Sie ertheilen dieselben nur nach vorgängiger genauen Untersuchung und unter eigener Verantwortung.

Art. 5. Die Herren Präfecten, Unterpräfecten und sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Beamten werden beauftragt, über die genaue Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen, und die Uebertretungen der competenten Stelle zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen.

3084. — Den 18. October 1809. — A. P.

Der Minister des Innern,

In Erwägung, daß zwar der 12te Absatz des 35ten Artikels des Stempelgesetzes vom 28. März 1807 die Denk- und Bittschriften derjenigen vom Stempelfrage befreit, welche ihre Dürftigkeit beweisen; ferner auch die Abschriften, Auszüge und Bescheide, welche auf solche Denk- und Bittschriften erfolgen; dennoch aber die Wohlthat dieses Gesetzes nicht dem Mißbrauche eines unzeitigen Mitleidens preis gegeben werden kann; in Erwägung ferner, daß es den Maires obliegt, sich über den ökonomischen

3085. — Im Pallast zu Fontainebleau den 3. Nov. 1809.
— S.

Befehl zur Herausgabe eines Gesetzbülletins für das Großherzogthum Berg, wodurch, vermittelst Einrückung in dasselbe, alle Gesetze und Decrete publizirt werden sollen.

3086. — Im Pallast zu Fontainebleau den 3. November 1809. — A. S.

Organisation einer neuen, mit den Bestimmungen des nächstens eingeführt werdenden Gesetzes Napoleons im Einklang stehenden Hypotheken-Verwaltung für das Großherzogthum Berg.

3087. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung von Wohlthätigkeits-Anstalten in den Cantons und Mairien des Großherzogthums Berg, mit Festsetzung ihrer Pflichten und der ihrer Verwaltung untergebenen Gegenstände.

3088. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung der Verleihung von Erfindungs- und Entdeckungs-Patenten durch den Landesherrn, zur Aufmunterung des Gewerbesleißes und zur Sicherung des ungeführten Gemisses der Früchte nützlicher Erfindungen und Entdeckungen.

3089. — Ort und Datum wie vor. — S.

Festsetzung der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Lehrlinge, Gesellen und Meister in Fabrikanstalten, Manufakturen und bei den Handwerken.

3090. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung der Mitglieder der General-Departements-Räthe und der Arrondissements- (Bezirks-) Räthe im Großherzogthum Berg.

3091. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung der Municipal- (Gemeinde-) Verwaltungs-Beamten im Großherzogthum Berg.

3092. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung einer unter dem Finanzminister stehenden Haupt-Direction der directen Steuern im Großherzogthum Berg.

3093. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer allgem. Mobilien-Steuer, unter Abschaffung der bisher an erhobenen Kapital- und Familien-Lizen im Großherzogthum Berg.

3094. — Den 5. November 1809. — P.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bestimmung derjenigen Behörden, welchen die Befugniß zusteht, den resp. Verwaltungs- und Justiz-Beamten Reise-Erlaubnisse zu ertheilen.

3095. — Den 8. Nov. 1809. — A. P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der am 16. v. M. (Nro. 3083) erlassene Beschluß des kaiserl. Commissärs und Finanz-Ministers über den Geschäftsbetrieb bey der Feuer-Affekuranz-Gesellschaft wird zur allgemeinen Beachtung publicirt.

Bemerk. Die Publication dieses Beschlusses ist von dem Präfecten am 17. Januar 1813 wiederholt verfügt worden.

3096. — Im Pallast zu Fontainebleau den 12. November 1809. — S.

Einführung des Gesetzbuch's Napoleon's (Code Napoleon) im Großherzogthum Berg, welches vom 1sten Januar l. J. an in allgemeine Kraft treten soll.

3097. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ueber die Anwendung auf das Großherzogthum Berg aller im Gesetzbuch Napoleon's für das französische Reich gegebenen Bestimmungen werden in 112 Artikeln ausführliche und erläuternde Vorschriften ertheilt.

3098. — den 16. November 1809. — A. P.

Der Präfect des Rheindepartement's.

Genehmigung der nachstehenden Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf.

Der Maire der Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf, Offizier der Ehrenlegion;

Nach Einsicht der Verfügungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, vom 25. July, 2. September und 14. October;

In Erwägung, daß das Gesindewesen einen bedeutenden Einfluß auf die häusliche Ordnung und den innern Wohlstand der Familien hat;

In näherer Erwägung, daß eine zweckmäßige Einrichtung desselben in der Stadt Düsseldorf gegenwärtig zum dringendsten Bedürfnis geworden ist;

In der Absicht, vorläufig bloß die Verhältnisse der Gesindehalter zu derjenigen Klasse von Dienstleuten, worhin Lakaien, Mägde, Stallbediente ic. ic. gezählt werden, zu normiren; beschließt:

I. Requisite des dienstsuchenden Gesinde's.

Art. 1. Wer sich als Gesinde verbinden will, muß Freiheit über seine Person haben, daher müssen:

- a.) Kinder die Einwilligung ihrer Eltern,
- b.) Minderjährige die Einwilligung ihrer Vormünder beybringen.
- c.) Diejenigen, die sui juris sind, müssen ein Zeugniß des Ortspfarrer oder des Maire auflegen.
- d.) Letzteres fällt weg, wenn der Dienstbote bloß seinen Dienst verändert, und mit dem erforderlichen Gesinde-Büchlein versehen ist.

II. Form des Dienstvertrages.

Art. 2. Bey dem Eintritt oder bey Veränderung des Dienstes ist jeder Dienstbote gehalten, ein Büchlein auf dem Gesindebureau abzunehmen, oder wenn er ein solches besitzt, dahin zu bringen, um darin das nöthige einzutragen, zu dem Ende muß derselbe ein schriftliches Zeugniß der neuen Herrschaft über seine Annahme auflegen.

Geschieht das Eintragen in Gegenwart des Diensthalters, so vertritt das Büchlein die Stelle eines schriftlichen Contractes, wenn dieses im Büchlein bemerkt ist.

Art. 3. In dem beschriebenen Falle, oder auch, wenn ein schriftlicher Miethcontract gefertigt worden ist, bedarf es zur Vollständigkeit desselben des Miethpennigs nicht.

Art. 4. Der Miethpennig vertritt die Stelle des Mieth-Vertrages, er darf

- a.) nie über einen Reichsthaler betragen;
- b.) wird nie vom Lohne abgezogen.

Hat ein Dienstbote von mehr als einer Herrschaft zu gleicher Zeit einen Miethpennig angenommen, so muß er alle zurückgeben, und darf nunmehr in dem ersten Jahre bey keiner dieser Herrschaften Dienst nehmen. Zugleich muß er den Betrag dieser Miethpennige zur Strafe an

die Armeekasse erlegen, entweder aus seinem eigenen Vermögen oder künftigen Lohne.

Art. 5. Ist einmal der Mietzpfennig gegeben und angenommen worden, so findet keine Neue Statt, und der Dienst muß schlechterdings für ein Quartal angetreten werden. (Siehe Ausnahme so unter Art. 23.)

III. Mietz- und Loskündigungs-Zeiten.

Art. 6. Die Dauer der Dienstzeit bestimmt der Mietz-Contract. Zur Bequemlichkeit des Diensthalters sowohl als des Gesindes sind jedoch folgende Mietzzeiten festgesetzt: Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten.

Art. 7. Das Ein- und Ausziehen muß in der Woche, worin das Fest fällt, geschehen. Die Berechnung dieser Woche fängt jedesmal mit dem Sonntage an. Verspätungen des Gesindes können am Lohn abgezogen werden. Im Ausbleibungsfalle kann die Herrschaft auf dessen Kosten einen dienstlosen Diensthöten bey dem Gesindebureau in Arbeit nehmen, nur mit Einwilligung der Herrschaft kann ein Diensthöte einen andern an seine Stelle setzen.

Art. 8. Ist zwischen beyden Theilen nichts Näheres bestimmt worden, so wird nur das bevorstehende Quartal als verabredete Mietzzeit betrachtet.

Art. 9. Die Aufkündigung von einem oder andern Theile muß vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit auf dem Gesindebureau geschehen. — Geschieht dieses nicht, so ist die Dienstzeit stillschweigend auf das nächste Quartal verlängert.

IV. Pflichten des Diensthalters gegen sein Gesinde.

Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 10. Die wesentlichen Pflichten des Dienstgebers gegen sein Gesinde sind

- 1) Leistung des nöthigen Unterhaltes.
- 2) Pünktliche Bezahlung des bedungenen Lohnes.

3) Geziemende Behandlung.

4) Aufsicht über den Lebenswandel, in so fern er auf den Dienst Bezug hat.

Art. 11. 1) Unterhalt. Beweist der Diensthöte, daß die Herrschaft es ihm an dem nöthigen Lebens-Unterhalte gebrüchen lasse, so soll es dem Diensthöte frey stehen, den Dienst zu verlassen, und die Herrschaft nach Bewandniß der Umstände von der geeigneten Behörde zur Strafe gezogen werden.

Art. 12. 2) Lohn. Wenn die Herrschaft den Lohn nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit, oder bey dem Austritte des Diensthöten nicht bezahlt hat, und deshalb Klage entsteht, so soll dieselbe von Polizeywegen dazu angehalten, und nach Befund der Sache gebrüchet werden.

Art. 13. 3) Geziemende Behandlung. Wird erwiesen, daß die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen behandelt, oder zu etwas Unzulässigem verleitet habe, so kann dieselbe mit einer Brüchtenstrafe von zwey bis sechs Rthlr. belegt werden, und bleibt es dem Gesinde zugleich freygestellt, den Dienst zu verlassen.

Sollte aber auch das Gesinde durch eine solche unmürdige Behandlung einen gerechten Widerwillen gegen diesen Dienst erhalten, so soll die Herrschaft den nämlichen Erlass, der durch den Art. 25 bestimmt ist, dem Diensthöten zu leisten schuldig erklärt werden.

Art. 14. 4) Aufsicht. Eine der Haupt-Angelegenheiten der Herrschaft soll seyn, auf das sittliche Betragen der Diensthöten die gehörige Aufsicht zu halten, dieselben zur Eingezogenheit und Tugend anzuhalten, und ihnen besonders einzuschärfen, auffer dem Hause, oder während den Freyhunden, die etwa zur Erholung vergönnt werden, alle Gelegenheiten zum Bösen und Unanständigen zu meiden. Wird jedoch mit Verachtung der Warnungen der Herrschaft ein männlicher Diensthöte bey irgend einem Excesse nach der Polizeystunde, oder eine Dienstmagd bey einem polizeywidrigen Umgange angetroffen, so tritt wider dieselben zwar die gesetzliche Polizeystrafe ein, die

Herrschaft kann aber, da das Vergehen personnel ist, desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Wenn eine Dienstmagd während der Dienstzeit schwanger wird, so kann sie die Herrschaft zwar entlassen, diese ist jedoch zugleich verbunden, dem Polizeyamte die Ursache der Entlassung anzuzeigen.

V. Pflichten des Gesindes gegen seinen Herrn. Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 15. Unter Dienst wird jede häusliche Verrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freiheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt. Das Gesinde ist daher seiner Herrschaft schuldig

- 1) Treue und Ehrerbietung.
- 2) Thätige Besorgung der aufgetragenen Verrichtungen.
- 3) Ersatz des durch Nachlässigkeit der Herrschaft zugefügten Schadens.
- 4) Gehorsam.

Art. 16. 1) Treue. Wenn das Gesinde die Herrschaft bey andern verächtlich macht, wenn es dieselbe wörtlich oder thätlich injuriert, so ist die Herrschaft befugt, einen solchen Diensthöten sogleich zu entlassen, ihm das Dienstzeugniß zu versagen, und ihn zur verdienten Strafe ziehen zu lassen.

Art. 17. 2) Fleiß. Wenn der Diensthöte die aufgetragenen schuldigen Arbeiten nicht verrichten will, und sich bey wiederholtem Auftrage ungehorsam zeigt, oder wohl gar widersetzt, so kann die Herrschaft ihn entlassen.

Art. 18. 3) Entschädigung. Wenn das Gesinde die Herrschaft bösslicher Weise in Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder die ihm anvertrauten Sachen mutwillig verdirbt, so ist die Herrschaft befugt, diesen Schaden am Gesindelohn abzuziehen, und das Gesinde fortzuschicken.

Ist die Veruntreung beträchtlich, oder gar ein eigentlicher Hausdiebstahl, so ist die Herrschaft unter eigener Verantwortlichkeit verschuldet, davon bey der Justizbehörde die Anzeige zu machen.

Art. 19. 4) Gehorsam. Ausser zum Gehorsam in den Dienstverrichtungen ist das Gesinde auch dazu anzuhalten, daß es sich nie ohne Vorwissen seiner Herrschaft, am wenigsten zur Nachtzeit aus dem Hause entfernt; eine wiederholte Vernachlässigung der Herrschaft in diesem Punkt wird ohne Ansehen der Person gebrüchtet.

Art. 20. In den Fällen Art. 16, 17, 18 und 19 muß jedoch die Herrschaft bey dem Chef des Gesindebüreaus vor der Entlassung die Anzeige machen, welcher sich deshalb mit der Polizeybehörde zu benehmen hat. Ob es sich übrigens gleich von selbst versteht, daß die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestrafungsarten nicht anders als auf vorgängige hinlängliche Beweisführung erfolgen dürfen, so wird jedoch zugleich auf dieser Beweisführung besonders bestanden werden, um nicht auf der andern Seite leidenschaftlichen Neckereyen von Seiten der Herrschaften Raum zu geben.

VI. Beendigungsarten des Miethvertrages.

Art. 21. Der Miethvertrag endigt sich

1) Durch den Ablauf der Miethzeit nach vorhergegangener gesetzlicher Auffündigung. (Art. 9.)

2) Durch den Tod der Herrschaft. — In diesem Falle sind jedoch die Erben verpflichtet, den Lohn bis zur Sterbzeit auszubehalten, und den Diensthöten bis zu Ende des laufenden Quartals (ohne Lohn) zu beköstigen, wenn letzterer nicht eher einen neuen Dienst bekommen kann.

3) Durch den Tod des Gesindes; in diesem Falle haben dessen Erben den Lohn bis auf den Sterbetag, in so fern der Verstorbene nicht über zehn Tage krank gewesen ist, sonst aber bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Art. 22. 4) Wenn der Diensthote im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über zehn Tage währt, so ist die Herrschaft zur Pflege desselben ohne Abkürzung des Lohnes verbunden. Die fernere Pflege wird blos der Menschenliebe der Herrschaft überlassen, sie ist aber nicht weiter zur Leistung des Lohnes verpflichtet.

Art. 23. Die Dienstzeit endigt sich ferner selbst im Laufe des Quartals.

5) Wenn der Knecht durch das Loos oder freywillig Militär wird.

6) Wenn der Diensthote heirathen will, in welchem Falle er jedoch sechs Wochen vorher aufkündigen muß.

7) Wenn die Eltern des Diensthoten der Hülfe ihres Kindes wegen eines unvorhergesehenen Grundes nothwendig bedürfen. Würde sich ergeben, daß einer der vier in diesem Artikel angegebenen Fälle von dem Gesinde erdichtet worden sey, um während des Quartals aus Ueberdruß des Dienstes austreten zu können, so soll dieser Betrug mit 6 Rthlr. Strafe gebrüchet werden. Fälle, wo das Gesinde zur Strafe austritt, sind oben angegeben.

Art. 24. In allen Fällen, wo ein Diensthote ohne gegründete Ursache während des Quartals den Dienst verläßt, soll derselbe seine etwaige Forderungen am Gesindeshalter verlieren, und wenn er einen andern Dienst sucht, als Bagabund ergriffen und bestraft werden.

Art. 25. Wenn aber die Herrschaft ohne gegründete Ursache den Diensthoten verstoßt, so soll dieselbe nicht nur den ganzen Lohn des laufenden Quartals, sondern auch die von der Behörde zu taxirende Beföstigung des ganzen Quartals dem unbillig Entlassenen ersetzen.

Geschieht dieses von derselben Herrschaft mehrmals bey verschiedenem Gesinde, so soll in der Rücksicht, daß das durch der Ruf eines Diensthoten auf eine unschuldige Art gefährdet werden könnte, das Gesinde durch das einschlägige Bureau vor einem solchen Dienste gewarnt werden.

VII. Dienst-Abchied.

Art. 26. Nach geendeter Dienstzeit ist die Herrschaft verbunden, dem Diensthoten ein pflichtmäßiges Zeugniß seines Wohlverhaltens in dem hierzu bestimmten Büchlein zu geben.

Glaukt die Herrschaft, dieses Zeugniß wegen grober Vergehen verweigern zu müssen, so hat sie solches sogleich auf dem Bureau anzuzeigen, oder das nicht empfehlende Zeugniß versiegelt dahin zu senden, wo dann ein solches Zeugniß mit dem Vergehen in das Büchlein sowohl als in die Gesindeliste unter die Bemerkungen eingetragen wird; wobei jedoch wie Art. 20 die Beweisführung von Seite der Herrschaft vorbehalten bleibt.

Art. 27. Die Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde gehört vor das Friedensgericht (einstweilen vor die Polizeybehörde.)

Art. 28. Gegenwärtiger Beschluß soll auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Düsseldorf den 14. November 1809.

3099. — den 1. December 1809 — A.

Der Minister des Innern.

Den mit der Aufnahme der Civilstands-Urkunden beauftragten Maires werden ihre Obliegenheiten als Beamten des Personenstandes, unter Begleitung von 14 erläuternden Mustern und unter Mittheilung des Inhalts der Artikel 34 bis incl: 45, 49 bis incl: 53, 55, 56, 57, 58, 62 bis incl: 101, 144 bis incl: 171, 227, 228, 258, 264, 265, 266, 294 bis incl: 298, 331, 334 und 359 des Gesetzbuchs Napoleons, sodann der Artikel 3 bis incl: 36 des Decrets No. 3097 d. S., ausführlich vorgeschrieben. (Confer. No. 3203 und die Berichtigung im Quellwerk Lit. Tl. Jahrgang 1812 Seite 388.)

3100. — Den 5. December 1809. — A.

Der kaisert. Commissär u. Finanz-Minister.

In Erwägung, daß das Großherzth. Berg durch den hohen Schutz, welchen Seine Maj. der Kaiser und König demselben zu verleihen geruhet, dazu berufen ist, die nämlichen Einrichtungen zu empfangen, welche das Glück und den Ruhm Frankreichs ausmachen;

Daß die Regierung des Großherzogthums eine solche Wohlthat befördern helfen muß, indem sie alle Mittel ergreift, um die Verbindungen des gemeinsamen Interesse, des Handels und der guten Nachbarschaft, welche zwischen beiden Staaten herrschen, und sich zu ihrem wechselseitigen Vortheile fernernhin vervielfältigen müssen, immer enger zu knüpfen;

Daß eines der wirksamsten unter diesen Mitteln darinn besteht, den Unterschied aufzuheben, welcher noch in Aufsehung des Werths, in welchem die nämlichen Münzsorten in den öffentlichen Kassen Frankreichs und in denen des Großherzogthums angenommen werden, Statt findet;

Daß aus der Einführung des französischen Münz-Larifs für die öffentlichen Kassen des Großherzogthums die glückliche Nothwendigkeit entspringt, daß sie die in Frankreich längst erprobte und von dorten in einigen Ländern des Rheinbundes mit Erfolg entlehnte Einheit des Münz-Systems und dessen Dezimaleintheilung annehmen müssen;

Daß diese Einheit und deren Eintheilung wegen der Vorzüge, welche sie vor dem jetzigen Geld-Fuße hat, unsehlbar eine willkommene Aufnahme finden werden, indem dieser Geld-Fuß so zu sagen nur eingebildet, und in gleicher Art weder in den benachbarten Ländern, noch selbst in einem bedeutenden Theile des Großherzogthums eingeführt ist; und endlich

Daß es die Nothwendigkeit erfordert, einer jeden der im Umlauf sich befindenden Geld-Sorten einen festen und bestimmten Werth zu geben, der dem Agiotiren und den Mißbräuchen, worüber mit Recht geklagt wird, ein Ende mache;

Nach Einsicht des für die vier Departements auf dem linken Rhein-Ufer unterm 19ten Pluviose 10ten Jahres

verfündeten Larifs, welcher den Werth bestimmt, wozu die in Deutschland circulirenden Geld-Sorten in den französischen Kassen angenommen werden sollen, so wie

Des Großherzoglichen Decrets vom 5ten August 1806, das den Werth festsetzt, worin diese Münz-Sorten im Großherzogthum Berg empfangen werden müssen;

Nach Anhörung der Berichte des Direktors des öffentlichen Schatzes und des Controleurs des Central-Rechnungswesens;

Haben festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Vom 1sten Januar 1810 an sind der Franc und dessen Dezimal-Theile die einzige Bezeichnungs-Art des Geld-Werths, welche im Großherzogthum Berg für alle Rechnungen, Zahlungen, Larifs, Einnahmen, Besoldungen, Bestimmungen, Quittungen, und sonstige Rechnungs-Acte der Verwaltungen, Autoritäten, Beamten und öffentlichen Geschäftsführer, ohne Ausnahme, angenommen werden soll.

Art. 2. Folgendes Verhältniß soll bey der Reduction der in den alten Geld-Cursen ausgedruckten Summen in Francs zum Grunde gelegt werden:

Es sollen nämlich 100 Francs gleich gelten:

31	Thaler	Edictmäßig Bergisch,
25 $\frac{5}{8}$	—	deutsches Conventions-Geld, zum 20 Fl. Fuß.
25 $\frac{5}{8}$	—	Preussisches Gold.
28 $\frac{11}{17}$	—	Preussisches Courant,
32 $\frac{1}{2}$	—	Coursmäßig Bergisch,
49 $\frac{3}{10}$	—	Gulden Holländisch Courant.

Art. 3. Um den Mandanten und dem Publikum die zufolge der obigen Bestimmungen erforderlichen Ausrechnungen zu erleichtern, sollen unverzüglich mit unserer Genehmigung Tabellen publicirt und vertheilt werden, welche die Vergleichung,

1) der verschiedenen vorstehend angegebenen Course und ihrer Progressionen zum Franc;

2) des Francs und dessen Progressionen zu eben diesen Cursen enthalten.

Art. 4. Die General-Directoren der Zölle, des Stempels und der Posten sollen uns einen Tarif in Francs und Centimen von den ihnen anvertrauten Hebungen zur Genehmigung vorlegen, und jeden Artikel des Tarifs einer Dezimal-Zahl, welche in den verschiedenen im Großherzogthum gesetzlich cursirenden Münzen leicht wird gezahlt werden können, nahe zu bringen suchen.

Art. 5. Mit Ausschluß der Summen unter 28 Centimen sollen alle Zahlungen, welche an die Einnehmer und Rentanten der Regierung geschehen, wenigstens $\frac{2}{3}$ in Gold- oder Silber-Geldsorten und nur $\frac{1}{3}$ Scheide-Münze enthalten.

Art. 6. Als Scheide-Münze werden die Geld-Stücke betrachtet, welche im Tarif einen Werth unter 28 Centimen führen.

Art. 7. Folgende Geldsorten sollen in den sämtlichen Rassen und bey allen Rentanten und Verwaltern öffentlicher Gelder im Großherzogthum Berg, von dem 1sten Januar 1810 an, gesetzlichen Curs zum nachstehenden Werth haben, und zwar:

Gold - Sorten.

	Fr.	St.
Der Napoleond'or	20	>
Der Louisd'or von 24 Livres	23	70
Der Souveraind'or	33	80
Der Friedrichsd'or	19	50
Der holländische Dufat	11	42

Silber - Sorten.

Das fünf Frankenstück, und seine Theile	5	>
Das französische sechs Livrestück, und das halbe	5	92
Der Brabänder Kronenthaler und dessen Theile	5	72
Der deutsche Conventionsthaler, von 2 Gulden	5	16
Der halbe	2	58
Der Drittel Conventionsreichsthaler	1	29

	Fr.	St.
Der viertel Conventionsreichsthaler	>	69
Der sechstel	>	64
Der achtel	>	48
Der zwölftel	>	32
Das zwanzig Kreuzerstück	>	84
Das zehn Kreuzerstück	>	42
Der bergische Thaler	3	20
Der preussische ganze und halbe Thaler	3	54
Der drittel Thaler oder 8 Groschen	1	18
Der viertel Thaler	>	88
Der sechstel	>	59
Der zwölftel	>	28
Der holländische Gulden	2	3

Scheide - Münze.

Der Münstersche doppelte Schilling	>	24
Der Münst. und Hildesheimische gute Groschen	>	14
Der Münstersche Schilling	>	12
Das drey Stüberstück, welches aus der Münze von Düsseldorf gekommen ist	>	10

Art. 8. Der Director und der Controleur des öffentlichen Schatzes sollen unter unserer Autorität dafür sorgen, daß am 31sten December alle öffentliche Rassen geschlossen, und die Geldsorten, welche sich darin vorfinden, aufgezeichnet werden.

Letztere sollen nach dem obigen Tarif in Francs berechnet, und der Betrag in den Journalen und Kassenbüchern des Jahrs 1810 übernommen werden.

Art. 9. Die Generaldirectoren des öffentlichen Schatzes, der Domainen, der Bergwerke, der Posten und der Zölle sind, jeder, in so fern es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Arrêts beauftragt. (Conf. Pro. 3200 u. 3232.)

3101. — Den 15. Dezember 1809. — A. P. T.

Der Präfect des Rheindepartements,
In der Absicht der zwischen ihm und den Herrn Un-

terpräfecten und Mairen seines Departements bestehenden Dienst-Correspondenz, die geeignete und bisher entbehrte Schnelligkeit zu verschaffen und dadurch bey dem Geschäftsbetriebe den so nöthigen, raschen und ununterbrochenen Fortgang zu befördern;

In Erwägung, daß der nämliche Zweck bey verschiedenen Präfecturen in Frankreich genügend vermittelt des Abdrucks, und der regelmässigen Absendung der Präfectur-Verfügungen, erreicht wird, welche Sammlungen bilden, die unter dem Namen Actes de Préfecture bekannt sind, und den Vortheil gewähren, alle Verfügungen des Präfecten in einer Reihe-Folge darzustellen, wodurch die Auffuchung derselben erleichtert wird;

Daß es daher angemessen ist, auch im hiesigen Departement den obigen Correspondenzweg einzuschlagen, und eine regelmässige Sammlung der Präfectur-Verfügungen nach dem Muster der französischen einzuführen;

Nach Einsicht und in Gemäßheit des Erlasses Sr. des Herrn Ministers des Innern Excellenz, wodurch die Einführung der besagten Sammlung genehmiget wird;

Beschließt und macht folgendes bekannt.

Artikel 1.

Mit dem Anfang des nächstkünftigen Jahres 1810 werden sämmtliche General-Verfügungen und Erlässe des Präfecten an die Herrn Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements oder einzelner Arrondissements, die sich zu einer gewissen Publicität eignen, so wie alle zu ihrer Notiz gehörigen, ihre amtliche Wirksamkeit oder den Dienst betreffenden Anzeigen, Nachrichten und Weisungen von einer allgemeinen Tendenz, desgleichen alle Bemerkungen, Anfragen und Belehrungen, die nöthig befunden werden, an sie über Gegenstände der Beförderung jedes Guten und Nützlichen zu richten, — in einem gleichförmigen Formate abgedruckt, und regelmäßig an die Herrn Unterpräfecte und Mairen abgesandt. Erstere werden dadurch der bisherigen mühsamen und zeitraubenden weitem Beförderung der Präfectur-Erlässe an die Herrn Mairen ihrer resp. Bezirke überhoben.

Art. 2. Die Sammlung dieser gedruckten Verfügungen unter fortlaufenden Nummern führt den Titel:

Acten der Präfectur des Rhein-Departements.

Ein besonderer Titel und Umschlagsbogen nebst einem Register wird mit dem letzten Hefte, am Schlusse des Jahres, nachgesandt.

Art. 3. Die Herrn Unterpräfecte und Mairen erhalten die Präfectur-Acten ohnentgeltlich. Welche indessen der Eine oder Andere mehrere Exemplare besitzen wollen, so müssen Abonnements-Gelder dafür bezahlt werden.

Die Herrn Unterpräfecte und Mairen sind dahin verantwortlich, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß keines von den ihnen zugehenden Heften abhanden komme, sondern die Sammlung immer vollständig, und in der Registratur gut verwahrt bleibe. Möchten gleichwohl einzelne Blätter oder Exemplare verdorben werden, oder verloren gehn, so müssen solche zwar ergänzt werden, aber die Herrn Unterpräfecte und Mairen müssen die Kosten ersuchen.

Art. 4. Das Abonnement wird, ohne daß es einer besondern Erlaubniß bedürfe, allen Personen freigestellt, die einem öffentlichen Amte vorstehen; da indessen den Präfectur-Acten keine unumschränkte Publicität gegeben werden kann, so werden Privatpersonen, die sich darauf abonniren wollen, vorerst die Erlaubniß des Präfecten auszuwirken haben.

Art. 5. Mit der Versendung der Abonnements-Exemplare, Einziehung und Verrechnung der Abonnementsgelder ist der Herr General-Secretair Jansen beauftragt. Die Bestellungen müssen vor Ende des Monats Jänner geschehen.

Der Preis wird näher bekannt gemacht werden, es wird derselbe aber auf keinen Fall über 2 Reichsthaler edictm. betragen. Die Gelder werden Franco vierteljährig eingesandt.

Art. 6. Die Präfectur Acten treten an die Stelle der bisherigen Erlässe, in so fern diese sich auf allgemeine Ge-

genstände und nicht auf Angelegenheiten der Privaten beziehen; es werden darin meistens Verfügungen vorkommen, die ungesäumt in Vollzug gesetzt werden müssen, die Hrn. Unterpräfecte und Mairen werden daher nie verabsäumen, sich sofort nach ihrem Eingang vom Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen, und zu ihrer eigenen Rechtfertigung auf jedes Heft das Präsentations-Datum bemerken.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu 100 Exemplaren abgedruckt, an die Herrn Unterpräfecte und Mairen abgesandt, in den öffentlichen Blättern, und in den Acten der Präfectur eingerückt werden.

3102. — Den 15. December 1809. — A.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Zur Vollziehung des Gesetzes über die neue Hypotheken-Versaffung wird den Domainen- und Stempel-Empfängern vorläufig die Führung der neuen Hypotheken-Bücher übertragen; die Orte, wo Hypotheken-Kammern zu errichten sind, werden bestimmt, und die Formen festgesetzt, unter welchen die alten Hypotheken-Register und Verhandlungen in die Hände der neuangeordneten Beamten übergeben werden müssen; zugleich werden auch die von den Letztern zu stellenden Cautionen bestimmt.

3103. — Den 18. December 1809. — A.

Der Staatsrath, General-Director des Straßenbaues.

Publication einer provisorischen Wege-Taxe für das Großherzogthum Berg, wonach für jede Wegestrecke von einer viertel Barriere folgende Wegegelber entrichtet werden müssen, nämlich:

- 1) von jedem Pferde an beladenen zwei oder vierräderigen Fuhrwerken mit voreinander gespannten Pferden 5 Cent.
- 2) von jedem Pferde an allen andern Fuhrwerken, als: Karren mit breiten Rädern, Deichselgefährten, Chaisen,

- so wie an unbeladenen Karren und von Pferden, welche geritten oder geführt werden, 2½ Cent.
- 3) von Maulthierern und von angespannten Ochsen wird wie von Pferden bezahlt;
 - 4) von einem Stück Rindvieh oder gewöhnlichen Esel die Hälfte;
 - 5) von Kälbern und Schweinen das Viertel;
 - 6) von Schafen und Ziegen das Achtel.

Weniger als die gebräuchliche kleinste Münze wird nicht gerechnet; Bruchzahlen, welche nicht bezahlt werden können, fallen zum Vortheil des Bezahlenden weg.

Zugleich wird festgesetzt, daß von der Entrichtung der Wegetare nur die Post, der Staatsbediente in seinem Geschäftskreise, und der Besizer einer von der General-Direction erteilten Frei-Charte befreiet ist. Das Wegegeld wird ungedordert gegen eine Bescheinigung abgeführt, wer mit der Letztern nicht versehen ist, wird als Defraudant betrachtet, und verwirkt für jeden defraudirten Centimen einen Franken Strafe. (Conf. Nro. 3385 u. Nro. 3509.)

3104. — Den 24. December 1809. — A. P.

Die Minister des Großherzogthums Berg,

In Erwägung, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthum Berg weder ein Lebensrecht noch eine Dienstbarkeit, sondern, wie jedes andere Eigenthum, ein solches unterstellt, welches im Handel ist, und, eben so wie jenes, durch Verkauf oder Schenkung übertragen und durch Miethverträge verpachtet werden kann;

Daß das Gesetzbuch Napoleons, weit davon irgend ein Eigenthum zu vernichten oder zu beeinträchtigen, vielmehr durch die Artikel 544 und 545 im 2ten Buche, 2ten Titel, jedem ausdrückliche Sicherheit gewährt;

Daß ferner Seine kaiserlich-königliche Majestät bey der Anordnung zweyer General-Jagdcapitains für das

Großherzogthum geruhet hat, durch Schreiben Ihres Ministers Staatssecretärs vom 16. April jüngst, zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchst ihre Willensmeinung sey, Vorschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu ertheilen, und daß, bis nach Ertheilung derselben, über diesen Gegenstand keine Neuerung Statt haben solle;

Nach Einsicht der Art. 544 und 545 im 2ten Buche, 2ten Titel des Gesetzbuches Napoleons, und des Schreibens Seiner Exc. des Ministers Staatssecretärs vom 16. April jüngst:

Haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Bis zur Verkündigung der von Seiner kaiserlich-königlichen Majestät versprochenen Vorschrift, soll im Jagdwesen in dem Großherzogthum Berg keine Neuerung Statt haben.

Art. 2. Die Angestellten bey der Verwaltung der Gewässer und Forsten und die Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren Dienst nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfreier soll nach den bestehenden Verordnungen verfahren und geurtheilt werden.

Art. 3. Die Herren Präfecte und der Herr General-Forstdirector sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftraget, und der Herr Commandant der Gendarmerie hat auf dessen Beobachtung zu halten.

3105. — Den 25. December 1809. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bisher gesetzliche Publicationsart der Verordnungen ic. durch die Pfarrer wird mit Bezug auf das kaiserl. Decret Nro. 3085 und zufolge eines Ministerial-Beschlusses gänzlich abgeschafft; die Behörden werden angewiesen, sich künftig der öffentlichen Blätter, der Anstöße und der Anschlagzettel, als Verkündigungsmittel, zu bedienen.

3106. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

In Ermangelung einer dem neu einzuführenden Gesetzbuch entsprechenden Gerichtsordnung, whereby die von den bestehenden Gerichtsbehörden nach dem Inhalte des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Vormundschaften, Familienräthe und Minderjährige, zu erfüllenden Maaßregeln in 9 Artikeln bestimmt.

3107. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Bis zur Reorganisation der Justizbehörden sollen die im Gesetzbuche Napoleons vorgeschriebenen Einrichtungen der Friedens-Gerichte durch die Untergerichte, jene der Bezirks-Tribunale durch die Obergerichte und jene der Appellationshöfe durch das Oberappellationsgericht zu Düsseldorf, und bei beiden letztern das öffentliche Ministerium durch das jüngste Mitglied jedes Collegiums wahrgenommen werden.

3108. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die den Verwaltungs- und Polizei-Behörden zustehende Amts-Befugniß bei Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird, zufolge des Verwalt. Org. Decretes vom 13. Oct. 1807 (Nro. 2987), näher erläutert, resp. deren Grenzen bezeichnet.

3109. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Erleichterung der Apotheken-Visitationen sollen